

Geschäftsbericht 2019

HETA ASSET RESOLUTION AG

Kennzahlenvergleich basierend auf dem Jahresabschluss nach UGB/BWG

Heta Asset Resolution AG

in EUR Mio.

	2019	2018	2017
	1.1. - 31.12.	1.1. - 31.12.	1.1. - 31.12.
Erfolgsrechnung			
Betriebserträge	363,7	271,5	248,9
Betriebsaufwendungen (Verwaltungsaufwendungen)	-35,3	-53,2	-75,8
Betriebsergebnis (Operatives Ergebnis)	328,4	218,3	173,1
Ergebnis aus Umlaufvermögen inkl. Kreditrisikovorsorgen	162,9	19,2	664,9
Ergebnis aus Finanzanlagevermögen inkl. Beteiligungsbewertungen	-223,7	59,6	247,3
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)	267,6	297,0	1.085,2
Außerordentliches Ergebnis	-271,2	-298,0	-1.087,6
Jahresüberschuss	0,0	0,0	0,0
Bilanz	31.12.	31.12.	31.12.
Guthaben bei Zentralnotenbanken	1.071,3	2.272,8	4.984,3
Forderungen an Kreditinstitute	126,2	193,0	350,6
Forderungen an Kunden	156,4	453,9	689,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	163,5	33,9	1.485,5
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	443,1	341,8	973,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	474,3	89,4	1.544,5
Rückstellung für ungewisse Verb. i.Z.m. Abwicklungsverfahren	291,4	2.618,8	1.809,1
Eigenkapital	0,0	0,0	0,0
Bilanzsumme	1.669,3	3.417,4	6.481,2
Mitarbeiter	31.12.	31.12.	31.12.
Mitarbeiter zum Stichtag - nach Köpfen	125	193	266
Mitarbeiter im Durchschnitt - nach Kapazitäten (FTE)	138	212	277

Inhalt

Kurzdarstellung	2
Lagebericht	4
Jahresabschluss	26
Bestätigungsvermerk	66

Kurzdarstellung Heta Asset Resolution AG

Bilanz zum 31. Dezember 2019

	31.12.2019 in TEUR	31.12.2018 in TEUR
Aktiva		
1. Guthaben bei Zentralnotenbanken	1.071.264,0	2.272.808,4
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen	0,0	0,0
3. Forderungen an Kreditinstitute	126.207,7	192.962,8
4. Forderungen an Kunden	156.366,8	453.937,0
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,0	0,0
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	207,4	206,7
7. Beteiligungen	0,0	0,0
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	260.119,2	463.600,0
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	448,7	1.124,9
10. Sachanlagen	773,3	1.407,7
11. Sonstige Vermögensgegenstände	53.892,3	31.344,8
	1.669.279,6	3.417.392,3
Passiva		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	163.538,4	33.876,4
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	443.127,9	341.785,2
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	474.312,9	89.373,9
4. Sonstige Verbindlichkeiten	37.909,1	37.374,5
5. Rückstellungen	550.391,3	2.914.982,4
6. Ergänzungskapital	0,0	0,0
7. Gezeichnetes Kapital	0,0	0,0
8. Bilanzgewinn	0,0	0,0
	1.669.279,6	3.417.392,3

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2019

	31.12.2019 in TEUR	31.12.2018 in TEUR
1. Zinsen und ähnliche Erträge	11.111,7	8.183,3
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-53,4	-122,0
Nettozinsertag	11.058,3	8.061,3
3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen	318.125,0	152.553,0
4. Provisionserträge	297,2	19,0
5. Provisionsaufwendungen	-222,0	-325,0
6. Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften	-371,0	-27.938,5
7. Sonstige betriebliche Erträge	34.778,8	139.158,7
Betriebserträge	363.666,3	271.528,6
8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	-34.383,6	-51.359,7
9. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 ausgewiesenen Vermögensgegenstände	-743,5	-1.507,6
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-184,2	-374,3
Betriebsaufwendungen	-35.311,3	-53.241,6
Betriebsergebnis	328.355,0	218.287,0
11./12. Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Forderungen, Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Wertpapieren des UV	162.935,4	19.169,5
13./14. Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen	-223.683,9	59.578,6
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)	267.606,5	297.035,1
15. Außerordentliches Ergebnis	-271.234,4	-298.027,6
16. Steuern vom Einkommen und Ertrag	3.637,0	1.024,8
17. Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 16 auszuweisen	-9,1	-32,4
Jahresüberschuss	0,0	0,0
18. Verlustvortrag	0,0	0,0
Bilanzgewinn	0,0	0,0

Lagebericht 2019 Heta Asset Resolution AG

1. Die Heta Asset Resolution AG im Überblick

Die Heta Asset Resolution AG (Heta) ist eine teilregulierte Abbaueinheit gemäß dem BGBl. I 2014/51, Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA). Der Geschäftszweck der Heta ist der vollständige Abbau ihrer Vermögenswerte. Gemäß § 3 Abs. 1 GSA hat die Abbaueinheit „eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau)“. Anschließend ist die Gesellschaft zu liquidieren.

Im Oktober 2014 hat die Heta ihre Bankkonzession zurückgelegt und unterliegt seither gemäß § 3 Abs. 4 GSA in eingeschränktem Maße den Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG) und dementsprechend bestimmten Melde- und Anzeigepflichten gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) und der Finanzmarktaufsicht (FMA). In diesem Rahmen ist sie aufgrund der Legalkonzession des GSA u.a. berechtigt, Bank- oder Leasinggeschäfte zu betreiben, die diesem Zweck dienen. Die FMA ist die Abwicklungsbehörde für Österreich und zugleich die zuständige Aufsichtsbehörde, die gemäß § 8 GSA die Erfüllung der anwendbaren Bestimmungen des BWG überprüft.

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 ist die Heta über lokale Tochtergesellschaften in den Ländern Österreich, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Ungarn und Deutschland vertreten. Der Mitarbeiterstand der gesamten Heta-Gruppe belief sich zu Jahresende 2019 auf eine Zahl von 232 Mitarbeitern (in Vollzeitäquivalenten, FTE) und liegt damit um 198 unter dem Wert des Vorjahres (430).

2. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Weltwirtschaft hat im Verlauf des Jahres 2019 deutlich an Dynamik verloren. Dabei sind in erster Linie die von den USA ausgehenden handelspolitischen Konflikte vor allem mit China, die anhaltenden Unsicherheiten rund um den Austritt des Vereinigten Königreiches aus der EU, sowie die Probleme der Autoindustrie im Zusammenhang mit der Einhaltung der Klimaziele und dem Übergang zur Elektromobilität zu nennen.

Die Konjunktur im Euroraum wird derzeit von einer Schwäche der Industrie geprägt. Der Dienstleistungssektor und der Arbeitsmarkt entwickeln sich robust und wirken damit einer stärkeren Konjunkturabschwächung entgegen. Das Wachstum im Euroraum wird 2020 mit +1,1 % nur geringfügig gegenüber 2019 (+1,2 %) an Dynamik verlieren, bevor es in den beiden folgenden Jahren im Einklang mit der unterstellten Erholung des Welthandels zu einer Beschleunigung auf 1,4 % und 1,5 % kommen wird.

In den Ländern Österreich, Kroatien und Slowenien sowie Bosnien und Herzegowina, in denen die Heta noch tätig ist, waren teils sehr positive Entwicklungen zu verzeichnen.

Im Sog der internationalen Konjunkturabkühlung schwächte sich auch das Wirtschaftswachstum in Österreich deutlich ab. Das Exportwachstum lässt deutlich nach und die heimische Industrie befindet sich seit Jahresmitte 2019 in einer Rezession. Die heimische Nachfrage wirkt einer starken Konjunkturabschwächung entgegen. Aufgrund des robusten Wachstums zu Jahresbeginn ergibt sich für das Gesamtjahr 2019 noch ein Wachstum von 1,6 %. Für 2020 wird jedoch eine Abschwächung auf 1,1 % prognostiziert. Mit der unterstellten schrittweisen Erholung der Weltwirtschaft wird sich in den Folgejahren das Wachstum in Österreich wieder auf rund 1,5 % beschleunigen. Es wird erwartet, dass die Arbeitslosenquote laut Eurostat-Definition konjunkturbedingt von 4,5 % im Jahr 2019 auf 4,8 % im Jahr 2021 ansteigt.

Die slowenische Wirtschaft ist im Jahr 2019 effektiv um 3,1 % gewachsen. Grund für diese positive Entwicklung waren die Auslandsnachfrage mit steigenden Exporten, sowie der Zuwachs der Inlandsnachfrage. Für 2020 wird eine Abschwächung auf 2,8 % prognostiziert. Die Arbeitslosenrate ist mit 4,4 % im Jahr 2019 niedrig.

Nach einem soliden BIP-Wachstum von 2,6 % im Jahr 2018 in Kroatien entwickelte sich das Wachstum im Jahr 2019 kontinuierlich zufriedenstellend mit 2,6 %. Es kommt vorwiegend aus dem Privatkonsum von steigenden Löhnen und höherer Beschäftigung. Auch der Tourismus trägt nach wie vor zum Wachstum bei und auch im Export ergibt sich eine positive Dynamik. Die Prognosen für 2020 rechnen mit einer leichten Abschwächung. Die Arbeitslosenrate sank im Jahr 2019 von 9,5 % auf 7,2 %.

Das Wirtschaftswachstum in Bosnien und Herzegowina verlor in 2019 an Schwung. Nach 3,6 % im Jahr 2018 betrug es im Jahr 2019 2,7 % und für 2020 werden 2,5 % prognostiziert. Grund ist der politische Stillstand im Land. Damit verbunden ist das Risiko, noch länger auf in Aussicht gestellte Kredite des Internationalen Währungsfonds verzichten zu müssen. Rücküberweisungen aus dem Ausland und Tourismus regen den Konsum an. Treiber des Wachstums sind Investitionen im Energiesektor, im Bau und in der verarbeitenden Produktion. Die Arbeitslosenquote verblieb mit 18,4 % im Jahr 2019 auf einem sehr hohen Niveau.

(Quellen: OeNB, Eurostat, WKO)

3. Abwicklung der Heta gemäß BaSAG

3.1. Bescheide der FMA gemäß BaSAG

Nachdem Ende Februar 2015 im Zuge der Bilanzerstellung für das Geschäftsjahr 2014 die ersten Zwischenergebnisse aus dem Asset Quality Review (AQR), der eine kapitalmäßige Unterdeckung zwischen EUR -4,0 Mrd. und EUR -7,6 Mrd. aufzeigte, bekannt wurden, und die Republik Österreich als Eigentümerin der Heta erklärt hatte, keine weiteren Maßnahmen für die Gesellschaft ergreifen zu wollen, hat die FMA am 1. März 2015 einen Mandatsbescheid (Mandatsbescheid I) gemäß Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) erlassen. Damit wurden zur Vorbereitung der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt.

Am 10. April 2016 hatte die FMA einen Vorstellungsbescheid erlassen (Vorstellungsbescheid I), der den Mandatsbescheid I vollinhaltlich bestätigte und ersetzte. Ebenfalls am 10. April 2016 hatte die FMA einen weiteren Bescheid mit Abwicklungsmaßnahmen die Heta betreffend kundgemacht (Mandatsbescheid II). Mit diesem wurden mit sofortiger Wirkung folgende Abwicklungsmaßnahmen nach BaSAG auf die Heta angewendet:

1. Herabsetzung des harten Kernkapitals und Ergänzungskapitals auf Null;
2. Instrument der Gläubigerbeteiligung, insbesondere:
 - Herabsetzung der zum 1. März 2015 nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ samt Zinsen zum 28. Februar 2015 auf Null;
 - Herabsetzung der nicht nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ zum 1. März 2015 samt Zinsen zum 28. Februar 2015 auf 46,02 %;
 - Herabsetzung der Nennwerte oder der ausstehenden Restbeträge der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ aus Gerichtsverfahren der Heta oder der sonstigen strittigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“, einschließlich solcher, deren Sachverhalt zum 1. März 2015 begründet war, deren Eintritt oder Höhe jedoch ungewiss ist, auf einen Betrag von 46,02 % jeweils einschließlich der bis zum 28. Februar 2015 aufgelaufenen Zinsen;
3. Änderung von Zinssätzen: Herabsetzung des Zinssatzes auf sämtliche „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ der Heta ab 1. März 2015 auf 0 %;
4. Änderung von Fälligkeiten: Änderung der Fälligkeit sämtlicher „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ bis zum Auflösungsbeschluss nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch spätestens bis 31. Dezember 2023;
5. Löschung von mit den Anteilen und Eigentumstiteln verbundenen Rechten, Übernahme der Kontrolle und

Ausübung der mit den Anteilen und Eigentumsrechten verbundenen Verwaltungsrechte durch die FMA. Am 2. Mai 2017 veröffentlichte die FMA einen weiteren Vorstellungsbescheid (Vorstellungsbescheid II). Der Vorstellungsbescheid II ersetzte den Mandatsbescheid II. Der Nennwert der nicht-nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta, den die FMA mit dem Mandatsbescheid II auf 46,02 % herabgesetzt hatte, wurde durch den Vorstellungsbescheid II auf 64,4 % geändert. Bis auf die Änderung der Quote wurde mit dem Vorstellungsbescheid II der Mandatsbescheid II im Wesentlichen inhaltlich bestätigt. Mit Mandatsbescheid III vom 26. März 2019 wurde seitens der FMA der Nennwert der nicht-nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta abermals erhöht und zwar von 64,4 % auf 85,54 %. Zuletzt wurde mit dem Vorstellungsbescheid III vom 13. September 2019, der den Mandatsbescheid III ersetzt, die Quote der nicht-nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta auf 86,32 % angehoben. Mit den zuletzt erlassenen Bescheiden wurde jedoch der Zeitpunkt der Fälligkeit der nicht-nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta nicht verändert. Diese Verbindlichkeiten sind gemäß Vorstellungsbescheid II bis längstens 31. Dezember 2023 gestundet. Gegen die Bescheide konnte jeweils das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben werden, auch gegen den Vorstellungsbescheid III, wovon manche Gläubiger Gebrauch gemacht hatten. Der Stand dieser Verfahren ist der Heta nicht bekannt, da sie in diesen Verfahren keine Parteistellung hat.

Die Mandatsbescheide bzw. Vorstellungsbescheide beruhen auf dem BaSAG, mit dem die EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU, Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD) in Österreich umgesetzt wurde, dies mit der Folge, dass die Bescheide auch in allen EU-Mitgliedsstaaten anzuerkennen sind.

3.2. Umgang betreffend strittiger bzw. ungewisser (bedingter) „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“, Abschluss von Vergleichen

Auch strittige Verbindlichkeiten, d.h. Verbindlichkeiten, die Gegenstand von gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten sind bzw. ungewisse oder bedingte Verbindlichkeiten, sofern sie „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ gemäß der FMA-Bescheide darstellen, unterliegen den Gläubigermaßnahmen. Im Rahmen der bisher erfolgten Zwischenverteilungen orientierte sich die Heta an der in der Insolvenzordnung aufgezeigten Vorgehensweise und hat die für strittige bzw. bedingte Verbindlichkeiten entfallenden Zwischenverteilungsbeträge auf Sicherstellungskonten bei der OeNB, getrennt von der sonstigen Liquidität, hinterlegt.

Der Erlag auf dem Sicherstellungskonto für strittige „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ wird von Heta zeitnah an den/die Gläubiger ausgezahlt, wenn (i) ein dazu anhängiges oder anhängig gemachtes gerichtliches Verfahren

rechtskräftig erledigt ist oder (ii) zwischen dem/den Gläubiger(n) und der Heta eine endgültig streitbereinigende Einigung hinsichtlich der Forderung erzielt wurde. Die Auszahlung des sichergestellten Betrags erfolgt in Umsetzung der jeweils genehmigten Zwischenverteilung. Der Erlag auf dem Sicherstellungskonto für ungewisse „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ wird von der Heta sofern und soweit die Bedingung zur Auszahlung des Erlags hinsichtlich des betreffenden Gläubigers eingetreten ist, bei der nächsten Zwischenverteilung berücksichtigt.

Seit Beginn der Abwicklung hat die Heta eine Reihe von Vergleichen betreffend strittiger „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ abgeschlossen. Die wirtschaftlichen Bedingungen der Vergleiche unterscheiden sich voneinander und sind vom jeweiligen Sachverhalt abhängig. Als Folge eines Vergleichs kann es entweder zu einer finalen Bereinigung und somit entweder Erfüllung der verglichenen Verbindlichkeit oder Wegfall dieser kommen und/oder zu einer Einigung über Höhe oder Rang der Verbindlichkeit, die dann als nicht-strittige „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit“ an der weiteren Abwicklung der Heta teilnimmt. Jedenfalls muss seitens der Heta sichergestellt werden, dass die Vorgaben der FMA für derartige Vergleiche beachtet werden.

3.3. Zwischenverteilungen

3.3.1. Erste Zwischenverteilung 2017

Gemäß der erlassenen Bescheide der FMA besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Verteilung des Verwertungserlöses an Gläubiger der Heta. Die Prüfung der Voraussetzungen dafür hat jährlich zu erfolgen. Basierend auf dem Jahresabschluss der Heta zum 31. Dezember 2016 prüfte der Vorstand gemäß § 3 Abs. 7 der Geschäftsordnung erstmalig, ob eine Zwischenverteilung der vorhandenen Vermögenswerte zur (teilweisen) Befriedigung der Gläubiger schon vorzeitig stattfinden könnte. Nach einer positiven Beurteilung wurde von den Organen und der FMA ein Verteilungsvorschlag genehmigt, wonach basierend auf dem Jahresabschluss der Heta zum 31. Dezember 2016 und dem zum 31. Mai 2017 bestehenden Barmittelbestand i.H.v. EUR 8.451,3 Mio. eine Zwischenverteilungsquote von 69,0 % (in Bezug auf die Quote von 64,4 % gemäß Vorstellungsbescheid II vom 2. Mai 2017, somit 44,436 % bezogen auf den zum 1. März 2015 ausstehenden Betrag) auf „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ gemäß § 86 BaSAG – durch Auszahlung oder Sicherstellung – im Juli 2017 zu verteilen war. Im Rahmen der ersten Zwischenverteilung wurde ein umgerechneter EUR-Verteilungsbetrag von EUR 5.773,9 Mio. ermittelt, wovon EUR 4.473,1 Mio. an Gläubiger ausbezahlt bzw. teilweise von HETA vereinnahmt und EUR 1.300,8 Mio. auf OeNB-Sicherstellungskonten hinterlegt wurden.

3.3.2. Zweite Zwischenverteilung 2018

Auf Grundlage des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 erfolgte im Jahr 2018 nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Abwicklungsziele und der Erfordernisse einer geordneten Abwicklung abermals die Prüfung, ob eine weitere Zwischenverteilung stattfinden kann. Nach einer positiven Beurteilung wurde von den Organen der Heta und der FMA ein Verteilungsvorschlag genehmigt, wonach eine Quote von 29,0 % (bezogen auf 64,4 % bzw. 18,676 % bezogen auf die Ursprungsverbindlichkeit per 1. März 2015 zu 100 %) zur vorzeitigen Ausschüttung an die Gläubiger zu verteilen war. Unter Anwendung dieser Quote ergab sich ein effektiver Verteilungsbetrag i.H.v. EUR 2.411,5 Mio. wovon EUR 1.867,4 Mio. an Gläubiger ausbezahlt und EUR 545,0 Mio. auf die eingerichteten OeNB-Sicherstellungskonten umgebucht wurden. Die, an die Gläubiger „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ verteilte Quote betrug somit nach erfolgter zweiter Zwischenverteilung 63,112 % (in Bezug auf 100 %).

3.3.3. DRITTE ZWISCHENVERTEILUNG 2019

Die Feststellung des Jahresabschlusses der HETA zum 31. Dezember 2018 erfolgte per 14. März 2019, sodass der Vorstand die in der Geschäftsordnung vorgesehene Prüfung der Voraussetzungen für eine weitere Zwischenverteilung im Jahre 2019 bis 11. April 2019 durchzuführen gehabt hätte. Vor dem Hintergrund des für Herbst 2019 erwarteten Vorstellungsbescheids III, wurde seitens des Aufsichtsrats der HETA nach Abstimmung mit der FMA als Abwicklungsbehörde das Abgehen von dieser Frist genehmigt, sodass die Prüfung und Berichterstattung für das Jahr 2019 erst binnen vier Wochen nach Veröffentlichung des Vorstellungsbescheids III zu erfolgen hatte. Ende 2019 wurde sodann nach einer positiven Beurteilung von den Organen der Heta und der FMA ein Verteilungsvorschlag genehmigt, wonach eine Quote von 19,0 % (bezogen auf 86,32 % bzw. 16,4008 % bezogen auf die Ursprungsverbindlichkeit per 1. März 2015 zu 100 %) zur vorzeitigen Ausschüttung an die Gläubiger zu verteilen war. Unter Anwendung der Quote von 19,0 % ergab sich ein effektiver Verteilungsbetrag i.H.v. EUR 2.044,0 Mio., wovon EUR 1.915,2 Mio. an Gläubiger ausbezahlt, EUR 0,1 Mio. auf die eingerichteten OeNB-Sicherstellungskonten umgebucht und EUR 128,6 Mio. aufgrund von Vergleichen bzw. offenen Forderungen, seitens HETA vereinnahmt wurden. Somit wurde i.R.d. ersten drei Zwischenverteilungen eine Verteilungsquote von insgesamt 79,5128 % erreicht.

3.4. Weitere Abwicklung der Heta und Liquidation

Gemäß §3 Abs. 7 des Gesetzes zur Schaffung einer Abbaueinheit („GSA“) bzw. gemäß § 84 BaSAG ist mit der Bewerkstelligung des Portfolioabbaus ein Auflösungsbeschluss zu fassen. Seit einer Gesetzesänderung Anfang 2018 sieht § 84 BaSAG detailliertere Voraussetzungen dazu vor. Der Portfolioabbau gilt als bewerkstelligt, wenn (i) die Abbaueinheit alle Bankgeschäfte und Wertpapierdienstleistungen zuvor abgewickelt hat und (ii) die liquiden Mittel ausreichen, um die bestehenden und erwarteten zukünftigen Verbindlichkeiten zu befriedigen. Zu beiden Voraussetzungen muss auch eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorgelegt werden. Die Abwicklungsbehörde hat die Beendigung des Betriebs der Abbaueinheit, sobald ihr diese angezeigt wurde, mit Bescheid festzustellen. Sobald dieser Bescheid erlassen wurde, ist die Gesellschaft keine Abbaueinheit im Sinne des BaSAG mehr. Die Heta ist seit Mitte 2019 mit der FMA hinsichtlich der intern notwendigen Prozesse zur Erreichung der gesetzlichen Voraussetzungen der Bewerkstelligung des Portfolioabbaus und der damit verbundenen Berichterstattung an die Abwicklungsbehörde in Abstimmung. Verbindliche zeitliche Angaben bezüglich der Beendigung des Portfolioabbaus und der Erfüllung der Voraussetzungen des § 84 BaSAG können derzeit noch nicht gemacht werden.

4. Abbau von Beteiligungsgesellschaften und Asset-Verkäufe

4.1. Abgeschlossene Entity und Portfolio Sale-Transaktionen

Alle drei Projekte, bei welchen in 2018 eine Vertragsunterfertigung mit den Käufern (Signing) stattfand, konnten noch im ersten Halbjahr 2019 abgeschlossen werden (Closing):

Bosnien und Herzegowina (Projekt „BOLERO“)

Nach dem Einlangen der Bestätigung durch die lokale Wettbewerbsbehörde Ende Dezember 2018 konnten die Closings vorbereitet werden. Bedingt durch die Transaktionsstruktur – Beteiligungsverkauf der BORA d.o.o. Banja Luka und Assets der lokalen Schwestergesellschaft Heta d.o.o. Sarajevo – waren zwei Closings notwendig. Zuerst die Übertragung der Anteile an der BORA d.o.o. Banja Luka und nach deren Registrierung der Erwerb des zusätzlichen Portfolios. Die beiden Closings fanden am 25. Februar und am 5. Juni 2019 statt.

Montenegro (Projekt „TARA“)

Das Signing der Transaktion mit dem Bestbieter fand im November 2018 statt, die Genehmigung durch die lokale Wettbewerbsbehörde langte am 21. Februar 2019 ein. Am 18. März erfolgte das Pre-Closing mit der Übertragung der Gesellschaftsanteile. Nach der Registrierung des neuen Eigentümers konnte der Treuhänder den Kaufpreis am 27. März 2019 an die HETA auszahlen, womit das Closing final vollzogen war.

Das Projekt TARA umfasste den Verkauf beider lokalen Gesellschaften, sodass die Gruppe mit keiner Ländergesellschaft in Montenegro mehr vertreten ist.

Kroatien (Projekt „SOLARIS“)

Die Transaktion bestand aus Beteiligungsverkäufen von zwei lokalen Gesellschaften sowie Assets von zwei weiteren lokalen Gesellschaften und der Heta. Nach dem Signing am 15. Jänner 2019 und dem Einlangen der behördlichen Genehmigungen konnten die Closings vorbereitet werden. Am 30. April 2019 wurden die Beteiligungsverkäufe vollzogen und am 31. Mai 2019 erwarben diese Gesellschaften die zur Transaktion gehörenden Assets.

4.2. Laufende Entity und Portfolio Sale-Transaktionen

Slowenien (Projekt „LARA“)

Im November 2018 lud die Heta mit internationaler Ausschreibung zum Bieterverfahren für die Ländertransaktion Slowenien ein. Nach einem zweistufigen Prozess langten im Juni 2019 bindende Angebote von allen vier – zur zweiten Phase zugelassenen Interessenten – ein. Das hohe Interesse und die daraus resultierende Konkurrenzsituation hat es ermöglicht, das gesamte angebotene Volumen – sämtliche lokalen Gesellschaften sowie ein kleines Portfolio an Finanzierungen der Konzernobergesellschaft im Rahmen einer einzigen Transaktion zu verhandeln. Das Signing mit dem Bestbieter fand am 20. September 2019 statt.

Nach Erhalt der Bewilligung durch die lokale Wettbewerbsbehörde kann das Closing vorbereitet werden. Der finale Vollzug der Transaktion wird noch im ersten Halbjahr 2020 erwartet.

Kroatien (Projekt „IRIS“)

Im Dezember 2019 und Jänner 2020 wurden nach einem positiven „Market Sounding“ durch einen Financial Advisor Vorbereitungen getroffen, um die nach dem Projekt „SOLARIS“ verbliebenen lokalen kroatischen Gesellschaften sowie ein Finanzierungsportfolio der Heta AG zu verwerten. Das Portfolio besteht nur noch aus wenigen Finanzierungen aber umfangreichen Rechtsverfahren, deren Erledigung durch die Gerichte zeitlich kaum einschätzbar ist. Am 25. Februar 2020 hat die Heta indikative Angebote erhalten, auf deren Basis der Verkaufsprozess weitergeführt wird.

4.3. Abbau des eigenen Kreditportfolios

Das Kredit- und Leasing-Portfolio der Heta besteht zum überwiegenden Teil aus Non-Performing-Finanzierungen, die in der Heta und in den verschiedenen lokalen Tochtergesellschaften erfasst sind. Das Portfolio ist vielschichtig und erfordert Know-how in den verschiedenen Produktkategorien, Wirtschaftssektoren bzw. Regionen. Dieses Know-how wurde in Exit-Management-Einheiten gebündelt, die den Abbau in den einzelnen Regionen mit Schwerpunkt auf Single-Asset-Transaktionen vorantreiben. Im Fokus steht dabei nicht der

kurzfristige Abbauerfolg und auch nicht das maximale Ergebnis in einem Geschäftsjahr, sondern der mittelfristig erzielbare optimale Wert unter Einhaltung transparenter Prozesse.

Im Geschäftsjahr 2019 haben die Exit-Management-Einheiten ihre Ziele in Bezug auf Verkaufserlöserzielung („Cash-in“) übererfüllt, bei einem zum Plan geringfügig kleineren Abbau des Forderungsvolumens. So konnten auch in volatilen Märkten die Werte gesichert und der Abbau des Loan Portfolios trotz der operativen Einschränkungen aus zahlreichen Portfoliotransaktionen zügig vorangetrieben werden.

4.4. Liquidationen von Beteiligungen

Mit dem Abbau der Vermögenswerte der Heta geht auch die nachfolgende Liquidation ihrer Tochtergesellschaften einher. Nach abgeschlossenem Abbau der Assets (Kredite bzw. Leasingforderungen und Immobilien) werden die Tochtergesellschaften geordnet liquidiert, sofern nicht andere Verwertungsformen zur Anwendung kommen. Um auf diese Liquidationen bestmöglich vorbereitet zu sein, wurden seit 2016 gestaffelt nach fortgeschrittenem Portfolioabbau Pre-Liquidations-Projekte initiiert, welche eine fokussierte Vorbereitung der Gesellschaften auf die anschließende rechtliche Liquidation ermöglichen. Derartige Projekte für Deutschland, Kroatien, Bosnien & Herzegowina als auch für die ehemaligen Leasinggesellschaften in Österreich befinden sich bereits in einem weit fortgeschrittenen Stadium.

Im Geschäftsjahr 2019 reduzierte sich die Anzahl der Beteiligungen um 20 und beläuft sich per Ende 2019 auf 33. Davon befinden sich per 31. Dezember 2019 sieben Gesellschaften in Liquidation. Im Jahr 2020 werden weitere Liquidationen eingeleitet und bereits laufende beendet werden können.

5. Abbauplan gemäß GSA

Gemäß § 5 GSA hat der Portfolioabbau nach Maßgabe eines Abbauplans zu erfolgen, der vom Vorstand erstellt wird und vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist. Die Heta hatte am 25. August 2016 den ersten Abbauplan veröffentlicht. Die letzte Aktualisierung erfolgte in 2019, da eine Reihe von Änderungen zentraler Rahmenbedingungen eine Aktualisierung des Abbauplans erforderlich machte.

Der Abbauplan 2019 basiert auf dem Mandatsbescheid III der FMA vom 26. März 2019, der eine Gläubigerquote von 85,54 % vorsah. Bezüglich der Rückzahlung von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ sowie dem Barmittelbestand wurden planerisch von der Heta folgende vereinfachte Annahmen getroffen:

- Es wird unterstellt, dass die Gläubiger von auf 85,54 % herabgesetzten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ eine weitere Zwischenverteilung in 2019 erhalten werden; darüber hinaus wird bis zum Ende des Abbauperioden (2023) mit keinen weiteren vorzeitigen Zwischenverteilungen gerechnet.
- Die geplanten Rückflüsse aus dem Abbau der Aktiva der Heta erhöhen entsprechend den Barmittelbestand, da sie gemäß obiger Annahme nicht zur vorzeitigen Tilgung von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ herangezogen werden.
- Um die festgelegten Abbauziele zu erreichen, ist die Veräußerung von Forderungen und Immobilien an Investoren in Form von Einzelverkäufen, sowie in Form von Portfolio- und Gesellschaftsverkäufen vorgesehen.

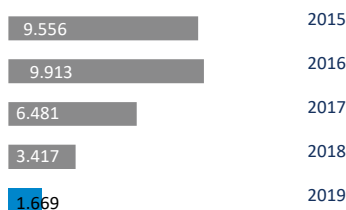
Der Aufsichtsrat der Heta hat den überarbeiteten finalen Abbauplan am 25. Mai 2019 genehmigt und im Anschluss dem Bundesminister für Finanzen sowie dem Bundeskanzler übermittelt. Die Heta hat noch am selben Tag die wesentlichsten Inhalte des Abbauplans in einer Unternehmenspräsentation auf ihrer Homepage unter <https://www.heta-asset-resolution.com/de/investor-relations/investor-information/investor-information-2019> veröffentlicht. Die Heta informiert die Öffentlichkeit zumindest jährlich mittels Unternehmenspräsentationen über die Entwicklung der Geschäftstätigkeit und über wichtige Ereignisse. Die nächste Aktualisierung des Abbauplans wird – wie in den Vorjahren – im ersten Halbjahr 2020 vorbereitet und dem Aufsichtsrat vorgelegt werden.

6. Wirtschaftliche Entwicklung der Heta

6.1. Bilanzentwicklung

Im Geschäftsjahr 2019 sank die Bilanzsumme der Heta gegenüber dem Vorjahr um EUR 1.748,1 Mio. und liegt zum Jahresende bei EUR 1.669,3 Mio. Dieser starke Rückgang ist hauptsächlich auf den weiter voranschreitenden Portfolioabbau sowie die dritte Zwischenverteilung an Gläubiger von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ zurückzuführen.

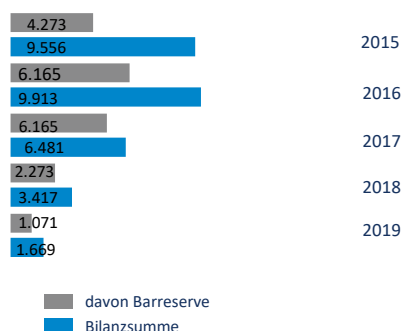
Bilanzsumme in EUR Mio.



Die Abbautätigkeiten auf der Aktivseite führten zu Verschiebungen von kurz-, mittel- und langfristigen Krediten und Veranlagungen hin zu flüssigen Mitteln (Barreserve).

Die Barreserve (Guthaben bei Zentralnotenbanken) sank im Geschäftsjahr 2019 um EUR 1.201,5 Mio. von EUR 2.272,8 Mio. auf EUR 1.071,3 Mio.

Bilanzsumme/Barreserve in EUR Mio.



Mittelzuflüssen aus der Verwertung von Vermögenswerten (Bruttoerlöse) von EUR 736,4 Mio. standen die dritte Zwischenverteilung an Gläubiger i.H.v. EUR 1.924,6 Mio. und sonstige Effekte (EUR -13,3 Mio.) gegenüber.

Haupttreiber der Zuflüsse sind Rückzahlungen und Dividendenausschüttungen von Tochterunternehmen, der weitere Abbau des Treasury-Portfolios (Treasury-Loans), die Wiederaufnahme von Rückführungen durch die ehemalige Tochtergesellschaft Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. Udine (HBI) sowie des Cross Border-Kreditportfolios der Heta.

Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase kam im Geschäftsjahr 2019 für die Veranlagung der Barreserve bei der OeNB eine negative Verzinsung von -0,4 % p.a. bzw. ab September 2019 von -0,5 % p.a. zur Anwendung.

Die Forderungen an Kreditinstitute verringerten sich im Geschäftsjahr 2019 von EUR 193,0 Mio. auf EUR 126,2 Mio., was einer Verringerung um EUR 66,8 Mio. bzw. -34,6 % entspricht. Zurückzuführen war dieser Rückgang in erster Linie auf die Rückführung der Refinanzierungslinien des ehemaligen Konzernunternehmens HBI und die Verringerung von Zahlungsverkehrsbeständen. Die HBI führte im Geschäftsjahr

rund EUR 125,8 Mio. der Refinanzierungslinien an die Heta zurück, womit die in 2018 gebildete pauschale Vorsorge in 2019 wieder aufgelöst werden konnte. Die Werthaltigkeit der verbleibenden Refinanzierungslinien wurde zum Bilanzstichtag unter Einbezug des letztaktuellen Businessplans der Gesellschaft und den Verkaufsaktivitäten seitens des Eigentümers der HBI bewertet.

Mit EUR 156,4 Mio. lagen die Forderungen an Kunden, die auch die konzerninternen Finanzierungslinien an die Tochtergesellschaften umfassen, um EUR 297,5 Mio. bzw. -65,6 % unter dem Vergleichswert des Vorjahres (EUR 453,9 Mio.). Brutto betrachtet (Nominalforderung exkl. Risikovorsorgen) ergibt sich insgesamt ein deutlicher Rückgang um EUR 538,7 Mio. von EUR 789,6 Mio. auf EUR 250,8 Mio. Haupttreiber sind der hohe Abbau des Kreditportfolios der Heta, sowie Rückflüsse von konzerninternen Refinanzierungslinien.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen verringerten sich gegenüber dem Vergleichswert des Vorjahres (EUR 463,6 Mio.) deutlich und betragen im aktuellen Geschäftsjahr EUR 260,1 Mio. Die positive Geschäftsentwicklung schlug sich in höheren Dividendenzahlungen der Tochtergesellschaften an die Heta nieder, womit nach Vornahme der Ausschüttung der Buchwert auf den niedrigeren Kapitalwert reduziert wurde.

Der Wert der Sonstigen Vermögensgegenstände erhöhte sich von EUR 31,3 Mio. auf EUR 53,9 Mio., was zu einem wesentlichen Teil auf Escrow Vereinbarungen im Zusammenhang mit Asset-Verkäufen zurückzuführen war.

Die Passivseite der Heta war in 2019 geprägt von der Zuschreibung der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ auf einen Wert von 6,8072 %, was der Quote gemäß Vorstellungsbescheid III der FMA (86,32 %) abzüglich dem kumulierten Wert der drei bisherigen Zwischenverteilungen (79,5128 %) entspricht.

Bedingt durch diese Buchwertzuschreibung stiegen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von EUR 33,9 Mio. (2018) auf EUR 163,5 Mio.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sowie die verbrieften Verbindlichkeiten betragen zum 31. Dezember 2019 insgesamt EUR 917,4 Mio. (2018: EUR 431,2 Mio.). Der Anstieg um EUR 486,2 Mio. ist wiederum durch die bescheidkonforme Zuschreibung der Verbindlichkeiten begründet.

Die Rückstellungen sanken im Berichtsjahr um EUR 2.364,6 Mio. auf insgesamt EUR 550,4 Mio. In dieser Position enthalten ist die Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren i.H.v. EUR 291,4 Mio. (2018: EUR 2.618,8 Mio.). Die gebildete Rückstellung wird dabei jeweils in Höhe des Unterschiedsbetrages, um den die Vermögensgegenstände (Summe Aktiva) die bilanzierten Verbindlichkeiten und Rückstellungen (Summe Passiva) übersteigen, angesetzt. Der unterjährige Rückgang dieser Rückstellung steht im direkten Zusammenhang mit der Zuschreibung der Verbindlichkeiten-Positionen.

Das Nachrangkapital sowie das Eigenkapital sind seit Anwendung des Mandatsbescheides II vom 10. April 2016 mit Null auszuweisen.

in EUR Mio.

Aktiva	2019	2018	2017	2016	2015
Forderungen an Kreditinstitute	126	193	351	1.692	2.054
Forderungen an Kunden	156	454	689	1.679	2.504
Festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und Investmentzertifikate	0	0	18	81	375
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	260	464	383	140	85
Guthaben bei Zentralnotenbanken	1.071	2.273	4.984	6.165	4.273
Sonstige Aktiva	55	34	56	156	265
Bilanzsumme	1.669	3.417	6.481	9.913	9.556

Passiva	2019	2018	2017	2016	2015
Eigenkapital	0	0	0	0	-7.479
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	164	34	1.485	1.116	3.519
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	443	342	973	938	1.481
Verbindlichkeiten Pfandbriefbank	0	0	0	0	1.245
Verbriefte Verbindlichkeiten und Nachrangkapital	474	89	1.545	3.894	9.612
Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m.					
Abwicklungsverfahren	291	2.619	1.809	3.171	0
Sonstige Passiva (inkl. übrige Rückstellungen)	297	333	669	794	1.178
Bilanzsumme	1.669	3.417	6.481	9.913	9.556

6.2. Ergebnisentwicklung

Das Nettozinsergebnis der Heta war im Geschäftsjahr 2019 mit EUR +11,1 Mio. (2018: EUR +8,1 Mio.) nach wie vor positiv.

Der Zinsertrag erhöhte sich von insgesamt EUR +8,2 Mio. auf EUR +11,1 Mio. und bleibt aufgrund des fortgeschrittenen Abbaus der zinstragenden Aktiva auf niedrigem Niveau. Im Zinsertrag sind überdies EUR -10,9 Mio. an Negativzinsen aus den bei der OeNB gehaltenen Barbeständen enthalten, die mit -0,4 % p.a. bzw. ab September 2019 mit -0,5 % p.a. verzinst wurden.

Die Zinsaufwendungen blieben mit EUR -0,1 Mio. in etwa unverändert (2018: EUR -0,1 Mio.).

Der Anstieg der Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen im Vergleich zum Vorjahr um EUR +165,6 Mio. auf EUR +318,1 Mio. (2018: EUR +152,6 Mio.) resultierte größtenteils aus in 2019 erhaltenen Gewinnausschüttungen der CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH (Cedrus) sowie den in Höhe von jeweils 25 % direkt gehaltenen slowenischen Tochtergesellschaften.

Das Provisionsergebnis, als Saldo zwischen Provisionserträgen (EUR +0,3 Mio.) und Provisionsaufwendungen (EUR -0,2 Mio.), betrug im Jahr 2019 EUR 0,1 Mio. (2018: EUR -0,3 Mio.). Die im Jahr 2019 dargestellten Provisionserträge resultieren zum größten Teil aus Provisionen im Zusammenhang mit Verkaufsprojekten.

Der Saldo der Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften ergab ein negatives Ergebnis i.H.v. EUR -0,4 Mio. (2018: EUR -27,9 Mio.) und war insbesondere durch Fremdwärbewertungen (vor allem CHF) beeinflusst.

Die Sonstigen betrieblichen Erträge lagen mit EUR +34,8 Mio. um EUR -104,4 Mio. unter dem Wert des Vorjahres von EUR +139,2 Mio. Die Erträge resultieren nach wie vor hauptsächlich aus der Auflösung von in Vorjahren gebildeten Rückstellungen und aus der Weiterverrechnung von den für die Konzerntochtergesellschaften zentral erbrachten Dienstleistungen. Die Auflösungen von Rückstellungen betreffen im Geschäftsjahr insbesondere Gewährleistungen aus Verkaufsprojekten sowie die Rückstellung für Schließungskosten.

Bedingt durch den Anstieg der Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen konnten die Betriebserträge im Geschäftsjahr 2019 von EUR +271,5 Mio. auf EUR +363,7 Mio. gesteigert werden, was einer Verbesserung um EUR +92,1 Mio. entspricht.

Die Personalaufwendungen der Heta reduzierten sich gegenüber dem Wert des Vorjahres (2018: EUR -24,6 Mio.) auf EUR -16,2 Mio. Begründet war dies insbesondere durch das Fortschreiten des laufenden Mitarbeiterabbaus. Die Mitarbeiteranzahl nach Kapazitäten (FTE) sank von 212 (Jahresdurchschnitt 2018) auf 138 (Jahresdurchschnitt 2019). Der Stand

der Mitarbeiter zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 nach Köpfen betrug 125 (2018: 193).

Die übrigen Sachaufwendungen liegen mit EUR -18,2 Mio. deutlich unter dem Vergleichswert des Vorjahres (2018: EUR -26,7 Mio.) und sind zu einem wesentlichen Teil durch niedrigere Anwalts-, Prozess- und Verfahrenskosten bedingt. Infolge des geänderten Verrechnungsmodells des IT-Rechenzentrums liegen die EDV-Kosten trotz laufender Reduktion von Applikationen mit EUR 5,0 Mio. leicht über dem Vorjahreswert (2018: EUR 4,6 Mio.). Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen im Geschäftsjahr 2019 bei EUR -0,2 Mio. (2018: EUR -0,4 Mio.).

In Summe verbesserte sich 2019 das Betriebsergebnis als Saldo von Betriebserträgen (EUR +363,7 Mio.) und Betriebsaufwendungen (EUR -35,3 Mio.) auf EUR +328,4 Mio. (2018: EUR +218,3 Mio.).

Das Ergebnis aus der Bewertung und Veräußerung von Finanzanlagen, Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen betrug im Jahr 2019 EUR -223,7 Mio. (2018: EUR +59,6 Mio.).

Das Bewertungsergebnis (Summe Ergebnis aus der Veräußerung und der Bewertung von Forderungen/Wertpapieren des sonstigen Umlaufvermögens und Bewertung und Veräußerung von Finanzanlagen, Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen) war im Geschäftsjahr 2019 nach erfolgter Dividendenausschüttung aus den Tochtergesellschaften und nachfolgender Anpassung der Kapitalisierungen mit EUR -60,7 Mio. EUR (2018: EUR +78,7 Mio.) deutlich geringer als im Vorjahr.

Die für die Refinanzierungslinien an die ehemalige Konzerntochter HBI im Jahr 2018 gebildete pauschale Vorsorge im mittleren zweistelligen Millionenbereich konnte im Geschäftsjahr 2019 aufgelöst werden.

Der fortschreitende Abbau und die guten Ergebnisse der Tochtergesellschaften führten dennoch zu einem positiven

Wertbeitrag. Dabei entfielen EUR +86,7 Mio. auf die Bewertung der Tochtergesellschaft Cedrus.

Auch die Verkaufserlöse der 2019 abgegebenen Tochtergesellschaften unter Berücksichtigung der Vorsorgen für gegebene Gewährleistungen und Garantien flossen in diese Position ein.

Die Vorsorgewertberichtigungen gemäß § 57 Abs. 1 BWG konnten um ca. EUR +15,4 Mio. ergebniswirksam auf einen Stand von EUR 11,6 Mio. reduziert werden.

Unter Berücksichtigung obiger Effekte ergab sich ein positives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) von EUR +267,6 Mio. (2018: EUR 297,0 Mio.).

Das Außerordentliche Ergebnis betrug EUR -271,2 Mio. (2018: EUR -298,0 Mio.) und ergibt sich als Saldo aus Außerordentlichen Erträgen i.H.v. EUR 128,0 Mio. (2018: EUR 511,7 Mio.) und Außerordentlichen Aufwendungen i.H.v. EUR -399,2 Mio. (2018: EUR -809,7 Mio.).

Die außerordentlichen Erträge resultieren aus dem im Jahr 2018 abgeschlossenen Vergleich mit der BayernLB der vorsieht, dass bei zukünftigen Zwischenverteilungen an die BayernLB der Heta genau definierte Ertragsanteile zukommen.

Die Außerordentlichen Aufwendungen beinhalten mit EUR -399,2 Mio. (2018: EUR -809,7 Mio.) Aufwendungen aus der Dotierung der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren.

Die Ertragsteueraufwendungen betragen in 2019 EUR +3,6 Mio. (2018: EUR +1,0 Mio.) und sind im Wesentlichen auf die Steuerumlage der inländischen Steuergruppe sowie auf ausländische Quellensteuern zurückzuführen.

Wie in den Vorjahren weist die Heta keinen Jahresüberschuss aus, da dieser durch Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren rechnerisch auf Null gestellt wird.

	in EUR Mio.									
	2003-2006	2007-2009	2010-2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	kumuliert 2003-19
Jahresüberschuss/-fehlbetrag gemäß UGB/BWG wie ausgewiesen *	422	-2.217	-3.606	-7.900	-492	7.479	1.088	810	399	-4.017
Forderungsverzichte der BayernLB		-825						-243	-128	-1.196
Ausbuchungen von Hybrid- und Ergänzungskapital		-19	-243							-263
Effekte aus der Anwendung des HaaSanG				-789	789					0
Effekte aus Gläubigerbeteiligung nach BaSAG						-6.105				-6.105
Um Sondereffekte bereinigter Jahresüberschuss/-fehlbetrag	422	-3.061	-3.850	-8.688	297	1.374	1.088	567	271	-11.581

*) Für 2017 bis 2019 bezieht sich der ausgewiesene Betrag auf die für Gläubigeransprüche vorgenommene Rückstellungsdotierung (a.o. Aufwendungen)

In den vergangenen 16 Jahren hat die Heta ein kumuliert negatives Gesamtergebnis von EUR -4,0 Mrd. ausgewiesen. Unter Herausrechnung der im Ergebnis gewinnwirksam enthaltenen und in den veröffentlichten Jahresabschlüssen offen ausgewiesenen Gläubigerverzichte ergibt sich über diese Periode ein negatives Gesamtergebnis i.H.v.

EUR -11,6 Mrd., wovon EUR -15,2 Mrd. auf die Periode 2003 bis 2014 entfallen.

Nach Transformation der Heta in eine Abbaueinheit (Ende 2014) konnten von diesem Verlustbetrag in den vergangenen 5 Jahren insgesamt EUR +3,6 Mrd. wieder aufgeholt werden.

6.3. Ergebnisentwicklung 2019 im Vergleich zum Abbauplan gemäß GSA

in EUR Mio.

	Plan 2019	Ist 2019	Abweichung
Aktiva			
1. Guthaben bei Zentralnotenbanken	1.082,8	1.071,3	-11,5
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen	0,0	0,0	0,0
3. Forderungen an Kreditinstitute	175,0	126,2	-48,8
4. Forderungen an Kunden	19,6	156,4	136,8
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,0	0,0	0,0
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0,0	0,2	0,2
7. Beteiligungen	0,0	0,0	0,0
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	210,0	260,1	50,1
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	3,0	0,4	-2,6
10. Sachanlagen	0,0	0,8	0,8
11. Sonstige Vermögensgegenstände	42,0	53,9	11,9
	1.532,3	1.669,3	137,0
Passiva			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	187,8	163,5	-24,3
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	417,8	443,1	25,3
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	540,8	474,3	-66,5
4. Sonstige Verbindlichkeiten	20,3	37,9	17,6
5. Rückstellungen	365,6	550,4	184,8
6. Gezeichnetes Kapital	0,0	0,0	0,0
7. Bilanzgewinn	0,0	0,0	0,0
	1.532,3	1.669,3	137,0

Die Bilanzsumme der Heta lag um EUR 137 Mio. über der geplanten Bilanzsumme. Die betragsmäßig größten Abweichungen ergaben sich aus einem höheren Stand an Kundenforderungen (EUR +136,8 Mio.) aufgrund der Verzögerung eines Verkaufsprojektes sowie aus der höheren Bewertung der Anteile an Tochtergesellschaften.

Die Barmittelgenerierung aus den Abbauaktivitäten zeigt bis auf die o.a. verspätete Umsetzung eines Verkaufsprojektes überall positive Abweichungen. Die Abweichungen resultieren vor allem aus dem schnelleren und wertschonenderen Abbau der Vermögenswerte. Sowohl bei den Kreditrückzahlungen von Heta-Konzerntöchtern als auch beim eigenen Kreditbuch der Heta und beim Treasury-Portfolio konnten mehr Barmittel als geplant generiert werden.

Die Forderungen an Kreditinstitute beliefen sich auf EUR 126,2 Mio. und betreffen Forderungen gegenüber der ehemaligen italienischen Tochterbank HBI sowie täglich fällige Banklinien für die Durchführung von Zahlungsverkehr

und Derivatgeschäft. Beide Positionen wurden im Jahr 2019 stark reduziert. Im Vergleich zum Plan ergibt sich ein um EUR 48,8 Mio. höherer Abbau, der sich aus rascheren Rückführungen der ehemaligen italienischen Tochterbank ergibt.

Die Forderungen an Kunden betragen netto EUR 156,4 Mio. Hiervon betreffen EUR 136,4 Mio. Darlehen an öffentliche Institutionen, EUR 0,8 Mio. die Refinanzierungslinien gegenüber den Tochtergesellschaften und EUR 14,8 Mio. das Corporate-Geschäft (netto). Im Jahr 2019 wurden alle drei Positionen massiv reduziert. Verglichen zum Plan ist der Bilanzstand höher als geplant, was auf die Verzögerung in der Verwertung der Darlehen an öffentliche Institutionen zurückzuführen ist.

Passivseitig gibt es die größte Abweichung bei den Rückstellungen. Infolge des guten Ergebnisses in 2019 konnte die Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren deutlich erhöht werden.

in EUR Mio.

Gewinn- und Verlustrechnung		Plan	Ist	Abweichung
		2019	2019	
1.	Zinsen und ähnliche Erträge	7,4	11,1	3,7
2.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-0,1	-0,1	0,0
	Nettozinsertrag	7,3	11,1	3,7
3.	Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen	284,0	318,1	34,1
4.	Provisionserträge	0,0	0,3	0,3
5.	Provisionsaufwendungen	-0,2	-0,2	-0,1
	Provisionsergebnis	-0,2	0,1	0,2
6.	Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften	0,0	-0,4	-0,4
7.	Übrige sonstige betriebliche Erträge	42,8	34,8	-8,0
	Betriebserträge	334,0	363,7	29,7
8.	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	-38,7	-34,4	4,3
9.	Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 ausgewiesenen Vermögensgegenstände	-0,7	-0,7	0,0
10.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,0	-0,2	-0,2
	Betriebsaufwendungen	-39,4	-35,3	4,1
	Betriebsergebnis	294,6	328,4	33,8
11./12.	Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Veräußerung und der Bewertung von Forderungen und Wertpapieren des sonstigen UV	28,1	162,9	134,9
13./14.	Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Veräußerung und der Bewertung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind	-284,0	-223,7	60,3
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	38,6	267,6	229,0
15.	Außerordentliches Ergebnis	-37,1	-271,2	-234,1
16.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	-1,5	3,6	5,1
17.	Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 16 auszuweisen	0,0	0,0	0,0
18.	Jahresüberschuss	0,0	0,0	0,0

Die Betriebsaufwendungen zeigen im Ist mit EUR -35,3 Mio. eine deutlich positive Abweichung vom Planwert für 2019 von EUR -39,4 Mio.

Die Personalkosten lagen um EUR 2,0 Mio. unter Plan, was auf den raschen Fortschritt des Mitarbeiterabbaus zurückzuführen ist. Die Sachkosten lagen im Geschäftsjahr 2019 EUR

2,3 Mio. unter Plan. Die Hauptabweichungen betrafen die Bereiche EDV sowie Gebäudeaufwand. Bei den EDV-Kosten (EUR 2,1 Mio. unter Plan) wurden durch die Einigung mit dem Rechenzentrum die geplanten Kosten deutlich unterschritten. Bei den Gebäudekosten (EUR 0,3 Mio. unter Plan) wirkte sich die Übersiedlung an den neuen Standort positiv auf den Kostenverlauf aus.

7. Analyse nicht-finanzieller Leistungsindikatoren

Der Mitarbeiterstand (nach Köpfen) der Heta (Konzernobergesellschaft) ist im Geschäftsjahr 2019 von 193 Mitarbeitern per 31. Dezember 2018 auf 125 Mitarbeiter per 31. Dezember 2019 gesunken, was auf die notwendigen Kapazitätsanpassungen im Zuge des Abbaus zurückzuführen war.

Da die Heta AG sowie die gesamte Heta-Gruppe in 2019 im Jahresdurchschnitt weniger als 500 Arbeitnehmer beschäftigte, war nach § 243b Abs. 1 UGB eine nichtfinanzielle Erklärung nicht zu erstellen.

Mitarbeiter

Im Vergleich 2015-2019

416	2015
336	2016
266	2017
193	2018
125	2019

8. Governance-Struktur sowie Änderungen im Vorstand

Die FMA ist gemäß § 3 Abs. 1 BaSAG die Abwicklungsbehörde für Österreich. Bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse hat die Abwicklungsbehörde den Abwicklungszielen Rechnung zu tragen. Im Rahmen ihrer Befugnisse kann die Abwicklungsbehörde u.a. die Organe der abzuwickelnden Institute abberufen oder ersetzen bzw. direkt die Kontrolle über die Institute übernehmen. Die Behörde hatte sich im Falle der Heta dafür entschieden, dass die Geschäfte weiterhin durch die Organe der Gesellschaft geführt werden sollten.

Der Abwicklungsbehörde stehen umfangreiche Aufsichts-, Kontroll- und Berichtsrechte zu, die durch eine gesonderte Governance-Struktur implementiert wurden. Diese Governance-Struktur war im Jahr 2015 zusammen mit der Behörde erarbeitet worden und die notwendigen Änderungen in der Satzung der Heta sowie in den Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands sind im selben Jahr erfolgt. Die Abwicklungsbehörde hat das Recht, durch ihre Vertreter an den Gremialsitzungen der Organe der Gesellschaft teilzunehmen.

Im gleichen Zuge wurde im Juni 2015 die Aufarbeitung der Vergangenheit als ausdrücklicher Geschäftszweck der Heta aus der Satzung gelöscht. Mit der Behörde wurde jedoch vereinbart, dass die Analyse der im Rahmen der Aufarbeitung

der Vergangenheit bisher noch nicht final untersuchten "Forensic-Fälle", unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit fortgesetzt, und in der Folge beendet werden soll.

Seit dem Mandatsbescheid II übt die FMA zudem alle mit den Aktien verbundenen Verwaltungsrechte, wie insbesondere das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung (§§ 102ff AktG), das Stimmrecht (§ 12 AktG) sowie das Auskunfts- und Antragsrecht (§§ 118 und 119 AktG), aus. Die sich daraus ergebenden Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung wurden im Juni 2016 umgesetzt. Darüber hinaus wurde im Juni 2016 die Satzung auch hinsichtlich der im Mandatsbescheid II vorgesehenen Möglichkeit der vorzeitigen Verteilung des Verwertungserlöses geändert. Der Vorstand hat nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Abwicklungsziele und der Erfordernisse einer geordneten Abwicklung binnen vier Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses zu überprüfen, ob vor der vollständigen Abwicklung der Gesellschaft eine Verteilung der vorhandenen Vermögenswerte zur Befriedigung der Gläubiger schon vor Fälligkeit stattfinden kann und muss - unabhängig vom Ergebnis dieser Prüfung - der FMA und dem Aufsichtsrat dazu berichten. Gelangt der Vorstand zu der Auffassung, dass hinreichendes Vermögen für eine solche Verteilung vorhanden ist, hat dieser der FMA darüber zu berichten und der Hauptversammlung einen Verteilungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.

Auf organisatorischer Ebene erfolgte im Geschäftsjahr 2019 eine Änderung in der Besetzung des Vorstandes. Herr Mag. Arnold Schiefer ist per 31. März 2019 auf eigenen Wunsch als Mitglied des Vorstandes ausgeschieden. Herr Mag. Alexander Tscherteu fungiert weiter als Vorstandssprecher der Heta, Herr Mag. Martin Handrich als Mitglied des Vorstandes.

Die Besetzung des Aufsichtsrates der Heta hat sich in 2019 nicht geändert. Auf Seiten der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat kommt es per 1. Jänner 2020 zu einer Änderung. Herr Erwin Sucher ist per 31. Dezember 2019 ausgeschieden, Herr Mag. Gert Friedl wurde in den Aufsichtsrat entsandt.

9. Bundes Public Corporate Governance Kodex

Der Österreichische Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) beinhaltet Corporate Governance-Regeln für staatseigene und staatsnahe Unternehmen. Die Heta erachtet diesen Kodex als wichtigen Leitfaden und hat daher mittels Hauptversammlungsbeschluss im Juli 2013 die Beachtung der Regeln des B-PCGK - in der jeweils geltenden Fassung - in

die Satzung implementiert. Als konkrete Maßnahmen wurden unter anderem die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands der Heta Asset Resolution AG an die strenge Maßgabe der Bestimmungen des B-PCGK adaptiert und dienen diese als Grundlage für die Geschäftsgebarung dieser Organe. Auf dieser Grundlage wurden die Bestimmungen des B-PCGK sukzessive durch Implementierung auch in die gesellschaftsrechtlichen Dokumente der einzelnen Konzerntochtergesellschaften übernommen.

Als weitere Konsequenz verpflichtete sich die Heta, jährlich über die Einhaltung des Kodex zu berichten. Die Einhaltung der Regeln wird alle fünf Jahre durch einen externen Spezialisten überprüft. Diese Überprüfung wurde erstmalig im Jahr 2016 für das Geschäftsjahr 2015 von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft durchgeführt. Bei den Prüfungshandlungen ist die KPMG auf keine Tatsachen gestoßen, die im Widerspruch zu den von der Heta erteilten Auskünften stehen. Im Geschäftsjahr 2019 fand daher keine erneute externe Überprüfung statt.

Der Public Corporate Governance Kodex wurde in der Zwischenzeit einer Revision unterzogen. Änderungen und Ergänzungen wurden im Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) aufgenommen. Aus der Neufassung des B-PCGK 2017 hat sich für die Heta kein unmittelbarer Handlungsbedarf ergeben, da es sich beim Großteil der Regelungen um Anpassungen an die aktuelle Rechtslage handelte.

10. Risikobericht

10.1. Überblick über das Risikomanagement

Der Schwerpunkt des Risikomanagements liegt neben dem Risikocontrolling in der Messung und Überwachung des Abbaufolges.

Die Heta orientiert sich dabei maßgeblich an dem Rahmenwerk „COSO - ERM“ („Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission – Enterprise Risk Management“), welches Standards für das Risikomanagement und das Interne Kontrollsystem in modernen Unternehmen definiert.

Als weiteres Rahmenwerk für das Risikomanagement dient der Österreichische Bundes Public Corporate Governance-Kodex (B-PCGK) (siehe Kapitel (9) Bundes Public Corporate Governance-Kodex) sowie das ISO-Norm 31000 Standard Rahmenwerk, um die wichtigsten Risiken besser mit dem strategischen Abbau zu verbinden. Dieser Standard sieht eine optimierte Risikoidentifikationsphase vor, die von Group Risk Management gesteuert und gemeinsam mit den „Risikoeigentümern“ durchgeführt wird, um daraus die strategischen Ziele für den Abbau abzuleiten.

Effektives Risikomanagement stellt einen wesentlichen Faktor zur Erreichung der gesetzten Ziele der Heta dar. Die wesentlichen Risikomanagementaktivitäten bestehen im Ri-

sikocontrolling sowie in der Messung und Kontrolle des Abbaufolges. Durch die speziellen Rahmenbedingungen, welche sich aus dem Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 ergeben, sind die Instrumente zur Steuerung des Liquiditäts- und des Marktrisikos hinsichtlich sich ändernder Preise im Sinne eines aktiven Risikomanagements nicht anwendbar.

Das primäre Ziel des Risikomanagements ist es, sicherzustellen, dass sich die risikobehafteten Aktivitäten im Einklang mit der Abbaustrategie sowie der Risikoneigung (Risikoappetit) der Heta befinden.

10.1.1. Risikomanagement-Framework

Das Risikomanagement-Framework der Heta bildet den systematischen Rahmen zur Definition von Risikoneigung sowie Richtlinien und Obergrenzen. Es bietet einen Gesamtüberblick über alle risikobehafteten Themenfelder und überwacht die Einhaltung der Risikostrategie.

Das Heta Risk Management Framework hat konzernweit Gültigkeit und besteht aus den Hauptfeldern:

- Risikosteuerung
- Risikoneigung (Risikoappetit)
- Instrumente des Risikomanagements

Effektives Risikomanagement beginnt mit effektiver Risikosteuerung.

Die Heta verfügt über eine etablierte Infrastruktur zur Risikosteuerung, bestehend aus einem marktunabhängigen Vorstandsbereich sowie zentralisierten Risikomanagementbereichen. Der Entscheidungsprozess ist stark zentralisiert und wird von einer Reihe von Komitees unterstützt.

In den einzelnen Geschäftsbereichen überwacht das Management Governance-Aktivitäten, Kontrollmaßnahmen sowie Managementprozesse und -verfahren.

Die Heta hat ein etabliertes maßgeschneidertes Modell für die Ermittlung der Risikoneigung erstellt, welche Teil des Risikomanagement-Frameworks ist und aus einer Reihe von Prozessen, Methoden und Werkzeugen zur Unterstützung der Risikostrategie besteht. Während der Abbauphase ist die Heta mit verschiedenen Unsicherheitsfaktoren konfrontiert, und die Herausforderung für den Vorstand besteht darin, zu bestimmen, wie viel Risikobereitschaft akzeptabel ist, um den Abbauplan und die erwarteten Ergebnisse zu erreichen.

Das Management-Framework der Heta wurde als integrierter Risikomanagementansatz auf der Basis von drei Säulen entwickelt:

- erwarteter Verlust;
- unerwarteter Verlust (Risikobewertungsprozess);
- Stressszenarien.

Ein effektives Risikomanagement umfasst Techniken, die sich an dem integrierten Risikoappetit der Heta orientieren und mit den Abwicklungsstrategien und Planungsprozessen verknüpft sind.

10.1.1.1. Risikogrundsätze

Bei den Abbauphase der Heta müssen die allgemeinen Governance- und Finanzgrundsätze beachtet werden:

- **Transparenz:** Marktanalysen, Anwendung eines systematischen, offenen, einheitlichen und strukturierten Verkaufsprozesses samt Dokumentation & Informationsmanagement (Gleichbehandlung aller potenziellen Investoren)
- **Frei von Diskriminierung:** kein legitimer potenzieller Investor darf vom Prozess ausgeschlossen werden
- **Marktkonformität:** höchstmöglicher Verkaufspreis in den vorherrschenden Marktbedingungen und Nachfrage der Investoren
- **Verkaufsfähigkeit (Fit-for-sale):** Bereinigung von Verkaufshindernissen (forensisch relevante Fälle, wie potenzielle Betrugs- oder Mittelmissbrauchsfälle)
- **Eignung:** geeignete Käufer, deren finanzielle Mittel transparent geprüft werden (Due Diligence)

10.1.1.2. Risikogovernance

(i) Governance-Funktionen

Die Verantwortlichkeiten für das Kernrisikomanagement sind in den Vorstand eingebettet und an die für die Ausführung und Überwachung verantwortlichen Risikomanager und leitenden Risikomanagementausschüsse delegiert. Um die relevanten Maßnahmen und Indikatoren zu erfassen, sind unternehmensweit operative Prozesse implementiert. Das Kernziel aller Prozesse ist es, eine angemessene Transparenz und Sensibilität für bestehende und aufkommende Risikothemen zu schaffen und eine ganzheitliche risikoübergreifende Perspektive sicherzustellen.

Ein internes Kontrollsystem analysiert laufend die relevanten Prozesse und ist - sofern Maßnahmen zur Behebung von Mängeln erforderlich sind - auch für die Nachvollziehbarkeit der Prozessumsetzung zuständig.

Zwei sehr wichtige Funktionen zur Sicherstellung einer unabhängigen Aufsicht werden von den Bereichen Group Audit und Group Compliance wahrgenommen.

Die unabhängige interne Revision (Group Audit) ist eine gesetzliche Anforderung und eine zentrale Säule des internen Kontrollsystems. Die Prüfungsaktivitäten basieren auf einem risikoorientierten Prüfungsansatz und decken alle Aktivitäten und Prozesse der Heta ab. Group Audit führt seine Arbeit unabhängig von den zu prüfenden Aufgaben, Prozessen und Funktionen unter Berücksichtigung der geltenden Anforderungen durch. Group Audit berichtet direkt an den Vorstand der Gruppe. Mit Dezember 2019 wurde die interne Revision ausgelagert, wobei die formelle und operative Verantwortlichkeit jedoch in der Heta verbleibt.

Group Compliance ist für alle Fragen zur Einhaltung gesetzlicher Anforderungen zuständig und somit ein zentraler Bestandteil des internen Kontrollsystems.

(ii) Governance-Reporting

Die Heta zentralisiert das Risikoreporting im Bereich Group Risk Management, der gemäß der Reporting-Pyramide das Reporting sicherstellt. Reports werden gemäß den Adressaten aggregiert erstellt. Auf diese Weise ermöglicht die Heta eine zeitnahe und effiziente Berichterstattung und stellt sicher, dass die wichtigsten Grundsätze des internen Kontrollsystems eingehalten werden. Für alle relevanten Risikoarten gilt eine zeitnahe, unabhängige und risikoadäquate Berichterstattung.

Relevant für das Reporting ist auch eine entsprechende Data Governance, welche die benötigte Datenqualität und Datensicherheit gewährleistet.

10.1.2. Risikoappetit

Um das Risiko der Heta entsprechend zu begrenzen, wurde ein maßgeschneidertes Modell zur Unterstützung der Definition der Risikoneigung in das Risikomanagement-Framework integriert. Durch regelmäßige Evaluierungen mit den Bereichs- und Abteilungsleitern wird auch die Risikotoleranz eruiert und vom Vorstand beschlossen.

Im Wesentlichen gilt es im Rahmen der Risikoneigung zu bestimmen, wie viel Unsicherheit, bei der Bemühung die Abbauziele zu erreichen, akzeptabel ist.

Die Risikotragfähigkeit definiert sich als das maximale Risikoniveau, das die Heta eingehen kann, bevor gesetzliche Auflagen und Verpflichtungen gegenüber den Eigentümern verletzt werden.

Die Risikobereitschaft ist ein integraler Bestandteil der Geschäftsplanungsprozesse der Heta. Mittels Abbauplan und Risikostrategie wird die Erreichung von Risiko- und Abbau(ertrags-)zielen gefördert und gleichzeitig die Beschränkungen des Risikoappetits durch die Risikotragfähigkeit (sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Risiken) berücksichtigt.

Der Vorstand überprüft und genehmigt die Risikoneigung, die Risikotragfähigkeit und die entsprechenden Limite der Heta auf jährlicher Basis oder häufiger bei unerwarteten Änderungen des Risikoumfelds, um sicherzustellen, dass sie mit der Strategie, der Geschäftsentwicklung und den Zielen sowie dem Regulierungsumfeld und den Anforderungen der Stakeholder im Einklang stehen.

Um den Risikoappetit und den Umfang der Risiken der Heta zu bestimmen, werden verschiedene Trigger und Schwellenwerte auf Gruppenebene für die Zukunft festgelegt und eine klare Definition von Eskalationsanforderungen für weitere Aktionen vorgegeben.

Die Einhaltung des definierten Risikoappetits und der Risikokapazität wird auch unter Stressbedingungen getestet.

10.1.2.1. Erwarteter Verlust

Die Heta als Abbauintstitut gemäß BaSAG fungiert unter der „Gone Concern“-Annahme mit dem strategischen Ziel des schnellst- und bestmöglichen Abbaus des Portfolios.

Um eine möglichst hohe Präzision zu erreichen, wird der wesentliche Teil des Kreditportfolios auf Einzelgeschäftsbasis bewertet und ein standardisiertes Bewertungsinstrument zur einheitlichen Bewertung eingesetzt und im Konzern angewendet.

Alle Ergebnisse der HETA Individual Assessment Tranche (HIAT) werden in den zuständigen Kreditgremien validiert und kompetenzgerecht genehmigt.

10.1.2.2. Unerwarteter Verlust

Der Risk Assessment Process (RAP) wurde entwickelt, um unerwartete Verluste (UEL) zu identifizieren, zu bewerten, zu messen, zu steuern und zu berichten.

Während erwartete Verluste bilanziell vollständig bevorsorgt bzw. rückgestellt sind, stellen unerwartete Verluste mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit mögliche Kosten und daraus resultierende mögliche Liquiditätsabflüsse dar, welche in der Bilanz nicht abgebildet sind. UELs treten in der Regel mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit, aber einem höheren Schweregrad auf.

Die Heta hat entsprechende Szenarien festgelegt, die für Risiken i.Z.m. dem unerwarteten Verlust, dem die Heta ausgesetzt ist, sensibilisiert sind und die als Schlüsselindikatoren für die Erfassung im Risikoregister fungieren.

Die Heta verknüpft ihr Risiko- und Recovery-Management (Abbauziele) mit dem Risikoappetit-Framework, um mögliche UELs durch Cash-out-Perspektiven besser einzuschätzen.

Im Zuge der erfolgten Dritten Zwischenverteilung mit Dezember 2019 wurde im Vorfeld das Risk Assessment Legal (RAL) in der Heta durchgeführt. Das RAL ist zur Erkennung und Steuerung unerwarteter Verluste unter besonderen Annahmen aufgesetzt und durch den genehmigten Risikoappetit abgedeckt. Zukünftige Liquiditätsabflüsse, verursacht durch Rechtsfälle und unerwartet schlagend werdende Risiken in der Zukunft, wurden entsprechend ihres Charakters identifiziert und betragsmäßig quantifiziert.

Nach erfolgter Evaluierung wurden die unerwarteten Risiken entsprechend monetär quantifiziert und dieser Betrag als „unexpected loss buffer“ für die Zwischenverteilung im Dezember 2019 in Abzug gebracht (siehe Kapitel (3.2.2.) Dritte Zwischenverteilung 2019).

10.1.2.3. Stresstesting

Die Heta führt regelmäßig Stresstests durch, um die Auswirkungen definierter Stress-Szenarien (z.B. Wirtschaftskrise) auf das Risikoprofil und die Finanzlage der Heta zu beurteilen. Diese Stresstests ergänzen traditionelle Risikomessungen und sind ein wesentlicher Bestandteil des strategischen Abbauplanungsprozesses der Heta. Das Modell namens HePoMo (Heta Portfolio Modell) findet konzernweit Anwendung und wird regelmäßig dem Heta-Management berichtet.

10.1.3. Instrumente des Risikomanagements

Jedliches effektives Risikomanagement bedient sich bestimmter Techniken und Instrumenten, welche sowohl auf die definierte Risikoneigung, als auch auf die Erfüllung der Abbaustrategie und -planung ausgerichtet sind.

10.1.3.1. Abbaustrategie

Die Abbaustrategie, wie im Abbauplan der Heta dargelegt, stellt die quantitative und qualitative Umsetzung des Abbaufauftrags dar. Sie beinhaltet sowohl die finanziellen Ziele, als auch die seitens der Heta angewandten Strategien zur Erreichung selbiger.

Die Heta entwickelte ein maßgeschneidertes Tool für die Abwicklungsplanung mit definierten Strategien und Komponenten im Einklang mit dem Heta Abbauplan. Auf diese Weise senkt die Heta das operative Risiko durch Fehler bei der manuellen Tätigkeit und erreicht eine Reduzierung der erforderlichen Berichtszeit.

10.1.3.2. Risikostrategie

Die Heta steuert und überwacht ihre Risiken geschäftsfeldübergreifend mit dem Ziel, eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung ihrer Vermögenswerte sicherzustellen. Dabei nimmt sie sowohl über die Bereichsleitung der Holding als auch über die Vertretung in den Organen Einfluss auf die Geschäfts- und Risikopolitik ihrer Beteiligungsunternehmen. Bei den Beteiligungsunternehmen sind gruppenweite, einheitliche Risikostrategien, -steuerungsprozesse und -verfahren implementiert.

Für die Gesamtsteuerung gelten in der Heta dabei folgende zentrale Grundsätze:

- Für alle Risikoarten bestehen definierte Organisationsstrukturen und Prozesse, an denen sich alle Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Beteiligten ausrichten lassen.
- Aktive Abbaueinheiten und Marktfolge sind zur Vermeidung von Interessenkonflikten funktional getrennt.
- Für die Identifikation, Analyse, Messung, Aggregation, Steuerung und Überwachung der Risikoarten werden im Konzern geeignete und miteinander kompatible Verfahren eingesetzt.

10.1.3.3. Risikosteuerung und Controlling

Dem Group Risk Management obliegt die zentrale Überwachung eines ordnungsgemäßen, aktiven und bestmöglichen Abwicklungsprozesses. Es ist einem marktunabhängigen Vorstand unterstellt. Weitere Aufgaben sind die Messung, Überwachung und Steuerung der spezifischen Abbaurisiken (Rechtliche Risiken, Liquidationsrisiko) sowie der Allgemeinen Risiken wie Finanzielle Risiken, Operationelle Risiken, Geschäfts- und strategische Risiken und Compliance Risiken.

10.1.3.4. Interne Richtlinien

Interne Richtlinien definieren die Messung und den Umgang mit spezifischen Risikoarten. Sie werden, wie auch die Dienst-anweisungen (Working Instructions), vom Vorstand oder vom entsprechenden Komitee erlassen.

Die Heta legt ihre Vorgaben zum Risikomanagement in Form von Risikoricthlinien fest, um einen einheitlichen Umgang mit Risiken zu gewährleisten. Diese Richtlinien werden zeitnah an organisatorische oder gesetzliche Änderungen betreffend Prozesse, Methoden und Verfahren angepasst. Die bestehenden Regelungen unterliegen einer zumindest jährlichen Überprüfung hinsichtlich der Aktualisierung.

Die Einhaltung dieser Richtlinien wird einerseits durch Stellen durchgeführt, die direkt in den jeweiligen Risikomanagementprozess eingebunden sind, andererseits wird die prozessunabhängige Verantwortung von Group Audit wahrgenommen.

10.1.3.5. Risikolimitierung

Limite schaffen sowohl Verantwortlichkeiten für die risikobehafteten Kernaktivitäten als auch einen Katalog an Kriterien, unter welchen eine Transaktion genehmigt und durchgeführt werden kann.

Limite und die zugehörigen limitierten Risiken im Allgemeinen werden im Rahmen des Risikomanagements definiert.

Das Risikomanagement-Framework umfasst hierfür Verfahren, die für die Bewertung, Messung, Überwachung und Berichterstattung von Limiten als auch Limitüberschreitungen definiert sind, einschließlich mehrerer Ebenen von Limits, die zur Steuerung quantifizierbarer Risiken bestimmt sind.

10.2. Risikoarten

Die Heta hat ihre Risiken in zwei Hauptcluster unterteilt und kategorisiert:

- Spezifische Abbaurisiken als unternehmensspezifische Risiken (WDSR – wind down specific risks)
- Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Dienstleistungen von Finanzinstituten (GRFI – general risks for financial institutions)

10.2.1. Spezifische Abbaurisiken

Da sich die Heta derzeit bereits in einer fortgeschrittenen Abwicklungsphase befindet, werden spezifische Abbaurisiken zu entscheidenden Risiken, denen nun besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Sie leiten sich hauptsächlich aus der spezifischen Aktiv- und Passivstruktur der Heta und ihren rechtlichen Beschränkungen ab:

- Bestehende Vermögenswerte und gegebene (komplexe) Unternehmensstruktur
- Neugeschäft als Instrument der Risikostreuung ist nicht erlaubt
- Spezielle, maßgeschneiderte Produkte mit stark eingeschränkter Übertragbarkeit bzw. Veräußerbarkeit
- Spezifisches Restportfolio infolge des Abbaus
- Begrenzter Abbauhorizont

10.2.1.1. Rechtliche Risiken

Die rechtlichen Risiken der Heta werden als das Risiko finanzieller Verluste im Zusammenhang mit laufenden und potenziellen gerichtlichen Verfahren für oder gegen die Heta definiert. Dies beinhaltet alle Arten von regulatorischen, prozessualen und vertraglichen Risiken. Die Rechtsrisiken, als eine der Hauptrisiken im Abbauprozess, werden aufgrund ihrer Bedeutung mit besonderer Aufmerksamkeit behandelt.

Regulatorisches Risiko

Das regulatorische Risiko beschreibt die Auswirkung von Gesetzesänderungen und Vorschriften, welche sich negativ auf die Abbauziele der Heta auswirken. Änderungen von Gesetzen oder Verordnung, die von Gesetzgebern oder anderen Behörden vorgenommen werden, können die laufenden Kosten erhöhen und die Abbauergebnisse beeinträchtigen bzw. zu Verzögerungen führen.

Prozessrisiko

Das Prozessrisiko ist das bedeutendste Rechtsrisiko der Heta. Das Spektrum an Ereignissen, die zu Rechtsstreitigkeiten führen, ist breit gefächert, angefangen bei Fehlverhalten von Mitarbeitern, über sonstige Streitfälle bis hin zu etwaigen vertraglichen Haftungen. Der Norm ISO 31000 folgend, unternimmt die Heta zusätzliche Anstrengungen, um die Bereiche zu identifizieren, die von Prozessrisiken betroffen sein könnten und bewertet die potenziellen Auswirkungen auf die Abbauziele. Mit diesen Maßnahmen begrenzt die Heta die möglichen finanziellen Auswirkungen solcher Ereignisse.

Vertragsrisiko

Das Vertragsrisiko ist das am schwierigsten zu identifizierende Risiko v.a. in der Anfangsphase, bevor „risk events“ erstmals bekannt geworden sind. Vertragsrisiken können durch fehlerhafte oder ungenaue Formulierungen der Verträge, durch widersprüchliche oder nichtig gemachte Vertragsgestaltung oder durch fehlende bzw. ungenaue Ein- und Ausschlüsse für Haftung bzw. Gewährleistung und Nichterfüllung des Vertrags entstehen.

In Anbetracht ihrer Abwicklungsaufgabe hat die Heta Prozesse eingeführt, die sicherstellen, dass nur Gerichtsverfahren geführt werden, die im rechtlichen und wirtschaftlichen Interesse der Heta liegen, und dass solche Verfahren in Übereinstimmung mit dem Abbau von Vermögenswerten und der Liquidation von Beteiligungen abgewickelt werden.

Folgender Prozess regelt den standardisierten Ablauf von gesetzlichen Risiken:

- der Einleitung eines aktiven Gerichtsverfahrens oder der Verteidigung in einem passiven Verfahren
- die Steuerung von Gerichtsverfahren und
- die Beendigung von Rechtsverfahren

Des Weiteren bestimmen sie die Richtlinien der PaaS Legal Database (LDB), einer zentralen Datenbank, in der die Heta AG und alle Tochterunternehmen alle Rechtsverfahren zu erfassen haben.

Neben der standardisierten Behandlung aller rechtlichen Fragen verwaltet und steuert die Heta das Rechtsrisiko zusätzlich durch verschiedene Risikobewertungen, wie beispielsweise dem Risk Assessment Process (RAP) und insbesondere dem Risk Assessment Legal (RAL). Beide Methoden zielen darauf ab, die Kernrisiken mit den strategischen Zielsetzungen des Abbaus zu verbinden.

In Anbetracht der auferlegten Berichtspflichten verfügt die Heta über geeignete Systeme, Datenbanken und Verfahren, die die aktive Steuerung, Überwachung und Berichterstattung von Gerichtsverfahren ermöglichen.

Um ein effizientes und effektives Management von Rechtsfragen zu gewährleisten, hat die Heta die Überwachung der Rechtsfragen im Bereich Group Legal und entsprechende Berichte, wie nachstehend beschrieben, etabliert:

- jährlicher Legal Quality Review (LQR)
- jährliche Analyse von Rechtsfällen (Legal Case Resolution, LCR)
- vierteljährliche Berichterstattung passiver Gerichtsverfahren der Heta an die FMA
- ad-hoc Berichterstattung an den Aufsichtsrat durch Group Legal über die wichtigsten laufenden bzw. über die Einleitung neuer Rechtsverfahren (aktiv und passiv)

Die Kommentierung der wesentlichen Gerichtsverfahren der Heta ist im Anhang Punkt (34) Wesentliche Verfahren zu finden.

Des Weiteren wurde mittels statistischer Verfahren eine Risikoversorge auf Portfolioebene gebildet, welche die verbleibenden Unsicherheitsfaktoren bei laufenden Verfahren mit aktuell für Heta günstigen Erfolgsaussichten bzw. die bereits vollständig abgeschlossenen Einzelverkäufe von finanziellen Assets abdecken soll.

10.2.1.2. Liquidationsrisiko

Das Liquidationsrisiko ist das Risiko, das der Heta aufgrund von Verzögerungen oder zusätzlicher Verluste beim Abbau

und bei der Liquidation der Tochtergesellschaften, welche im Abbauplan nicht erfasst sind, droht. Verschiedene (interne und externe) Faktoren könnten den Beginn oder den Abschluss des Liquidationsprozesses verhindern oder verschieben und somit dem anfänglich festgelegten Zeitplan und den Zielen entgegenstehen.

Mögliche Faktoren sind u.a. Änderungen der lokalen Vorschriften, neue passive Rechtsansprüche, administrative Probleme und verzögerte oder gescheiterte Portfolioverkäufe.

Die Heta setzt so genannte „Pre-Liquidation“-Projekte auf, welche darauf abzielen, einzelne Gesellschaften auf die Liquidation vorzubereiten. Dabei wird darauf geachtet, dass Liquidationshindernisse und Probleme rechtzeitig erkannt und vorab gelöst werden.

Somit soll ein reibungsloser Übergang in den tatsächlichen Liquidationsprozess sichergestellt, sowie Verzögerungen und zusätzliche, ungeplante Kosten vermieden werden.

Jedes Liquidationsprojekt einer Tochtergesellschaft ist so strukturiert, dass die Erfahrung und das Know-How aus verschiedenen Bereichen des Unternehmens (Legal, Tax, Accounting, HR, usw.) zur Bewertung und Lösung von unternehmens- und länderspezifischen Liquidationshindernissen, die von der gewählten Ausstiegsstrategie für das Unternehmen abhängen, verwendet werden.

Der gesamte Prozess ist für beide Liquidationsphasen gültig, die Pre-Liquidation sowie die eigentliche Liquidationsphase. In der Phase der Pre-Liquidation liegt der Fokus auf der Festlegung individueller Strategien für jeden verbleibenden Vermögensgegenstand, um so das gesamte Portfolio vollständig abzubauen, alle aktiven Rechtsfälle abzuschließen und eine Exit-Strategie für passive Gerichtsverfahren bereitzustellen. Weiterhin werden damit Rückzahlungen aller Verbindlichkeiten und die Lösung aller steuerlichen Themen vorbereitet.

Die Liquidationsprojekte werden vom Konzern gelenkt und gesteuert. Auf lokaler Ebene muss die Geschäftsführung einen SPOC benennen, der für die Kommunikation und Interaktion zwischen den verschiedenen lokalen Einheiten zuständig ist. Der Aufsichtsrat wird über die kritischen Fristen informiert, die für die Abwicklung der jeweiligen Einheit festgelegt sind. Dabei werden mögliche unterschiedliche Auffassungen zwischen den Bereichen abgestimmt und notwendige Entscheidungen vorbereitet.

Aktuell liegen die Liquidationsschwerpunkte bei den Konzerngesellschaften in Kroatien, Bosnien-Herzegowina und Ungarn bzw. Verkauf der Einheiten in Slowenien.

10.2.2. Finanzielle Risiken

10.2.2.1. Kreditrisiko (Adressenausfallrisiko)

Kreditrisiken resultieren in erster Linie aus dem Kreditgeschäft. Sie entstehen, wenn aus Geschäften Ansprüche gegen

Kreditnehmer, Wertpapieremittenten oder Kontrahenten resultieren. Werden von diesen Adressen Verpflichtungen nicht erfüllt, entsteht ein Verlust in Höhe der nicht erhaltenen Leistungen abzüglich verwerteter Sicherheiten, vermindert um eine erzielte Wiedergewinnungsrate aus dem nicht besicherten Teil. Diese Definition umfasst Schuldnerisiken aus Kreditgeschäften sowie Emittenten-, Wiedereindeckungs- und Erfüllungsrisiken aus Handelsgeschäften.

Das materielle Kreditrisiko (Net Exposure) wurde im Geschäftsjahr 2019 kontinuierlich durch den Abbau der Aktiva reduziert.

Die Risikostrategie setzt konkrete Vorgaben für die Organisationsstruktur der Gesellschaft, für den Abbau des Kreditportfolios, sowie für die Risikosteuerungsverfahren und wird durch weitere Policen sowie spezifische Anweisungen ergänzt.

Kreditentscheidungen, welche im Zuge des Portfolioabbaus erforderlich sind, erfolgen im Rahmen einer von Vorstand und Aufsichtsrat festgelegten Kompetenzordnung durch Aufsichtsrat, Vorstand, Kreditkomitee sowie durch Kompetenzträger im Markt und den Analyseeinheiten des Risikomanagements. Des Weiteren stehen der Abwicklungsbehörde umfangreiche Aufsichts-, Kontroll- und Berichtsrechte zu.

Die Kreditkomitees sind eine permanente Einrichtung in der Heta. Das höchste Kreditkomitee bzw. der höchste Entscheidungsträger ist der Aufsichtsrat.

Die Steuerung des konzernweiten Gesamtbligos eines Einzelkunden bzw. einer Gruppe verbundener Kunden erfolgt in Abhängigkeit des jeweiligen Kundensegments.

In allen Segmenten erfolgt die Limitsteuerung durch eine konzernübergreifend gültige Pouvoir-Ordnung.

Ein weiteres wichtiges Instrument zur Risikobegrenzung in der Heta ist die Hereinnahme und Anrechnung banküblicher Sicherheiten.

Portfolioüberblick

Die im Kreditrisikobericht gezeigten Zahlen reflektieren das Gross Exposure, welches sich aus dem bilanziellen sowie außerbilanziellen Teil zusammensetzt und Sicherungsbeziehungen bzw. Netting Agreements nicht berücksichtigt.

Darstellung des Gross Exposures nach Bonität

Der größte Teil des Gross Exposures ist auf die Veranlagung bei der OeNB zurückzuführen und beträgt im Jahr 2019 EUR 1.071 Mio. (EUR 2.273 Mio. im Vorjahr). Die Zwischenverteilung im Dezember 2019 verringerte das Gross Exposure innerhalb dieser Bonitätsklasse. Auf den Bereich der Performing Loans entfallen EUR 305 Mio. (EUR 727 Mio. im Vorjahr), während auf den Bereich der Non Performing Loans EUR 109 Mio. (EUR 375 Mio. im Vorjahr) des Gross Exposures entfallen. Die Reduzierung des Loan Portfolios ist auf den forcierten Portfolioabbau zurückzuführen.

	in EUR Mio.	
Gross Exposure nach Bonität	31.12.2019	31.12.2018
OeNB	1.071	2.273
Performing Loans	305	727
Non Performing Loans	109	375
Summe	1.485	3.375

Darstellung des Gross Exposures nach Bonität

	in EUR Mio.			
Grad der Wertminderung	31.12.2019		31.12.2018	
	Gross Exposure	Vorsorgen	Gross Exposure	Vorsorgen
Nicht in Verzug oder wertgemindert	1.376	0	3.001	0
In Verzug befindlich	0	0	7	0
Wertgemindert	109	95	367	336
Summe	1.485	95	3.375	336

Das Portfolio der Heta beinhaltet in einem hohen Ausmaß notleidende Engagements, welche ungenügend oder nicht besichert und daher zum überwiegenden Anteil wertgemindert sind. Konkret stehen notleidenden Engagements in Höhe von EUR 109 Mio. Vorsorgen in Höhe von EUR 95 Mio. gegenüber (Abdeckungsquote 87%, ohne Berücksichtigung der Portfoliowertberichtigungen).

10.2.2.2. Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken umfassen potenzielle Verluste aufgrund der Veränderung von Marktpreisen. Die Marktpreisrisiken der Heta resultieren aus den in unterschiedlichen Währungen abzubauenen Krediten und Wertpapieren, den ursprünglich für die Zins- und Währungsrisiken abzusichernden Derivaten, den hauptsächlich aus der Sicherheitenverwertung von Kreditgeschäften stammenden Aktien und aus dem Aktiv-Passiv-Management der Abbaueinheit.

Zu den wesentlichen Veränderungen im Risikomanagement sind bezüglich der Auswirkungen auf das Marktrisiko vor allem die sukzessive Auflösung der Derivate- und Wertpapierpositionen, die wirtschaftliche Auflösung einzelner Beteiligungsgesellschaften sowie die offene Devisenposition zu nennen. Aufgrund der eingangs erwähnten speziellen Situation der Heta ist sowohl die Messung von Zinsänderungs- und Marktpreisrisiken, als auch die aktive Risikosteuerung angesichts des limitierten Marktzugangs nur eingeschränkt möglich.

Die Heta ermittelt ihre Marktrisiken im Rahmen der tourlichen Überwachung mittels Sensitivitätsanalysen.

Für die Heta werden die Limite für das Marktrisiko eng an die aktuell im Bestand befindlichen Risiken angepasst, damit diese dem Zweck einer Abbaueinheit entsprechen. Außerdem werden entsprechende Abbauvolumina geplant (Steuerung), die einen Soll-Ist-Vergleich ermöglichen (Überwachung) und den Abbaufortschritt in der Heta dokumentieren.

Im Rahmen der Risikosteuerung werden monatlich, quartalsweise und im Anlassfalle Berichte erstellt und die aktuelle Limitausschöpfung den Limiten gegenübergestellt. Bei Limitüberschreitungen werden Eskalationsprozesse initiiert. Marktrisiken aktiv zu steuern ist aufgrund weniger verfügbarer Marktpartner nur sehr eingeschränkt möglich.

Fremdwährungsrisiko

Hauptrisikotreiber im Fremdwährungsrisiko der Heta ist die Währung CHF. Aufgrund des eingeschränkten Marktzugangs kann das Fremdwährungsrisiko mittels Derivaten nicht vollständig ausgesteuert werden.

Das Fremdwährungsrisiko der Heta auf Basis von Sensitivitäten (Shift + 100 Pips) beträgt zum 31. Dezember 2019 EUR 0,1 Mio. (31. Dezember 2018: EUR – 1,4 Mio.). Hauptgrund für den Rückgang im Jahr 2019 ist die Dritte Zwischenverteilung im Dezember 2019.

Zinsänderungsrisiko

Das Zinsrisiko der Heta enthält alle zinsrelevanten On- und Off-Bilanzpositionen.

Als Berechnungsbasis für das Zinsrisiko und damit für die limitierten Risiken dient eine Sensitivitätsanalyse des jährlichen Nettozinsertragsrisikos. Dabei wird den zinstragenden Assets ein Anstieg der Zinskurve um 25 Basispunkte (BP) unterstellt und die Auswirkungen auf den Nettozinsertrag gemessen. Hauptrisiko für die Zinsrisikosteuerung sind die

größtenteils nicht mehr verfügbaren Marktpartner für Zinsderivate.

Das Zinsänderungsrisiko der Heta beträgt auf Basis der angewandten Methode zum 31. Dezember 2019 EUR 0,3 Mio. (31. Dezember 2018: EUR 0,7 Mio.).

10.2.2.3. Liquiditätsrisiko

Unter Liquiditätsrisiko versteht die Heta das Risiko, fällige Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder zeitgerecht zu erfüllen. Die Abwicklungsmaßnahmen der Mandatsbescheide I - III (Stundung, Zinsfreistellung und Herabsetzung der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“) wirkten sich positiv auf das strukturelle Liquiditätsrisiko der Heta aus (siehe Kapitel Punkt (3.1.) Bescheide der FMA gemäß BaSAG). Mit der Anpassung der Erfüllungsquote von 64,4% (Vorstellungsbescheid II) auf 86,32% (Vorstellungsbescheid III) im September 2019 verringerte sich der Liquiditätspuffer auf EUR 0,1 Mrd. Aus derzeitiger Sicht hat die Heta den über die Dauer des Abbauhorizonts zu erfüllenden Plan bereits übererfüllt (Liquiditätspuffer per 31.12.2019 EUR 0,3 Mrd.) und ist daher ausreichend mit Liquidität ausgestattet.

Die Verwertungserfolge der Heta und die Rückführungen der Refinanzierungslinien der Tochtergesellschaften wurden bei der OeNB veranlagt und führten dazu, dass die Liquiditätsreserve für die erfolgte Zwischenverteilung 2019 (Quote: 19,0% von 86,32%) entsprechend quotenmäßig abgeschöpft werden konnte.

Die Messung der Liquiditätsrisiken erfolgt mittels einer LCR (Liquidity Coverage Ratio) angelehnten Methodik, welche Plan- und Istdaten für Mittelzu- und abflüsse gegenüberstellt. Weiters rundet die Methodik ein definiertes, für die Heta relevantes, Stressszenario ab.

Für alle Zahlungsverpflichtungen der Heta über den Abbauhorizont werden entsprechende Liquiditätsreserven vorgehalten. Als Basis für die Liquiditätssteuerung dient der Liquiditätsreport, welcher die vorhandenen Liquiditätsreserven dem voraussichtlichen Liquiditätsbedarf mit und ohne Stresssituationen gegenüberstellt.

Die Liquiditätsrisiken werden regelmäßig im Liquiditätsrisikobericht an den Vorstand, den Aufsichtsrat, die verantwortlichen Steuerungsbereiche und die FMA als Abwicklungsbehörde berichtet.

Überblick Liquiditätssituation

Insgesamt ist die Liquiditätssituation der Heta im Jahr 2019 von einem Liquiditätsüberhang aufgrund des Schuldenschnitts und der Prolongation der Schuldtitel im Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 gekennzeichnet, welcher neben den laufenden Zins- und Tilgungseinnahmen vorwiegend aus der Verwertung des Kredit-, Immobilien- und Wertpapierportfolios entstand. Zum Jahresende 2019 beträgt der freie Liquiditätsüberhang EUR 1.071,1 Mio. Auf einem Sicherstellungskonto verblieb ein Betrag von EUR 0,1 Mio., welcher dem Gläubigerschutz dient und deshalb nicht zur Ausschüttung kam.

10.2.2.4. Objektrisiko

Die Heta versteht unter Objektrisiko alle möglichen Verluste, welche sich durch Veränderungen im Marktwert von Mobilien und Immobilien ergeben können bzw. Verluste, welche durch eine Abweichung von der Abbaustrategie des Einzel-Assets entstehen.

Der proaktive und zeitgerechte Verkauf der Assets reduziert das Objektrisiko-Exposure. Die Grundlage für die Messung des Objektrisikos bilden die Markt- bzw. Buchwerte der jeweiligen Assets.

10.2.3. Operationelles Risiko

Operationelles Risiko (OpRisk) umfasst das Risiko für Verluste aus Risikofeldern, welche nicht dem unternehmerischen Risiko zuzuordnen sind, wie zum Beispiel organisatorische oder kommunikative Schwachstellen der Heta.

Die Heta ist potenziellen Verlusten aus verschiedenen operationellen Risiken ausgesetzt, wie organisatorischen Risiken in internen Prozessen, Diebstahl und Betrug, Nichterfüllung regulatorischer Auflagen, Betriebsstörungen, Verstoß gegen interne Geheimhaltungsvorschriften sowie Risiken in Verbindung mit ausgelagerten Aufgaben oder auch die Beschädigung der physischen Vermögenswerte.

Das operationelle Risiko kann niemals völlig eliminiert werden und bedarf eines aktiven Managements, um die Auswirkungen im Hinblick auf finanzielle Verluste und Imageschäden sowie Kosten, die aus dem Verstoß gegen regulatorische Auflagen resultieren, zu minimieren.

10.2.3.1. OpRisk-Steuerung und Management

Das aktive Management des operationellen Risikos erfolgt auf der Grundlage eines umfassenden Kataloges an Richtlinien, Dienstanweisungen und sonstigen, schriftlichen Handlungsanweisungen.

Um ein konzernweit einheitliches und transparentes Management des operationellen Risikos zu gewährleisten, wurde in der Heta das DORO-Konzept eingeführt (Decentralized Operational Risk Officer-Konzept) und in jeder Tochtergesellschaft ausgerollt. Die DOROs berichten direkt alle als materiell eingestuft „operational risk events“ an den Group Operational Risk Officer (GORO).

Enthalten im OpRisk Management ist auch das Reputationsrisiko, welches das Risiko darstellt, dass negative Publizität in Bezug auf die Geschäftspraktiken des Unternehmens, unabhängig von deren Wahrheitsgehalt, zu Abweichungen vom Abbauplan, kostspieligen Rechtsstreitigkeiten oder einer Verringerung der geplanten Liquidität führt.

Der OpRisk-Report stellt einen Überblick über OpRisk-Events, die daraus resultierende Verlustentwicklung und eine Übersicht über OpRisk-relevante Kennzahlen in den Prozessen dar. Ein zeitnahes sowie umfassendes OpRisk-Reporting erhöht die Risikotransparenz und ermöglicht das proaktive Management des OpRisk Exposures. Die Verwendung von Verlustdatenbanken zur systematischen Erfassung der operationellen Risiken ist sichergestellt. Im Falle von signifikanten Einbußen wird an das OpRC sowie an den Vorstand der Heta berichtet.

10.2.3.2. IKS

Das Interne Kontrollsystem (IKS) umfasst die Planung und Koordination aller Maßnahmen und Aktivitäten im Rahmen der Geschäftsprozesse, die der Sicherheit der Vermögenswerte, der Überprüfung der Richtigkeit der Buchhaltungsdaten sowie der Förderung der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Prozesse dienen. Auch die Einhaltung der innerbetrieblichen Richtlinien wird über interne Kontrollsysteme überprüft.

Eine formale Evaluierung des IKS hinsichtlich Angemessenheit und Wirksamkeit erfolgt durch den Konzernvorstand auf jährlicher Basis. Die Evaluierung umfasst das System als solches und die Einzelkontrollvorgänge.

2019 lag der Schwerpunkt der Aktivitäten bei weiteren Anpassungen der internen Kontrollmechanismen an die sich ständig verändernde Heta-Umgebung. Mit der etablierten Prozesslandschaft im Jahr 2018 als Basis wurde im Jahr 2019 das IKS mit Fokus auf Aktivität/Aufgaben/Richtlinien im Zusammenhang mit den Abbauzielen weiterentwickelt. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Evaluierung von Kontrollmechanismen im Zusammenhang mit den Verkaufsprozessen, der Kontrolle von IT Rechnungen, Archivierung, Pre-Liquidation, Compliance und Rechnungsprozesse.

Das IKS im Rechnungslegungsprozess wird unter Kapitel (11) Internes Kontrollsystem im Rechnungslegungsprozess dargestellt.

10.2.4. Geschäftsabwicklung und Strategisches Risiko

Bei der Abwicklung des Kreditportfolios ist die Heta rechtlichen Risiken ausgesetzt, hinzu kommt die besondere Situation der Heta selbst. Bei den zugrunde liegenden Sicherheiten und materiellen Vermögenswerten ist die Heta Objektrisiken ausgesetzt. Darüber hinaus agiert die Heta auf Märkten mit beschränktem Investoreninteresse.

Um diesen Geschäftsabwicklungsrisiken entgegenzuwirken, verfolgt die Heta verschiedene parallele Abwicklungsstrategien. Diese reichen von der Abwicklung von Krediten, über Einzel- und Portfolioverkäufe, bis hin zum Verkauf von Beteiligungen und Tochtergesellschaften.

Die geschäftlichen und strategischen Risiken sind in folgende Risiken unterteilt:

- Marktumfeldrisiko
- Strategisches Risiko
- Kostenrisiko
- Steuerrisiko und
- Konzentrationsrisiko

10.2.4.1. Steuerrisiken i.Z.m. abgabenrechtlichen Prüfungen

In Österreich sind derzeit keine abgabenrechtlichen Betriebsprüfungen anhängig. Die letzte abgabenrechtliche Betriebsprüfung umfasste den Zeitraum 2005 bis 2009. Die letzte GPLA Prüfung umfasste den Zeitraum 2015 bis 2017. Derzeit sind Veranlagungszeiträume ab 2014 grundsätzlich für eine Betriebsprüfung offen.

10.2.5. Compliance-Risiko

Compliance-Risiken wie rechtliche Sanktionen, finanzielle Verluste oder Imageschäden können entstehen, wenn Unternehmen gegen Gesetze, branchenspezifische Vorschriften, interne Richtlinien oder vorgeschriebene Best Practices verstoßen. Die Heta hat zur Begrenzung des Compliance-Risikos im Frühjahr 2018 ihr konzernweites Compliance-Regelwerk verschärft und konzernweit ausgerollt. Die Einhaltung wird im Rahmen tourlicher Kontrollen durch Group Compliance (2nd line of defense) und Group Audit (3rd line of defense) kontrolliert. Das Compliance-Regelwerk, das von allen Mitarbeitern verpflichtend einzuhalten ist, umfasst die Themenbereiche Geldwäsche- & Terrorismusbekämpfung, Fraud Prevention, Antikorruption und Bestechungsbekämpfung, Vermeidung von Interessenkonflikten, Beschwerdemanagement, Verhaltenskodex für Mitarbeiter, Kapitalmarkt-Compliance Umsetzung des Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) und Fit & Proper Assessments von Organen und bestimmten Schlüsselfunktionsträgern.

Insbesondere in Bezug auf Korruption und Bestechung verfolgt die Heta eine Zero-Tolerance-Politik, die durch in- und extern installierte Instrumente (anonymes Hinweisgebersystem und Beschwerdemanagement) gestützt und von Group Compliance zentral bearbeitet wird.

Das Berichtswesen bezüglich Compliance-Risiken wird durch Group Compliance zentral durchgeführt; Group Compliance berichtet im laufenden Tagesgeschäft direkt an den primär für Compliance-Agenden zuständigen CFRO/Vorstandssprecher bzw. zweiwöchentlich auch dem Gesamtvorstand der Heta. Unterstützt wird Group Compliance in den lokalen Tochtergesellschaften durch dezentrale Beauftragte (Geldwäsche- und Compliance-Beauftragte samt Stellvertreter), die wiederum sowohl dem lokalen Vorstand als auch an Group Compliance berichten. Im Zuge des Mitarbeiterabbaus und der Organisationsverschlingung wurde im November 2019 auch der Bereich Compliance/AML neu aufgesetzt und durch ein externes Co-Sourcing unterstützt. Die formelle und

operative Verantwortlichkeit verbleibt jedoch in der Heta. Internes Kontrollsystem im Rechnungslegungsprozess

10.3. IKS im Rechnungslegungsprozess

Die Heta verfügt im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess über ein IKS, in dem geeignete Strukturen sowie Prozesse definiert und organisatorisch umgesetzt sind.

Der IKS Prozess als Teil des Risikomanagementsystems der Gesellschaft umfasst folgende allgemeine Zielsetzungen:

- Sicherstellung und Umsetzung der Geschäfts- und Risikostrategien sowie Unternehmensleitlinien,
- effektive und effiziente Nutzung aller Unternehmensressourcen, um die angestrebten Abbauziele zu erreichen,
- Verlässlichkeit der finanziellen Berichterstattung (Financial Reporting),
- Unterstützung der Einhaltung aller relevanten Gesetze, Vorschriften und Regeln.

Spezielle Zielsetzungen für den Rechnungslegungsprozess sind, dass durch das IKS eine zeitnahe, einheitliche und korrekte buchhalterische Erfassung aller Geschäftsvorfälle bzw. Transaktionen gewährleistet ist. Es stellt die Einhaltung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften und -standards sicher. Die obengenannten Dokumente beschreiben die Organisation und den Ablauf des Berichtswesens im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess.

Basis des IKS sind:

- eine angemessene Dokumentation aller relevanten Prozesse im Bereich Group Accounting & Controlling,
- Arbeitsanweisungen und Dokumentationen zu den einzelnen Arbeitsabläufen,
- die Darstellung aller relevanten Risiken und der entsprechenden Kontrollmechanismen,
- selbständig wirkende Kontrolleinrichtungen und -maßnahmen in der formalen Ablauf- und Aufbauorganisation (programmierte Kontrollen bei der Datenverarbeitung),
- Beachtung der Grundsätze der Funktionstrennung und des Vier-Augen-Prinzips,
- Interne Revision als eigene Organisationseinheit, die prozessunabhängig mit der Überwachung aller Unternehmensbereiche befasst ist.

Die Interne Revision prüft in regelmäßigen Abständen die Zuverlässigkeit, Ordnungsmäßigkeit sowie Gesetzmäßigkeit des Rechnungslegungsprozesses und der Berichterstattung.

Das Interne Kontrollsystem der Heta stellt auf diese Weise sicher, dass

- der Kontenplan und die Struktur der Finanzberichterstattung den Normen sowie den Anforderungen der Heta genügen,
- die Tätigkeiten der Heta korrekt und angemessen dokumentiert und berichtet werden,

- relevante Belege systematisch und nachvollziehbar archiviert und abgelegt sind,
- für die Finanzberichterstattung notwendige Daten nachvollziehbar dokumentiert sind,
- alle an der Erstellung der Finanzberichterstattung beteiligten Tochtergesellschaften und Fachbereiche sowohl hinsichtlich Ausbildungsstand als auch Personalstand hinreichend ausgestattet sind,
- die Verantwortlichkeiten im Rahmen des Konzern-Rechnungslegungsprozesses klar und unmissverständlich geregelt sind,
- der Zugriff auf für die Rechnungslegung wesentlicher IT-Systeme ausreichend restriktiv gehandhabt wird, um Missbrauch vorzubeugen,
- alle relevanten rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die in der Heta implementierten Prozesse, Policen und Kontrolleinrichtungen werden einer laufenden Evaluierung und Weiterentwicklung unterzogen.

10.4. IKS-bezogene Aktivitäten im Geschäftsjahr 2019

2019 lag der Schwerpunkt der Aktivitäten bei der weiteren Anpassung der internen Kontrollmechanismen an die sich ständig verändernde Heta-Umgebung. Mit der etablierten Prozesslandschaft im Jahr 2018 als Basis wurde im Jahr 2019 das IKS mit Fokus auf Aktivität/Aufgaben/Richtlinien im Zusammenhang mit den Abbauzielen weiterentwickelt. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Evaluierung von Kontrollmechanismen im Zusammenhang mit den Verkaufsprozessen, der Kontrolle von IT Rechnungen, Archivierung, Pre-Liquidation, Compliance und Rechnungsprozesse.

10.5. Geplante IKS-Aktivitäten für das Geschäftsjahr 2020

Die durch den Abbau bedingten laufenden Anpassungen von Prozessen werden im Geschäftsjahr 2020 weiter fortschreiten.

In diesem Zusammenhang wird der Fokus weiterhin auf den Prozessen liegen, die hauptsächlich dazu beitragen, das Erreichen der Abbauziele zu unterstützen und zu steuern.

11. Forschung und Entwicklung

Die Heta betreibt branchenbedingt keine eigene Forschung und Entwicklung.

12. Zweigniederlassungen

Die Heta besitzt keine Zweigniederlassungen.

13. Prognosebericht

Für das Jahr 2020 plant die Heta die konsequente Fortführung ihrer operativen Verwertungstätigkeit. Hierbei steht neben der Verwertung der noch verbliebenen Vermögenswerte insbesondere das Vorantreiben abzuschließender Verkaufsprozesse auf (Teil-)Portfolio- und Länderebene im Fokus. Darüber hinaus gilt es, die Möglichkeiten für weitere Verkaufsiniciativen zu prüfen. Soweit der Abbau von Beteiligungen und Gesellschaften nicht im Rahmen der oben genannten Verkäufe erfolgt, ist für 2020 deren Liquidation voranzutreiben, was durch die stetige und systematische Beseitigung von Liquidationshemmnissen in eigens dafür aufgesetzten Projekten geschieht.

2019 wurden in Montenegro, Kroatien und Bosnien & Herzegowina wesentliche Verkaufstransaktionen abgeschlossen. Der komplette Rückzug der Heta aus Slowenien wird im Jahr 2020 vollzogen werden. Damit reduziert sich der operative Markt auf Österreich, Restportfolien in Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Deutschland sowie die bereits in Liquidation befindliche Gesellschaft in Ungarn. Die für diese Gesellschaften bestehenden detaillierten Abbaupläne bzw. Liquidationsszenarien werden konsequent weiterverfolgt, wobei optionale Verkaufsszenarien auch weiterhin geprüft werden sollen.

Der im Mai 2019 veröffentlichte aktualisierte Abbauplan nach GSA beinhaltet eine Neueinschätzung der erwarteten Recovery und des Abbauverlaufs. Im Vergleich zum Abbauplan 2018 wird im Abbauplan 2019 mit einer höheren Recovery (EUR 10,8 Mrd. statt EUR 10,5 Mrd.) sowie einer Reduktion der Bilanzsumme (ohne Barreserve) um rd. 96% (Basis Jahresende 2014) gerechnet. Der Abbauplan nach GSA wird im Frühjahr 2020, wie gesetzlich vorgesehen, aktualisiert und die weiteren Maßnahmen zur Abwicklung der Heta darstellen. Der Fokus verschiebt sich zusehends vom Abbau der Vermögenswerte zur Beseitigung von Liquidationshemmnissen hin.

In einer außerordentlichen Hauptversammlung am 12. Dezember 2019 wurde ein Beschluss über eine dritte vor Fälligkeit stattfindende Verteilung des Vermögens zur Befriedigung der Gläubiger gefasst und in weiterer Folge EUR 2,04 Mrd. an die Gläubiger von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ verteilt und davon EUR 1,92 Mrd. zur Auszahlung gebracht. Ermöglicht hat dies insbesondere der durch die FMA gemäß BaSAG erlassenen Vorstellungsbescheid III vom 13. September 2019 der für „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ eine Quote von 86,32 % vorsieht. Auch im Jahr 2020 wird eine weitere, vor Fälligkeit stattfindende Verteilung des Vermögens zur Befriedigung der Gläubiger geprüft werden.

Begleitet und unterstützt wurde die Portfolio-Verwertung in den vergangenen Jahren (v.a. seit 2015) von einer guten Konjunktur. In den kommenden Jahren wird die Abbautätigkeit der Heta nicht mehr so sehr konjunkturabhängig sein, da sich der Schwerpunkt zur Lösung von Rechtsfällen, steuerlichen Themenstellungen und dem Monitoring der im Rahmen der Verkaufstransaktionen vereinbarten Gewährleistungen verschiebt. Die Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank belastet weiterhin das Ergebnis der Heta, da die eigene bei der Österreichischen Nationalbank veranlagte Liquidität negativ verzinst wird. Da hier auch für 2020 keine wesentliche Trendwende zu erwarten ist und keine Alternative zur Veranlagung bei der OeNB möglich ist, wird die Heta weiterhin versuchen, überschüssige Liquidität nach Möglichkeit vorzeitig zu verteilen.

Analog zur Reduktion des Portfolios und der Beteiligungsstruktur ist auch der weitere kontinuierliche Abbau von Mitarbeitern in der Heta vorgesehen. Der Mitarbeiterstand in der Konzernobergesellschaft soll von 125 Personen

(Stand 31. Dezember 2019) sukzessive und analog zum Verwertungsfortschritt reduziert werden. Ein bereits bestehender Sozialplan ist auch im Jahr 2020 anwendbar und soll dafür Sorge tragen, dass dieser Mitarbeiterabbau in geordneter und sozial verträglicher Form erfolgt.

Die wesentliche Herausforderung für 2020 und die weiteren Jahre bleibt die Lösung komplexer rechtlicher und steuerrechtlicher Problemstellungen bei der Liquidation von Tochtergesellschaften, welche die ursprünglich von der Heta geplante Liquidationsdauer verlängern kann.

Abschließend weist der Vorstand nochmals darauf hin, dass die FMA mit Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 die Kontrolle über die Heta übernommen hat und alle mit den Aktien verbundenen Verwaltungs- und Kontrollrechte ausübt.

(Quellen: WIFO)

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. März 2020
Heta Asset Resolution AG

DER VORSTAND

Mag. Martin Handrich
(Mitglied)

Mag. Alexander Tscherteu
(Vorstandssprecher)

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2019

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2019

	1.1.-31.12.2019 in EUR	1.1.-31.12.2018 in TEUR
1. Zinsen und ähnliche Erträge	11.111.654,24	8.183
darunter: aus festverzinslichen Wertpapieren	EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 661)	
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(53.396,29)	(122)
I. NETTOZINSERTRAG	11.058.257,95	8.061
3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen		
a) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren	0,00	0
b) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen	<u>318.125.000,00</u>	152.553
	318.125.000,00	152.553
4. Provisionserträge	297.155,42	19
5. Provisionsaufwendungen	(221.996,11)	(325)
6. Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften	(371.012,20)	(27.938)
7. Sonstige betriebliche Erträge	34.778.848,16	139.159
II. BETRIEBSERTRÄGE	363.666.253,22	271.529
8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		
a) Personalaufwand, darunter:		
aa) Löhne und Gehälter	(12.060.902,54)	(18.521)
ab) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	(3.094.772,89)	(4.426)
ac) Sonstiger Sozialaufwand	(265.553,39)	(459)
ad) Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	(389.636,76)	(521)
ae) Dotierung der Pensionsrückstellung	(185.942,37)	(355)
af) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	<u>(185.108,65)</u>	<u>(348)</u>
	(16.181.916,60)	(24.629)
b) Sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)	<u>(18.201.641,40)</u>	(26.731)
	(34.383.558,00)	(51.360)
9. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände	(743.470,27)	(1.508)
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(184.226,99)	(374)
III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN	-35.311.255,26	-53.242

Die Wertansätze des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 sowie zum 31. Dezember 2018 basieren auf der Gone-Concern-Prämisse.

		1.1.-31.12.2019	1.1.-31.12.2018
		in EUR	in TEUR
IV.	BETRIEBSERGEBNIS	328.354.997,96	218.287
11./12.	Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Forderungen, Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Wertpapieren des Umlaufvermögens	162.935.404,61	19.170
13./14.	Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen	(223.683.885,70)	59.579
V.	ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	267.606.516,87	297.035
15.	Außerordentliche Erträge	128.000.000,00	511.704
16.	Außerordentliche Aufwendungen	(399.234.373,41)	(809.732)
17.	Außerordentliches Ergebnis (Zwischensumme aus Posten 15 und 16)	-271.234.373,41	-298.028
18.	Steuern vom Einkommen und Ertrag darunter: Erträge/Aufwendungen aus der Gruppenbesteuerung	3.636.994,76	1.025
	EUR 3.715.090,24 (Vorjahr: TEUR 1.470)		
19.	Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 18 auszuweisen	(9.138,22)	(32)
VI.	JAHRESÜBERSCHUSS	0,00	0
VII.	Verlustvortrag	0,00	0
VIII.	BILANZGEWINN	0,00	0

Die Wertansätze des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 sowie zum 31. Dezember 2018 basieren auf der Gone-Concern-Prämisse.

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

I. Grundsätzliches

(1) Unternehmen

Die Heta Asset Resolution AG (Heta) ist eine teilregulierte Abbaueinheit gemäß dem BGBl. I 2014/51, Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA). Der Geschäftszweck der Heta ist der vollständige Abbau ihrer Vermögenswerte. Gemäß § 3 Abs. 1 GSA hat die Abbaueinheit „eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau)“. Anschließend ist die Gesellschaft zu liquidieren.

Im Oktober 2014 hat die Heta ihre Bankkonzession zurückgelegt und unterliegt seither gemäß § 3 Abs. 4 GSA in eingeschränktem Maße den Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG) und dementsprechend bestimmten Melde- und Anzeigepflichten gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) und der Finanzmarktaufsicht (FMA). In diesem Rahmen ist sie aufgrund der Legalkonzession des GSA unter anderem berechtigt, Bank- oder Leasinggeschäfte zu betreiben, die diesem Zweck dienen. Die FMA ist die Abwicklungsbehörde für Österreich und zugleich die zuständige Aufsichtsbehörde, die gemäß § 8 GSA die Erfüllung der anwendbaren Bestimmungen des BWG überprüft.

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 ist die Heta über lokale Tochtergesellschaften in den Ländern Österreich, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Ungarn und Deutschland vertreten. Der Mitarbeiterstand der gesamten Heta-Gruppe belief sich zum Jahresende 2019 auf eine Zahl von 232 Mitarbeitern (in Vollzeitäquivalenten, FTE) und liegt damit um 198 unter dem Wert des Vorjahres (430).

(2) Abwicklung der Heta gemäß BaSAG

2.1. Bescheide der FMA gemäß BaSAG

Nachdem Ende Februar 2015 im Zuge der Bilanzerstellung für das Geschäftsjahr 2014 die ersten Zwischenergebnisse aus dem Asset Quality Review (AQR), der eine kapitalmäßige Unterdeckung zwischen EUR -4,0 Mrd. und EUR -7,6 Mrd. aufzeigte, bekannt wurden, und die Republik Österreich als Eigentümerin der Heta erklärt hatte, keine weiteren Maßnahmen für die Gesellschaft ergreifen zu wollen, hat die FMA am 1. März 2015 einen Mandatsbescheid (Mandatsbescheid I) gemäß Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) erlassen. Damit wurden zur Vorbereitung der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt.

Am 10. April 2016 hatte die FMA einen Vorstellungsbescheid erlassen (Vorstellungsbescheid I), der den Mandatsbescheid I vollinhaltlich bestätigte und ersetzte. Ebenfalls am 10. April 2016 hatte die FMA einen weiteren Bescheid mit Abwicklungsmaßnahmen die Heta betreffend kundgemacht (Mandatsbescheid II). Mit diesem wurden mit sofortiger Wirkung folgende Abwicklungsmaßnahmen nach BaSAG auf die Heta angewendet:

1. Herabsetzung des harten Kernkapitals und Ergänzungskapitals auf Null;
2. Instrument der Gläubigerbeteiligung, insbesondere:
 - Herabsetzung der zum 1. März 2015 nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ samt Zinsen zum 28. Februar 2015 auf Null;
 - Herabsetzung der nicht nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ zum 1. März 2015 samt Zinsen zum 28. Februar 2015 auf 46,02 %;
 - Herabsetzung der Nennwerte oder der ausstehenden Restbeträge der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ aus Gerichtsverfahren der Heta oder der sonstigen strittigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“, einschließlich solcher, deren Sachverhalt zum 1. März 2015 begründet war, deren Eintritt oder Höhe jedoch ungewiss ist, auf einen Betrag von 46,02 % jeweils einschließlich der bis zum 28. Februar 2015 aufgelaufenen Zinsen;
3. Änderung von Zinssätzen: Herabsetzung des Zinssatzes auf sämtliche „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ der Heta ab 1. März 2015 auf 0 %;
4. Änderung von Fälligkeiten: Änderung der Fälligkeit sämtlicher „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ bis zum Auflösungsbeschluss nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch spätestens bis 31. Dezember 2023;

5. Löschung von mit den Anteilen und Eigentumstiteln verbundenen Rechten, Übernahme der Kontrolle und Ausübung der mit den Anteilen und Eigentumsrechten verbundenen Verwaltungsrechte durch die FMA.

Am 2. Mai 2017 veröffentlichte die FMA einen weiteren Vorstellungsbescheid (Vorstellungsbescheid II). Der Vorstellungsbescheid II ersetzte den Mandatsbescheid II. Der Nennwert der nicht-nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta, den die FMA mit dem Mandatsbescheid II auf 46,02 % herabgesetzt hatte, wurde durch den Vorstellungsbescheid II auf 64,4 % geändert. Bis auf die Änderung der Quote wurde mit dem Vorstellungsbescheid II der Mandatsbescheid II im Wesentlichen inhaltlich bestätigt. Mit Mandatsbescheid III vom 26. März 2019 wurde seitens der FMA der Nennwert der nicht-nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta abermals erhöht und zwar von 64,4 % auf 85,54 %. Zuletzt wurde mit dem Vorstellungsbescheid III vom 13. September 2019, der den Mandatsbescheid III ersetzt, die Quote der nicht-nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta auf 86,32 % angehoben. Mit den zuletzt erlassenen Bescheiden wurde jedoch der Zeitpunkt der Fälligkeit der nicht-nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta nicht verändert. Diese Verbindlichkeiten sind gemäß Vorstellungsbescheid II bis längstens 31. Dezember 2023 gestundet. Gegen die Bescheide konnte jeweils das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben werden, auch gegen den Vorstellungsbescheid III, wovon manche Gläubiger Gebrauch gemacht hatten. Der Stand dieser Verfahren ist der Heta nicht bekannt, da sie in diesen Verfahren keine Parteistellung hat.

Die Mandatsbescheide bzw. Vorstellungsbescheide beruhen auf dem BaSAG, mit dem die EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU, Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD) in Österreich umgesetzt wurde, dies mit der Folge, dass die Bescheide auch in allen EU-Mitgliedsstaaten anzuerkennen sind.

2.2. Umgang betreffend strittiger bzw. ungewisser (bedingter) „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“, Abschluss von Vergleichen

Auch strittige Verbindlichkeiten, d.h. Verbindlichkeiten, die Gegenstand von gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten sind bzw. ungewisse oder bedingte Verbindlichkeiten, sofern sie „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ gemäß der FMA-Bescheide darstellen, unterliegen den Gläubigermaßnahmen. Im Rahmen der bisher erfolgten Zwischenverteilungen orientierte sich die Heta an der in der Insolvenzordnung aufgezeigten Vorgehensweise und hat die für strittige bzw. bedingte Verbindlichkeiten entfallenden Zwischenverteilungsbeträge auf Sicherstellungskonten bei der OeNB, getrennt von der sonstigen Liquidität, hinterlegt.

Der Erlag auf dem Sicherstellungskonto für strittige „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ wird von Heta zeitnah an den/die Gläubiger ausgezahlt, wenn (i) ein dazu anhängiges oder anhängig gemachtes gerichtliches Verfahren rechtskräftig erledigt ist oder (ii) zwischen dem/den Gläubiger(n) und der Heta eine endgültig streitberichtigende Einigung hinsichtlich der Forderung erzielt wurde. Die Auszahlung des sichergestellten Betrags erfolgt in Umsetzung der jeweils genehmigten Zwischenverteilung. Der Erlag auf dem Sicherstellungskonto für ungewisse „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ wird von der Heta sofern und soweit die Bedingung zur Auszahlung des Erlags hinsichtlich des betreffenden Gläubigers eingetreten ist, bei der nächsten Zwischenverteilung berücksichtigt.

Seit Beginn der Abwicklung hat die Heta eine Reihe von Vergleichen betreffend strittiger „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ abgeschlossen. Die wirtschaftlichen Bedingungen der Vergleiche unterscheiden sich voneinander und sind vom jeweiligen Sachverhalt abhängig. Als Folge eines Vergleichs kann es entweder zu einer finalen Bereinigung und somit entweder Erfüllung der verglichenen Verbindlichkeit oder Wegfall dieser kommen und/oder zu einer Einigung über Höhe oder Rang der Verbindlichkeit, die dann als nicht-strittige „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit“ an der weiteren Abwicklung der Heta teilnimmt. Jedenfalls muss seitens der Heta sichergestellt werden, dass die Vorgaben der FMA für derartige Vergleiche beachtet werden.

2.3. Zwischenverteilungen

2.3.1. ERSTE ZWISCHENVERTEILUNG 2017

Gemäß der erlassenen Bescheide der FMA besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Verteilung des Verwertungserlöses an Gläubiger der Heta. Die Prüfung der Voraussetzungen dafür hat jährlich zu erfolgen. Basierend auf dem Jahresabschluss der Heta zum 31. Dezember 2016 prüfte der Vorstand gemäß § 3 Abs. 7 der Geschäftsordnung erstmalig, ob eine Zwischenverteilung der vorhandenen Vermögenswerte zur (teilweisen) Befriedigung der Gläubiger schon vorzeitig stattfinden könnte. Nach einer positiven Beurteilung wurde von den Organen und der FMA ein Verteilungsvorschlag genehmigt, wonach basierend auf

dem Jahresabschluss der Heta zum 31. Dezember 2016 und dem zum 31. Mai 2017 bestehenden Barmittelbestand i.H.v. EUR 8.451,3 Mio. eine Zwischenverteilungsquote von 69,0 % (in Bezug auf die Quote von 64,4 % gemäß Vorstellungsbescheid II vom 2. Mai 2017, somit 44,436 % bezogen auf den zum 1. März 2015 ausstehenden Betrag) auf „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ gemäß § 86 BaSAG – durch Auszahlung oder Sicherstellung – im Juli 2017 zu verteilen war. Im Rahmen der ersten Zwischenverteilung wurde ein umgerechneter EUR-Verteilungsbetrag von EUR 5.773,9 Mio. ermittelt, wovon EUR 4.473,1 Mio. an Gläubiger ausbezahlt bzw. teilweise von HETA vereinnahmt und EUR 1.300,8 Mio. auf OeNB-Sicherstellungskonten hinterlegt wurden.

2.3.2. ZWEITE ZWISCHENVERTEILUNG 2018

Auf Grundlage des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 erfolgte im Jahr 2018 nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Abwicklungsziele und der Erfordernisse einer geordneten Abwicklung abermals die Prüfung, ob eine weitere Zwischenverteilung stattfinden kann. Nach einer positiven Beurteilung wurde von den Organen der Heta und der FMA ein Verteilungsvorschlag genehmigt, wonach eine Quote von 29,0 % (bezogen auf 64,4 % bzw. 18,676 % bezogen auf die Ursprungsverbindlichkeit per 1. März 2015 zu 100 %) zur vorzeitigen Ausschüttung an die Gläubiger zu verteilen war. Unter Anwendung dieser Quote ergab sich ein effektiver Verteilungsbetrag i.H.v. EUR 2.411,5 Mio. wovon EUR 1.867,4 Mio. an Gläubiger ausbezahlt und EUR 545,0 Mio. auf die eingerichteten OeNB-Sicherstellungskonten umgebucht wurden. Die, an die Gläubiger „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ verteilte Quote betrug somit nach erfolgter zweiter Zwischenverteilung 63,112 % (in Bezug auf 100 %).

2.3.3. DRITTE ZWISCHENVERTEILUNG 2019

Die Feststellung des Jahresabschlusses der HETA zum 31. Dezember 2018 erfolgte per 14. März 2019, sodass der Vorstand die in der Geschäftsordnung vorgesehene Prüfung der Voraussetzungen für eine weitere Zwischenverteilung im Jahre 2019 bis 11. April 2019 durchzuführen gehabt hätte. Vor dem Hintergrund des für Herbst 2019 erwarteten Vorstellungsbescheids III, wurde seitens des Aufsichtsrats der HETA nach Abstimmung mit der FMA als Abwicklungsbehörde das Abgehen von dieser Frist genehmigt, sodass die Prüfung und Berichterstattung für das Jahr 2019 erst binnen vier Wochen nach Veröffentlichung des Vorstellungsbescheids III zu erfolgen hatte. Ende 2019 wurde sodann nach einer positiven Beurteilung von den Organen der Heta und der FMA ein Verteilungsvorschlag genehmigt, wonach eine Quote von 19,0 % (bezogen auf 86,32 % bzw. 16,4008 % bezogen auf die Ursprungsverbindlichkeit per 1. März 2015 zu 100 %) zur vorzeitigen Ausschüttung an die Gläubiger zu verteilen war. Unter Anwendung der Quote von 19,0 % ergab sich ein effektiver Verteilungsbetrag i.H.v. EUR 2.044,0 Mio., wovon EUR 1.915,2 Mio. an Gläubiger ausbezahlt, EUR 0,1 Mio. auf die eingerichteten OeNB-Sicherstellungskonten umgebucht und EUR 128,6 Mio. aufgrund von Vergleichen bzw. offenen Forderungen, seitens HETA vereinnahmt wurden. Somit wurde iRd ersten drei Zwischenverteilungen eine Verteilungsquote von insgesamt 79,5128 % erreicht.

2.4. Weitere Abwicklung der Heta und Liquidation

Gemäß §3 Abs. 7 des Gesetzes zur Schaffung einer Abbaueinheit („GSA“) bzw. gemäß § 84 BaSAG ist mit der Bewerkstelligung des Portfolioabbaus ein Auflösungsbeschluss zu fassen. Seit einer Gesetzesänderung Anfang 2018 sieht § 84 BaSAG detailliertere Voraussetzungen dazu vor. Der Portfolioabbau gilt als bewerkstelligt, wenn (i) die Abbaueinheit alle Bankgeschäfte und Wertpapierdienstleistungen zuvor abgewickelt hat und (ii) die liquiden Mittel ausreichen, um die bestehenden und erwarteten zukünftigen Verbindlichkeiten zu befriedigen. Zu beiden Voraussetzungen muss auch eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorgelegt werden. Die Abwicklungsbehörde hat die Beendigung des Betriebs der Abbaueinheit, sobald ihr diese angezeigt wurde, mit Bescheid festzustellen. Sobald dieser Bescheid erlassen wurde, ist die Gesellschaft keine Abbaueinheit im Sinne des BaSAG mehr. Die Heta ist seit Mitte 2019 mit der FMA hinsichtlich der intern notwendigen Prozesse zur Erreichung der gesetzlichen Voraussetzungen der Bewerkstelligung des Portfolioabbaus und der damit verbundenen Berichterstattung an die Abwicklungsbehörde in Abstimmung. Verbindliche zeitliche Angaben bezüglich der Beendigung des Portfolioabbaus und der Erfüllung der Voraussetzungen des § 84 BaSAG können derzeit noch nicht gemacht werden.

(3) Auswirkungen des Schuldenschnitts auf den Jahresabschluss nach UGB/BWG

Die nachstehende Übersicht zeigt die Passivseite der Heta, aufgeteilt in „nicht berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ (nicht der Gläubigerbeteiligung unterliegende Verbindlichkeiten; Ansatz zu 100 %) und in „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“. Die „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ werden zum überwiegenden Teil auf Basis des FMA-Bescheids (86,32 %) und unter Berücksichtigung der ersten (44,436 %), zweiten (18,676 %) und dritten (16,4008 %) Zwischenverteilung nur mehr zu 6,8072 % angesetzt. Der Ansatz zu einem hiervon abweichenden Prozentsatz ergibt sich aus individuell abgeschlossenen Vergleichen bzw. strittigen Verbindlichkeiten.

	in TEUR						
	Bilanzwert 31.12.2019	berücksichtigungsfähig					nicht Berücksichti- gungsfähig
		86,3200%	6,8072%	23,2080%	21,9200%	68,7650%	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	163.538	0	163.379	0	0	0	160
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	443.128	0	209.853	0	0	1	233.274
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	474.313	0	474.313	0	0	0	0
4. Sonstige Verbindlichkeiten	37.909	72	1.425	0	12	0	36.400
5. Rückstellungen (ohne Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren)	258.947	8	15	184	0	0	258.740
Gesamt	1.377.835	79	848.985	184	12	1	528.574

Im Geschäftsjahr 2019 veränderten sich die „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ einerseits durch die im März bzw. im September 2019 erlassenen Bescheide der FMA, in welchen diese die bescheidmäßig erlassene Quote von 64,4 % in einem ersten Schritt auf 85,54 % (Mandatsbescheid III vom 26. März 2019) und schließlich mittels Vorstellungsbescheid vom 13. September 2019 auf 86,32 % anhob. Mit 18. Dezember 2019 wurde die mittlerweile dritte Zwischenverteilung an die Gläubiger „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ i.H.v. 16,4008 % (bezogen auf 100 %) vorgenommen.

Für „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“, die als strittig bzw. nicht fällig anzusehen waren, wurde i.R.d. durchgeführten Zwischenverteilungen eine Sicherstellung auf eigens eingerichteten und auf die Heta als Kontoinhaber lautende Sicherstellungskonten bei der OeNB in Höhe der drei Auszahlungsquoten von 79,5128 % vorgenommen. Diese Verbindlichkeiten sind, in der Bilanz per 31. Dezember 2019 grundsätzlich mit der bescheidmäßig festgelegten Quote von 86,32 % angesetzt. In zwei Fällen weicht die bilanzierte Verbindlichkeitsquote bei sichergestellten Verbindlichkeiten aufgrund abweichender Sachverhalte ab und beträgt aufgrund der Verrechnung mit einem offenen Forderungsanspruch einmal 68,765 % und aufgrund der Neueinschätzung i.Z.m. einem Rechtsstreit 23,208 %. Die auf den Sicherstellungskonten hinterlegten Beträge i.H.v. EUR 139,8 Tausend werden im Jahresabschluss weiterhin in der Position Guthaben bei Zentralnotenbanken ausgewiesen.

Bei Rückrechnung der zu 6,8072 % (Buchwert EUR 848.985 Tausend) bzw. zu 86,32 % (Buchwert EUR 79 Tausend) sowie der drei Sondersachverhalte zu 21,92 % (Buchwert EUR 12 Tausend), zu 23,208% (Buchwert EUR 184 Tausend) und zu 68,765 % (Buchwert EUR 1 Tausend) im Jahresabschluss 2019 bilanzierten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ auf den zum 1. März 2015 bestehenden Verbindlichkeitenstand (100 %) ergäbe sich ein (fiktiver) Buchwert, der den der Gläubigerbeteiligung unterliegenden Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 12.472.807 Tausend entspricht. Der Anspruchswert von Gläubigern gegenüber der Heta ist zum 31. Dezember 2019 im Wesentlichen ident mit dem bilanzierten Stand der Verbindlichkeiten bzw. Rückstellungen, wobei letztere auf einer Einschätzung der Gesellschaft basieren.

Zur Deckung dieses Anspruchswertes ist – unter Berücksichtigung erfolgter Zwischenverteilungen – grundsätzlich jenes Barvermögen der Heta per Ende 2023 heranzuziehen, welches nach Bedienung sämtlicher nicht „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ verbleibt. Gemäß dem im Mai 2019 veröffentlichten Abbauplan der Heta wurde von einem, für Gläubiger solcher herabgesetzten Verbindlichkeiten, verfügbaren Barbestand von rund EUR 10,8 Mrd. ausgegangen, woraus sich eine (fiktive) Bedienquote von rund 87,0 % ableiten ließe. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass es sich bei dem Abbauplan um eine zukunftsgerichtete Schätzung handelt, die jährlich aktualisiert wird. Aller Voraussicht nach wird der überarbeitete Abbauplan im 2. Quartal 2020 veröffentlicht werden.

II. GRUNDLAGEN DER RECHNUNGSLEGUNG

(4) Grundsätzliches

Der Jahresabschluss der Heta wurde nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) sowie des Bankwesengesetzes (BWG), jeweils in geltender Fassung, aufgestellt.

Die Bestimmungen des BWG sind auf die Heta nach der im Jahr 2014 erfolgten Umwandlung in eine teilregulierte Abbau-einheit nach GSA nur noch beschränkt anwendbar. Gemäß § 3 Abs. 4 GSA ist festgelegt, dass die folgenden rechnungslegungs-bezogenen Vorschriften der Abschnitte XII und XIII des BWG zur Anwendung kommen:

§§ 43 - 44	Allgemeine Bestimmungen
§§ 45 - 50	Allgemeine Vorschriften zur Bilanz
§ 51	Vorschriften zu einzelnen Bilanzposten
§§ 52 - 54	Besondere Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
§§ 55 - 58	Bewertungsregeln
§§ 59 - 59a	Konzernabschluss
§ 65	Veröffentlichung
§§ 66 - 67	Bestimmungen über den Deckungsstock gemäß § 216 ABGB

Obwohl damit die Bestimmungen des § 64 BWG (Anhang) nicht unmittelbar angabepflichtig sind, ergibt sich aus den Veröffentlichungsverpflichtungen des § 65 BWG, dass zumindest die Angaben gemäß § 64 Abs. 1 BWG im Anhang anzugeben sind.

Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang. Darüber hinaus wird ein Lagebericht erstellt, der im Einklang mit dem Jahresabschluss steht. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte entsprechend den in der Anlage 2 zu § 43 BWG enthaltenen Formblättern, wobei von dem gemäß § 53 Abs. 3 und § 54 Abs. 2 BWG bestehenden Wahlrecht der Zusammenfassung bestimmter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung Gebrauch gemacht wurde. Die Wertangaben erfolgen grundsätzlich in Tausend Euro (TEUR). Die angeführten Tabellen können Rundungsdifferenzen enthalten.

(5) Bewertungsgrundlage: Gone Concern-Prämisse

Nachdem per Ende Oktober 2014 das GSA durch Überführung der Heta in eine teilregulierte, aber nicht insolvenz-feste, Abbau-einheit voll wirksam geworden war, wurde umgehend eine konzernweite Bewertung der für den Portfolio-Abbau relevanten Vermögenswerte initiiert. Diese Bewertung reflektierte die kurz- bis mittelfristige Veräußerungsabsicht in beschränkt auf-nahmefähigen Märkten in einem Abbauzeitraum von 5 Jahren, wobei 80 % der Assets bis Ende 2018 abgebaut werden sollten.

Nachdem Ende Februar 2015 im Zuge der Bilanzerstellung für das Geschäftsjahr 2014 die ersten Zwischenergebnisse aus dem Asset Quality Review (AQR), der eine kapitalmäßige Unterdeckung zwischen EUR -4,0 Mrd. und EUR -7,6 Mrd. aufzeigte, bekannt wurden, wurde die Eigentümerin der Heta, die Republik Österreich, sowie die FMA darüber informiert. Da die kapital-mäßige Unterdeckung über dem von der EU-Kommission genehmigten noch offenen Beihilferahmen für Kapitalmaßnahmen von EUR 2,9 Mrd. lag, teilte die Republik Österreich am 1. März 2015 mit, dass sie für die Heta keine weiteren Maßnahmen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz ergreifen werde. Daraufhin hatte die FMA noch am 1. März 2015 einen Bescheid über die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG (siehe Punkt (2.1) Abwicklung der Heta gem. BaSAG) erlassen, mit welchem alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium unterstellt wurden.

Auf Basis des geänderten Geschäftszweckes, der Implikationen des GSA, welches eine zwingende Selbstauflösung nach Erreichung der gesetzlichen Abbauziele vorsieht, der vollständigen Abgabe der Neugeschäft betreibenden Einheiten, der Überschuldung der Gesellschaft sowie des Erlasses des BaSAG-Mandatsbescheids durch die FMA, war für den Vorstand die Grundlage entzogen auf Basis der Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern) zu bilanzieren.

Mit dem Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 hat die Behörde Abwicklungsmaßnahmen kundgemacht, mit deren Anwendung das zum 31. Dezember 2015 mit EUR -7,5 Mrd. ausgewiesene negative Eigenkapital zur Gänze beseitigt wurde. Mit

diesem Mandatsbescheid wurde die Fälligkeit der herabgesetzten Verbindlichkeiten auf den Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses, jedoch spätestens bis 31. Dezember 2023 festgesetzt. Gemäß Vorstellungsbescheid III vom 13. September 2019 beträgt bei Senior-Gläubiger die Gläubigerbeteiligung 13,68 %.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 basiert weiterhin auf der Gone Concern-Prämisse, da keine diesem Konzept widersprechenden Sachverhalte eingetreten sind, die zur Anwendung der Going Concern-Prämisse führen würden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die geordnete Abwicklung der Heta nach BaSAG davon abhängt, dass keine Umstände eintreten, die eine Abwicklung nach den Zielen und Grundsätzen des BaSAG gefährden.

III. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

(6) Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung ordnungsmäßiger Buchführung, der besonderen Berücksichtigung der Gone Concern-Prämisse sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Geschäftsbetriebs insofern Rechnung getragen, als nur die zum Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen und alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste bei der Bewertung berücksichtigt wurden.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurden sowohl die Vorgaben des GSA und des BaSAG als auch die Gone Concern-Prämisse entsprechend berücksichtigt.

Die Umrechnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die auf eine fremde Währung lauten, erfolgt zum Devisenmittelkurs des Bilanzstichtages. Für Termingeschäfte wird der jeweilige Terminkurs herangezogen.

Die **Forderungen** an Kreditinstitute und die Forderungen an Kunden werden grundsätzlich mit dem Nennwert der Forderungen abzüglich Kreditrisikovorsorgen bzw. Wertberichtigungen nach § 57 Abs. 1 BWG angesetzt. Forderungen, die bei Begebung niedrig oder unterverzinst sind, werden mit einem marktkonformen Zinssatz abgezinst. Im Zusammenhang mit den Guthaben bei Zentralbanken erfasste **negative Zinserträge** werden im G&V-Posten Zinsen und ähnliche Erträge ausgewiesen.

Dem **Risiko aus dem Kreditgeschäft** wurde durch die Bildung von Einzel- und Portfoliowertberichtigungen für bilanzielle Forderungen und außerbilanzielle Geschäfte Rechnung getragen. Bei objektiven Hinweisen auf vorhandene Bonitätsrisiken werden auf Einzelgeschäftsebene Risikovorsorgen in Höhe des zu erwartenden Ausfalls berücksichtigt. Die Höhe der Einzelwertberichtigung errechnet sich als Differenz zwischen dem Buchwert der Forderung und dem Barwert der geschätzten zukünftigen Cashflows unter Berücksichtigung der gestellten Sicherheiten, wobei zur Diskontierung der ursprüngliche Effektivzinssatz herangezogen wird. Hinsichtlich der Einschätzung der zu erwartenden Cashflows aus den gestellten Sicherheiten wurde unter Berücksichtigung der Gone Concern-Prämisse der „Realisable Sales Value“ herangezogen. Bei der Beurteilung der Einbringlichkeit erfolgt eine Schätzung der Höhe, der Zeitdauer und des wahrscheinlichen Eintritts der erwarteten Rückflüsse. Für Forderungen mit einem Gross Exposure unter einem Betrag von EUR 1,0 Mio. (2018: EUR 1,0 Mio.) wird die Einzelwertberichtigung in pauschalierter Form (sogenannte pauschale Einzelwertberichtigung) ermittelt. Portfoliowertberichtigungen werden für die zum Bilanzstichtag bereits eingetretenen, jedoch noch nicht erkannten Wertminderungen des Kreditportfolios gebildet. Für die Berechnung dieser Wertberichtigung werden Forderungen in homogene Portfolios mit vergleichbaren Risikomerkmale gruppiert. Die Ermittlung erfolgt unter Berücksichtigung des außerbilanziellen Geschäftes. Die Ermittlung der Portfoliowertberichtigung basiert auf einem internen Modell und wurde an die Erfordernisse einer Abbaueinheit entsprechend angepasst. Darüber hinaus wird eine Portfoliowertberichtigung auch für erwartete Verkaufsverluste von Forderungen, welche kein Merkmal eines Zahlungsausfalles aufweisen, gebildet. Forderungen, für die Einzelwertberichtigungen gebildet wurden, werden nicht in die Ermittlung der Portfoliowertberichtigung einbezogen. Darüber hinaus wurden Wertberichtigungen gemäß § 57 Abs. 1 BWG im höchstmöglichen Umfang, das sind 4,0 % des Nettobuchwertes von Forderungen an Kunden und Kreditinstitute sowie Schuldtiteln, angesetzt, um die i.Z.m. dem Portfolioabbau stehenden Risiken zu decken. Die Zielsetzungen des § 3 GSA, der vorgibt, dass der Portfolioabbau der Heta geordnet, aktiv, bestmöglich und im Rahmen der Abbauziele raschestmöglich zu bewerkstelligen ist, wurden im Rahmen der Bewertung des Finanzierungsportfolios entsprechend beachtet.

Die Beurteilung der Werthaltigkeit von **Refinanzierungslinien** gegenüber Tochtergesellschaften erfolgt grundsätzlich unter Zugrundelegung des jeweilig simulierten (negativen) Eigenkapitals am Ende des Detailplanungszeitraums der jeweiligen Gesellschaft. Zum 31. Dezember 2019 ergab sich hinsichtlich der Refinanzierungslinien an verbundene (vollkonsolidierte) Unternehmen keine Notwendigkeit zur Bevorsorgung.

Wertpapiere, die dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen und entsprechend gewidmet sind, werden gemäß § 56 Abs. 1 BWG als Finanzanlagevermögen bilanziert. Aufgrund der Vorgabe des GSA, die eine raschestmögliche Veräußerung portfolioabbau-relevanter Vermögenswerte vorsieht, bestehen keine derartigen Wertpapierbestände.

Wertpapiere des Umlaufvermögens werden gemäß § 56 Abs. 5 BWG zum Marktwert bilanziert, sofern es sich um börsennotierte Wertpapiere handelt. Nicht börsennotierte Wertpapiere werden gemäß den für das Umlaufvermögen nach §§ 206 –

208 UGB geltenden Vorschriften bilanziert. Da auch für Wertpapiere des Finanzumlaufvermögens aufgrund des GSA keine unbeschränkte Haltemöglichkeit zulässig ist und diese daher kurz- bis mittelfristig veräußert werden müssen, wurde für wenig liquide Titel bei Ermittlung des Marktwertes darauf geachtet, dass diese eine rasche Veräußerung der Wertpapiere zulassen.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten bewertet, sofern nicht aufgrund einer dauerhaften Wertminderung eine Abwertung erforderlich ist. Für den Fall, dass eine bereits abgewertete Beteiligung basierend auf einem ermittelten höheren Unternehmenswert wieder aufzuwerten ist, erfolgt dies maximal bis zur Höhe der Anschaffungskosten.

Gemäß § 204 Abs. 2 UGB sind Beteiligungen nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu bewerten, es sei denn, sie sind nicht dazu bestimmt, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. In diesem Fall sind sie nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften des § 207 UGB zu bewerten. Die Buchwerte werden zeitnah zu jedem Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit hin überprüft. Dabei wird hinsichtlich der Bewertung, die Stellungnahme „Beteiligungsbewertung (UGB)“ des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) vom März 2018 herangezogen.

Die wesentlichen Beteiligungen der Heta sind unter der direkten Tochter Cedrus Handels- und Beteiligungs GmbH zusammengefasst. Bei Bewertung dieser Beteiligung wurde auf die darunter liegenden Beteiligungen einzeln Bedacht genommen und diese wie folgt in dem Gesamtbeteiligungsbuchwert reflektiert:

Für Beteiligungen, für welche eine Veräußerungsabsicht besteht, aber noch kein Kaufangebot vorliegt, ergibt sich der beizulegende Wert aus dem objektivierten Unternehmenswert. Für jene Gesellschaften, bei welchen zukünftige Dividendenausüttungen als sehr wahrscheinlich angenommen werden, erfolgt der Wertansatz unter Berücksichtigung eines spezifischen Abschlags auf das Eigenkapital und einer länderspezifischen Diskontierung. Für ausländische Gesellschaften, die über die Folgejahre selbst abgewickelt werden, wird – trotz Vorliegen eines positiven Eigenkapitals – kein Beteiligungsbuchwert angesetzt, da dieses im Zuge einer länger andauernden Abwicklung zur Gänze aufgezehrt werden würde. Für Beteiligungen, für welche verbindliche Kaufangebote bzw. ein unterfertigter, aber zum 31. Dezember noch nicht vollzogener (closing), Kaufvertrag vorliegt, erfolgt die Bewertung unter Zugrundelegung des jeweiligen Kaufpreises. Die Vorsorgen für die erwarteten Inanspruchnahmen werden passivseitig unter den Rückstellungen ausgewiesen (Bruttoausweis). Für Beteiligungen, für die ein Liquidationsverfahren bereits eröffnet wurde oder ein solches unmittelbar bevorsteht, stellt die Bewertung – unter Anwendung eines länderspezifischen Diskontierungssatzes – auf den erwarteten Liquidationserlös ab.

Der Beteiligungsbuchwert für nicht wesentliche sonstige direkte Beteiligungen wurde für Gesellschaften, die ein positives Eigenkapital aufweisen, unter Zugrundelegung dieses Eigenkapitals ermittelt.

Die Bewertung der **immateriellen Vermögensgegenstände** sowie der **Sachanlagen** (Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung) erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige und, sofern notwendig, um außerplanmäßige Abschreibungen. Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Die Abschreibungssätze bewegen sich bei unbeweglichen Anlagen von 2 % bis 4 %, bei beweglichen Anlagen von 5 % bis 33 % und betragen bei Software 25 %. Sofern der Buchwert von Immobilien über dem erwarteten Verkaufserlös liegt, wird in Höhe des Unterschiedsbetrages eine außerplanmäßige Abschreibung erfasst. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten kleiner als EUR 400 werden im Zugangsjahr sofort abgeschrieben.

Die Heta verfügt über einen Überhang an aktiven **latenten Steuern** aus temporären Differenzen, der nicht bilanziert wird, da nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Heta zukünftig ausreichendes steuerpflichtiges Einkommen für die Realisierung von Steuerentlastungen erwirtschaften wird. Latente Steuern auf bestehende steuerliche Verlustvorträge werden in Übereinstimmung mit § 198 Abs. 9 UGB nicht aktiviert.

Verbindlichkeiten werden im Falle von „nicht berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ (gemäß Mandatsbescheid II bzw. Vorstellungsbescheid II) mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Im Falle von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ werden diese mit dem Prozentsatz gemäß Vorstellungsbescheid III (0 % bzw. 86,32 %) des Nominale zzgl. der Zinsabgrenzung per 1. März 2015 angesetzt. „Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“, welche an den drei Zwischenverteilungen (2017 – 2019) teilgenommen haben, werden zu einem Buchwert von 6,8072 % ausgewiesen.

Leistungsorientierte Versorgungspläne für Mitarbeiter umfassen Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumspflichtungen. Die Ermittlung dieser Verpflichtungen erfolgt auf Basis der „Projected Unit Credit Method“ (Anwartschaftsbarwertverfahren) in Übereinstimmung mit dem nach UGB/BWG zulässigen International Accounting Standard IAS 19. Die aus einem leistungsorientierten Plan bilanzierte Verpflichtung entspricht dem Barwert der definierten Leistungsverpflichtung abzüglich

des beizulegenden Zeitwerts des Planvermögens. Bei allen Versorgungsplänen übersteigt der Barwert der Leistungsverpflichtungen den beizulegenden Zeitwert. Die daraus resultierende Verpflichtung wird im Posten Rückstellungen in der Bilanz ausgewiesen.

Die **Rückstellung für Pensionsverpflichtungen** betrifft ausschließlich bereits in Pension befindliche ehemalige Dienstnehmer und wurde auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens und unter Berücksichtigung des Planvermögens berechnet. Die Berechnung erfolgte unter Zugrundelegung der aktuellen Sterbetafeln (AVÖ 2018-P) mit einem Rechenzinssatz von 0,5 % (2018: 1,0 %) und einer gegenüber dem Vorjahr unveränderten Pensionssteigerungsrate von 2,0 % p.a. Die Verpflichtungen gegenüber jenen Pensionszahlungsempfängern, die das Abfindungsangebot der Heta angenommen haben, werden unter der Bilanzposition Sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die **Rückstellungen für Jubiläumsgelder** wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens und unter Zugrundelegung eines (im Durchschnitt erwarteten) Beendigungszeitpunkts der Dienstverhältnisse per Ende 2021 (2018: per Ende 2021) berechnet. Die Berechnung erfolgte mit einem Zinssatz von 0,5 % (2018: 0,5 %) und einem unveränderten Gehaltstrend von 3,0 % p.a. unter Berücksichtigung eines Fluktuationsabschlags von 0,0 % (2018: 0,0 %). Der für die Diskontierung maßgebliche Rechenzinssatz von 0,5 % entspricht einem für den Heta-spezifisch kurzen Abbauhorizont vom Kapitalmarkt abgeleiteten kurzfristigen Zinssatz.

Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens unter Berücksichtigung der Ansprüche zum erwarteten Beendigungszeitpunkt der Dienstverhältnisse per Ende 2021 (2018: per Ende 2021) oder einer früheren Pensionierung ermittelt. Die Berechnung erfolgte mit einem Zinssatz von 0,5 % (2018: 0,5 %) und einem unveränderten Gehaltstrend von 3,0 % p.a. unter Berücksichtigung eines Fluktuationsabschlags von 0,0 % (2018: 0,0 %). Der für die Diskontierung maßgebliche Rechenzinssatz von 0,5 % entspricht einem für den Heta-spezifisch kurzen Abbauhorizont vom Kapitalmarkt abgeleiteten kurzfristigen Zinssatz.

Sonstige Rückstellungen wurden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet. Sie berücksichtigen alle der Höhe und/oder hinsichtlich der Fälligkeit nach noch nicht feststehenden Verbindlichkeiten. Eine Abzinsung von langfristigen Sonstigen Rückstellungen erfolgt aufgrund der Besonderheiten i.Z.m. der Gone Concern-Prämisse nicht. Um das immanente Klagsrisiko aus der Veräußerung von Krediten sowie das Prozessrisiko zu berücksichtigen, wird eine Bevorsorge vorgenommen, die mit Hilfe risikotechnischer Verfahren ermittelt wird. Die Dotierung der Rückstellung erfolgte hinsichtlich der Risiken aus Kreditveräußerung in der G&V-Position Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Forderungen, Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Wertpapieren des Umlaufvermögens und betreffend dem Prozessrisiko in der G&V-Position Sonstige Verwaltungsaufwendungen. Die Sonstigen Rückstellungen beinhalten auch Rückstellungen für Restrukturierungskosten, die die Abwicklung der Gesellschaft betreffen. Für den Abbau sämtlicher Mitarbeiter wurde durch Bildung einer Restrukturierungskostenrückstellung für die zu erwartenden Kosten, inklusive des Sozialplans, Vorsorge getroffen. Um den Besonderheiten der vollständigen Abwicklung der Gesellschaft gemäß der sogenannten Gone Concern-Prämisse und dem Vorsichtsgrundsatz angemessen Rechnung zu tragen, wurde für die im Planungszeitraum bis inklusive 2025 (2018: bis inklusive 2023) noch anfallenden zukünftigen Personal- und Sachkosten eine pauschale Vorsorge in Form einer sogenannten Closingkosten-Rückstellung gebildet. Dotierungen sowie Auflösungen (in der Regel zur Kompensation anfallender Aufwendungen und Verluste) erfolgen im Sonstigen betrieblichen Ertrag bzw. Aufwand.

Im Zusammenhang mit der Anwendung des Mandatsbescheids II, welcher am 10. April 2016 in Kraft trat, wurde eine **Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren** gebildet. Der Betrag richtet sich nach der Höhe des Unterschiedsbetrages, um den zum Bilanzstichtag die Vermögensgegenstände die bilanzierten Schulden übersteigen. Eine Verwendung der Rückstellung erfolgt bei einer bescheidmäßig von der FMA festgesetzten höheren Gläubigerquote, in diesem Fall werden die „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ G&V-neutral gegen Reduktion dieser Rückstellung erhöht. Der Aufwand aus der Dotierung bzw. Auflösung der Rückstellung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung unter Außerordentliche Aufwendungen bzw. Erträge ausgewiesen.

Derivative Finanzgeschäfte sind dem Handelsbuch gewidmet. Diese werden mit dem Marktwert bilanziert und unter den Sonstigen Vermögensgegenständen bzw. Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

(7) Verwendung von Schätzungen und Annahmen/wesentliche Schätzungsunsicherheiten

Der Jahresabschluss enthält Werte, die auf Basis von Ermessensentscheidungen sowie unter Verwendung von Schätzungen und Annahmen ermittelt worden sind. Wesentliche Schätzungsunsicherheiten bestehen insbesondere bei der Ermittlung der Kreditrisikovorsorgen, der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts, den Bewertungen von Beteiligungen sowie der an diese ausgereichten Refinanzierungslinien, der Werthaltigkeit sonstiger Vermögensgegenstände, der Bemessung von Rechtsrisiken sowie Rückstellungen und der Behandlung von Steuerrisiken.

Bei der Beurteilung der Einbringlichkeit problembehafteter Kredite erfolgt eine Schätzung der Höhe, der Zeitdauer und des wahrscheinlichen Eintritts der erwarteten Rückflüsse. Diese Beurteilung beruht auf einer detaillierten Analyse sorgfältig getroffener Annahmen, die jedoch Unsicherheiten unterliegen. Eine abweichende Einschätzung dieser Annahmen kann zu wesentlich anderen Wertansätzen der Kreditrisikovorsorgen führen. Die tatsächlichen Kreditausfälle können daher von den im vorliegenden Jahresabschluss ausgewiesenen Kreditvorsorgen abweichen.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

(8) Guthaben bei Zentralnotenbanken

Der ausgewiesene Guthabenstand wird bei der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) i.H.v. EUR 1.071.264 Tausend (2018: EUR 2.272.808 Tausend) gehalten.

Für Zwecke der Gläubigerbeteiligung bzw. Zwischenverteilungen bestehen sechs OeNB-Sicherstellungskonten (Subkonten) und ein OeNB-Zwischenverteilungskonto (ebenfalls ein Subkonto). Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 ist vom Gesamtbetrag des OeNB-Guthabens ein Teilbetrag i.H.v. EUR 140 Tausend (2018: EUR 30.338 Tausend) für strittige bzw. nicht fällige Gläubigeransprüche hinterlegt. Es bestehen in Bezug auf die Sicherstellungskonten derzeit keine Aus- oder Absonderungsrechte.

(9) Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie zu Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Folgende Bilanzposten enthalten Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

	in TEUR	
	31.12.2019	31.12.2018
A3: Forderungen an Kreditinstitute	126.208	192.963
davon an verbundene Unternehmen	0	0
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	126.208	192.963
A4: Forderungen an Kunden	156.367	453.937
davon an verbundene Unternehmen	1.425	87.446
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	154.942	366.491
P1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	163.538	33.876
davon an verbundene Unternehmen	0	0
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	163.538	33.876
P2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	443.128	341.785
davon an verbundene Unternehmen	231.940	289.249
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	52	0
davon an Konzernfremde	211.136	52.536
P8: Nachrangige Verbindlichkeiten	0	0
davon an verbundene Unternehmen	0	0
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	0	0

Die Forderungen an Kreditinstitute verringern sich im Geschäftsjahr 2019 von EUR 192.963 Tausend auf EUR 126.208 Tausend, was im Wesentlichen auf die während des Jahres erfolgten Rückführungen als auch die Verringerung einer pauschalen Bevorsorgung zurückzuführen ist.

Der Rückgang der Forderungen gegen Kunden von EUR 453.937 Tausend (2018) auf EUR 156.367 Tausend zum 31. Dezember 2019 resultiert überwiegend aus der Abdeckung von Refinanzierungslinien von aktuell noch bestehenden, als auch veräußerten ehemaligen Tochterunternehmen, dem Verkauf bzw. Tilgungen von Drittkundenforderungen.

(10) Fristengliederung der Bilanzposten

Fristengliederung nach Restlaufzeiten gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 BWG:

	in TEUR	
	31.12.2019	31.12.2018
A3: Forderungen an Kreditinstitute	126.208	192.963
- täglich fällig	126.208	192.671
- bis drei Monate	0	0
- über drei Monate bis ein Jahr	0	292
- über ein Jahr bis fünf Jahre	0	0
- über fünf Jahre	0	0
A4: Forderungen an Kunden	156.366	453.937
- täglich fällig	1.069	3.222
- bis drei Monate	0	9.823
- über drei Monate bis ein Jahr	1.479	82.628
- über ein Jahr bis fünf Jahre	19.957	87.320
- über fünf Jahre	133.861	270.944
P1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	163.539	33.876
- täglich fällig	166	2.964
- bis drei Monate	0	0
- über drei Monate bis ein Jahr	0	0
- über ein Jahr bis fünf Jahre	163.373	30.912
- über fünf Jahre	0	0
P2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	443.128	341.785
- täglich fällig	233.548	302.238
- bis drei Monate	0	0
- über drei Monate bis ein Jahr	0	0
- über ein Jahr bis fünf Jahre	209.580	39.547
- über fünf Jahre	0	0

Die Fristigkeit der Forderungen und Verbindlichkeiten bemisst sich nach den vertraglichen Bestimmungen der zugrundeliegenden Geschäfte, wobei zukünftige Tilgungen nicht berücksichtigt wurden. Demnach reflektieren die Fristigkeiten von Forderungen nicht die gesetzlichen Vorgaben des GSA, das für die Heta einen raschestmöglichen Portfolioabbau vorsieht. In Abhängigkeit von der tatsächlichen Realisierung des Abbaus können bzw. werden die effektiven Rückflüsse von den vertraglichen abweichen. Die Fristigkeitsangaben für Refinanzierungslinien gegenüber dem ehemaligen Tochterunternehmen Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine (HBI) werden – unverändert zum Vorjahr – in der Kategorie „täglich fällig“ dargestellt.

Gemäß dem Vorstellungsbescheid II der FMA vom 2. Mai 2017 (siehe Punkt (2.1) Bescheide der FMA gemäß BaSAG) wurde die Fristigkeit von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ mit der Fassung eines Auflösungsbeschlusses nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch längstens mit 31. Dezember 2023, festgelegt. Die Fristigkeit der „nicht berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ bemisst sich weiterhin nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung.

Von den unter dem Posten Sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesenen Sonstigen Forderungen weisen EUR 0 Tausend (2018: EUR 0 Tausend) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr auf. Unter den Sonstigen Verbindlichkeiten trifft dies auf Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 0 Tausend (2018: EUR 0 Tausend) zu.

(11) Wertpapiere

Angaben gemäß § 64 Abs. 1 Z 10 und Z 11 BWG:

	in TEUR	
	31.12.2019	31.12.2018
3. Forderungen an Kreditinstitute (verbriefte)	0	292
davon bn	0	0
davon nbn	0	292
davon AV	0	0
davon Zinsabgrenzung AV	0	0
davon UV	0	292
davon Zinsabgrenzung UV	0	0
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	207	207
davon bn	18	21
davon nbn	190	186
davon AV	0	0
davon Zinsabgrenzung AV	0	0
davon UV	207	207
davon Zinsabgrenzung UV	0	0
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	260.119	463.600
davon bn	0	0
davon nbn	260.119	463.600

Der Unterschiedsbetrag zwischen den zum höheren Marktwert bewerteten Wertpapieren (§ 56 Abs. 5 BWG) und den Anschaffungskosten beträgt EUR 0 Tausend (2018: EUR 0 Tausend).

Im Jahr 2019 werden festverzinsliche Wertpapiere (öffentliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere) i.H.v. EUR 0 Tausend (Vorjahresangabe betreffend 2018: EUR 0 Tausend) aus auf Euro lautenden Wertpapieren, sowie EUR 0 Tausend (Vorjahresangabe betreffend 2018: EUR 0 Tausend) aus auf Fremdwährung lautenden Wertpapieren, fällig.

Festverzinsliche Wertpapiere nicht öffentlicher Emittenten, die am Bilanzstichtag bei der OeNB refinanzierungsfähig waren, belaufen sich auf EUR 0 Tausend (2018: EUR 0 Tausend).

Es befanden sich wie im Vorjahr auch per 31. Dezember 2019 keine nachrangigen Wertpapiere gemäß § 45 Abs. 2 BWG im Bestand. Per 31. Dezember 2019 waren auch keine Geldmarktinstrumente dem Wertpapierhandelsbuch zugeordnet. Wertpapiere, die im Handelsbuch oder im Bankbuch als Umlaufvermögen geführt werden, werden zum jeweiligen Marktwert bilanziert, sofern es sich beim Finanzumlaufvermögen um börsennotierte Wertpapiere im Sinne des § 56 Abs. 5 BWG handelt. Es gibt keine Wertpapiere, die dem Anlagevermögen gewidmet sind.

(12) Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Angaben über Beteiligungsunternehmen gemäß § 238 Z 2 UGB sind in der Beilage 3 des Anhanges angeführt.

Im Geschäftsjahr 2019 sind Aufwendungen aus Anteilen an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen von insgesamt EUR 231.554 Tausend (2018: EUR 23.871 Tausend) angefallen, die auf Beteiligungsbuchwertabschreibungen zurückzuführen sind. Diese Abschreibungen sind zum überwiegenden Teil auf zuvor von den Tochtergesellschaften vorgenommene Dividendenausschüttungen zurückzuführen, die unter der G&V-Position Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen erfasst werden.

Im Geschäftsjahr 2019 wurden Zuschreibungen von Buchwerten an verbundenen Unternehmen von insgesamt EUR 7.870 Tausend (2018: EUR 83.450 Tausend) vorgenommen.

(13) Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Eine Aufgliederung der einzelnen Posten und ihre Entwicklung im Berichtsjahr sind im Anlagespiegel angeführt (Beilage 1 zum Anhang).

(14) Sonstige Vermögensgegenstände

Die Sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	31.12.2019	31.12.2018
Zinserträge	1.556	1.687
- davon nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam	584	575
Verrechnungsforderungen	719	691
Forderungen an verbundene Unternehmen	5.413	4.411
Forderungen aus Handelsbuch-Derivaten	16.254	14.437
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.470	2.032
Forderungen aus Asset Verkäufen	28.480	7.700
Reposessed Assets	0	40
Sonstige Forderungen	0	346
Gesamt	53.892	31.345

(15) Sonstige Verbindlichkeiten

Die Sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	31.12.2019	31.12.2018
Zinsaufwendungen	596	601
- davon nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam	583	574
Verrechnungskonten	3.387	3.733
Abgaben und Gebühren	2.517	3.691
Verbindlichkeiten aus Handelsbuch-Derivaten	16.430	14.576
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	415	929
Übrige sonstige Verbindlichkeiten	14.564	13.845
Gesamt	37.909	37.375

In den Sonstigen Verbindlichkeiten wird unter Abgaben und Gebühren ein Betrag i.H.v. EUR 638 Tausend (2018: EUR 835 Tausend) aus Verbindlichkeiten aus der Steuerumlage im Rahmen der Gruppenbesteuerung ausgewiesen.

Die Übrigen sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten mit EUR 10.000 Tausend Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Kaufpreiszahlungen sowie mit EUR 985 Tausend (2018: EUR 9.320 Tausend) Verbindlichkeiten aus Gewährträgerhaftung.

(16) Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	31.12.2019	31.12.2018
Noch nicht konsumierte Urlaube und Überstunden	945	1.330
Jubiläumsgeld	0	11
Rechts- und Beratungsaufwendungen	24.731	27.481
Vorsorgen für Risiken aus dem Kreditgeschäft	5.832	23.212
Restrukturierungsrückstellung	20.100	26.027
Verpflichtungen gegenüber Tochterunternehmen	0	124
Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen	78.390	73.705
Vorsorgen i.Z.m. Schließungskosten	115.000	130.000
Vorsorgen i.Z.m. gesetzlichen Kostenrückforderungen	1.550	3.376
Übrige sonstige Rückstellungen	6.763	4.811
Gesamt	253.310	290.078

In den Rückstellungen für Rechts- und Beratungsaufwendungen ist ein Betrag i.H.v. EUR 11.014 Tausend (2018: EUR 10.791 Tausend) inkludiert, der die Aufarbeitung der Vergangenheit der Gesellschaft und damit zusammenhängende Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten betrifft.

Die Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft i.H.v. EUR 5.832 Tausend (2018: EUR 23.212 Tausend) beziehen sich auf Einzelfälle und auf Vorsorgen auf Portfoliobasis. Da es sich hierbei teilweise auch um „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ handelt, wurden die jeweils betreffenden Beträge im Rahmen der Umsetzung des Vorstellungsbescheides III auf 86,32 % herabgesetzt.

Für den weiteren Personalabbau wurde mit einer Restrukturierungsrückstellung von insgesamt EUR 20.100 Tausend (2018: EUR 26.027 Tausend) Vorsorge getroffen. Die Verringerung gegenüber dem Vorjahr ist dabei vor allem auf Auszahlungen i.Z.m. dem laufenden Personalabbau zurückzuführen.

Die mit EUR 78.390 Tausend (2018: EUR 73.705 Tausend) ausgewiesenen Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen betreffen Bevorsorgungen für die seitens der Heta abgegebenen Verkäufergarantien.

Um den gesetzlichen Vorgaben des GSA, welche die Umwandlung der Heta in eine Abbaueinheit sowie die verpflichtende Selbstauflösung der Gesellschaft nach erfolgtem Portfolioabbau vorsehen, Rechnung zu tragen, wird eine Vorsorge in Höhe der zukünftig noch anfallenden Aufwendungen („Schließungskosten“) erfasst. Die Bevorsorge berücksichtigt die bis 2025 (2018: bis 2023) noch erwarteten Personal- und Sachaufwendungen, die mit dem vollständigen Portfolioabbau in Zusammenhang stehen. Die Rückstellung beträgt zum 31. Dezember 2019 EUR 115.000 Tausend (2018: EUR 130.000 Tausend). Ein Betrag von EUR 15.000 Tausend (2018: EUR 46.000 Tausend) wurde im laufenden Geschäftsjahr in der Gewinn- und Verlustrechnung im Sonstigen betrieblichen Ertrag erfasst.

(17) Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren

Die Rückstellung wird in der Höhe gebildet, um den zum Bilanzstichtag die Vermögenswerte die Verbindlichkeiten übersteigen. Die Rückstellung beträgt per 31. Dezember 2019 EUR 291.444 Tausend (2018: EUR 2.618.816 Tausend). Die Dotierung der Rückstellung resultiert aus dem positiven Ergebnis des Jahres 2019.

(18) Angaben zu Risikovorsorgen

Die aktiv- und passivseitig berücksichtigten Risikovorsorgen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	31.12.2019	31.12.2018
Forderungen an Kreditinstitute	2.870	55.427
Einzelvorsorgen/Einzelwertberichtigungen	356	349
Pauschalvorsorgen/Vorsorgen auf Portfoliobasis	2.514	55.078
Forderungen an Kunden	98.279	340.268
Einzelvorsorgen/Einzelwertberichtigungen	94.459	335.632
Vorsorgen auf Portfoliobasis	3.821	4.636
Außerbilanzielle Risiken aus dem Kreditgeschäft	5.832	23.212
Einzelvorsorgen	5.350	13.033
Pauschalvorsorgen/Vorsorgen auf Portfoliobasis	481	10.179
Gesamt	106.981	418.907

Der Stand der Einzelwertberichtigungen auf Forderungen gegenüber Kunden und Kreditinstitute verringerte sich von EUR 335.981 Tausend (2018) auf EUR 94.815 Tausend (31. Dezember 2019), wovon EUR 0 Tausend (2018: EUR 0 Tausend) auf an verbundene Unternehmen ausgereichte Finanzierungen entfällt. Der deutliche Rückgang der Einzelwertberichtigungen im Jahr 2019 beruht auf den erfolgreichen Abbauaktivitäten des Kundenportfolios.

Aufgrund des Umstandes, dass aus dem bisher erfolgten Verkauf von Performing Loans in der Vergangenheit auch tatsächlich Verluste realisiert wurden und die verbleibenden Forderungen weniger leicht fungibel sind als die bis dato veräußerten, wird für den auf Portfoliobasis ermittelten Verlust weiterhin gesondert in Form einer Portfoliorisikovorsorge vorgesorgt. Hinsichtlich der noch ausstehenden Refinanzierungslinie gegenüber der HBI wurde die im Jahr 2018 dotierte pauschale Vorsorge entsprechend der aktuellen Entwicklung angepasst.

(19) Risikovorsorgen nach § 57 Abs. 1 BWG (Vorsorgewertberichtigungen)

Die Heta bildet Vorsorgewertberichtigungen nach § 57 Abs. 1 BWG im höchstmöglichen Umfang, das sind 4,0 % der Nettobuchwerte von Forderungen an Kunden und Kreditinstitute sowie Schuldtitel.

Die zum 31. Dezember 2019 gebildeten Vorsorgen betragen insgesamt EUR 11.594 Tausend (2018: EUR 26.950 Tausend) und dienen zur Deckung allgemeiner Risiken i.Z.m. dem vollständigen Abbau des Forderungsportfolios sowie für die aus der offenen Devisenposition resultierenden Fremdwährungsrisiken.

(20) Ergänzungs- bzw. Nachrangkapital

Das von der Heta in der Vergangenheit begebene Nachrang- und Ergänzungskapital ist weder vorzeitig kündbar, noch kann es verpfändet oder abgetreten werden. Im Falle der Liquidation oder eines Konkurses steht die Forderung allen übrigen Gläubigern im Rang nach und kann mit Forderungen des Kreditinstitutes nicht verrechnet werden. Das gesamte Ergänzungs- bzw. Nachrangkapital ist im Mandatsbescheid II enthalten und wurde auf einen Betrag von Null herabgesetzt.

Der Buchwert des ausgewiesenen Ergänzungskapitals (exklusive Zinsabgrenzung) betrug bereits vor Anwendung des Mandatsbescheids II EUR 0 Tausend, da in Übereinstimmung mit § 23 Abs. 7 BWG (in der jeweils anwendbaren Fassung) Verlustzuweisungen vorgenommen worden waren, die zu einem gänzlichen Ausfall dieser Verbindlichkeiten geführt hatten.

Im Geschäftsjahr 2019 wurden keine nachrangigen Kreditaufnahmen getätigt.

(21) Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital der Heta, das in 989.231.060 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt ist, betrug vor dem 1. März 2015 EUR 2.419.097 Tausend. Das von der Heta begebene Partizipationskapital betrug EUR 1.075.111 Tausend (Nominale). Gemäß Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 wurde das gesamte „harte Kernkapital“ gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 74 Abs. 2 Z 4 i.V.m. § 90 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 73 Abs. 2 Z 1 BaSAG auf Null herabgesetzt.

V. AUSSERBILANZMÄSSIGE GESCHÄFTE

(22) Derivative Finanzinstrumente

Zum 31. Dezember 2019 gibt es keine Derivatpositionen, die Teil einer Bewertungseinheit mit einem bilanzierten Grundgeschäft sind. Die beiden zum Bilanzstichtag noch im Bestand befindlichen Derivate sind dem Handelsbuch gewidmet. Die positiven bzw. negativen Marktwerte der dem Handelsbuch gewidmeten Fremdwährungsderivatpositionen werden in der Bilanz unter den Sonstigen Vermögensgegenständen und Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

(23) Sonstige außerbilanzielle finanzielle Verpflichtungen

Die als Unterstrichposten unter der Bilanz ausgewiesenen finanziellen Verpflichtungen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	31.12.2019	31.12.2018
Eventualverbindlichkeiten	1.414.662	1.808.957
Bürgschaften und Garantien	169	314
aufgrund Anwendung Gläubigerbeteiligung herabgesetzte Verbindlichkeiten	1.414.493	1.808.643
Kreditrisiken	0	500

Unter den Eventualverbindlichkeiten werden sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen aufgrund der Anwendung der Gläubigerbeteiligung nach BaSAG ausgewiesen. Der Betrag dieser Eventualverbindlichkeiten betrifft den Nominalwert der Verbindlichkeiten inklusive Zinsabgrenzung bis 1. März 2015, abzüglich des zum 31. Dezember 2019 bilanzierten Buchwertes der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“, den im Rahmen der Zwischenverteilung ausbezahlten Beträgen sowie abzüglich der bilanzierten Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren. Nicht in diesem Betrag enthalten sind die auf die „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ entfallenden Zinsen ab 1. März 2015, da diese gemäß Mandatsbescheid II auf Null herabgesetzt wurden. Ebenfalls nicht in diesem Betrag enthalten sind die nachrangigen Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 1.928.050 Tausend (Nominale inkl. Zinsen bis 1. März 2015), da eine Rückzahlung dieser auf Null herabgesetzten Verbindlichkeiten nicht wahrscheinlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich zukünftig Änderungen in der Höhe dieser Eventualverbindlichkeiten aufgrund von Fremdwährungsbewertungen sowie aufgrund Identifikation bzw. Wegfall von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ ergeben können.

Kreditrisiken bestehen in Form von nicht ausgenützten Kreditrahmen i.H.v. EUR 0 Tausend (2018: EUR 500 Tausend).

Darüber hinaus bestehen i.Z.m. Verkaufsverträgen Haftungsübernahmen, die in Zukunft noch schlagend werden können und zu finanziellen Belastungen der Heta führen könnten.

Gegenüber drei Konzerngesellschaften, welche der Heta im Dezember 2017 den Rückkauf ihrer nicht strittigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten angeboten haben, bestehen Zusagen der Heta zur Bereitstellung von Kapital i.H.v. EUR 5.146 Tausend (2018: EUR 5.146 Tausend).

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von nicht in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen (Leasing- und Mietverpflichtungen) werden im folgenden Geschäftsjahr 2020 EUR 136 Tausend (2018: EUR 215 Tausend), für die Geschäftsjahre 2021 bis 2024 EUR 315 Tausend (2018: EUR 98 Tausend) und damit für die Geschäftsjahre 2020 bis 2024 insgesamt EUR 451 Tausend (2018: EUR 1.935 Tausend) betragen. Seit dem Verkauf des Headquarters im Jahr 2018 bestehen keine Verpflichtungen aus Immobilienleasingverträgen mehr.

Neben den im Unterstrichposten ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken bestanden zum 31. Dezember 2019 keine an einzelne Konzernunternehmen gerichtete Liquiditätszusagen oder nicht rechtlich bindende (weiche) Patronatserklärungen mehr.

(24) Treuhandgeschäfte

In der Bilanz nicht ausgewiesene Treuhandgeschäfte waren am Bilanzstichtag mit folgenden Volumina abgeschlossen:

	in TEUR	
	31.12.2019	31.12.2018
Forderungen an Kreditinstitute	0	0
Forderungen an Kunden	1.570	2.598
Wertpapiere und Beteiligungen	0	0
Sonstiges Treuhandvermögen	0	0
Treuhandvermögen	1.570	2.598
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.570	2.598
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0	0
Sonstige Treuhandverbindlichkeiten	0	0
Treuhandverbindlichkeiten	1.570	2.598

Die Treuhanderträge und die Treuhandaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2019	1.1.-31.12.2018
Treuhanderträge	0	0
Treuhandaufwendungen	0	0

VI. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

(25) Regionale Aufgliederung der Erträge und Aufwendungen

Die Zinserträge und Zinsaufwendungen werden regional gegliedert, wobei die Zuordnung auf Basis des Sitzes der Gesellschaft erfolgt.

	in TEUR	
Zinsen und ähnliche Erträge:	1.1.-31.12.2019	1.1.-31.12.2018
aus Guthaben bei Zentralnotenbanken	-10.905	-17.614
davon Inland	-10.905	-17.614
davon Ausland	0	0
aus Forderungen an Kreditinstituten und Kunden	22.017	25.137
davon Inland	11.297	16.117
davon Ausland	10.720	9.020
aus festverzinslichen Wertpapieren	0	660
davon Inland	0	445
davon Ausland	0	215
aus sonstigen Aktiven	0	0
davon Inland	0	0
davon Ausland	0	0

Die Zinsaufwendungen i.Z.m. „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ wurden bis zum Erlass des Mandatsbescheid II (10. April 2016) in ungekürzter Höhe ermittelt und als Zinsaufwand erfasst. Ab 10. April 2016 werden für diese Verbindlichkeiten keine Zinsen (Zinssatz 0 %) erfasst.

	in TEUR	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen:	1.1.-31.12.2019	1.1.-31.12.2018
aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	54	110
davon Inland	44	103
davon Ausland	10	7
aus verbrieften Verbindlichkeiten	0	0
davon Inland	0	0
davon Ausland	0	0
aus sonstigen Passiven	0	12
davon Inland	0	12
davon Ausland	0	0

(26) Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen

Die Erträge aus Beteiligungen gemäß § 238 Z 4 UGB stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2019	1.1.-31.12.2018
CEDRUS Handels- u. Beteiligungs GmbH	297.900	139.928
TCK d.o.o.	6.000	11.500
Übrige	14.225	1.125
Gesamt	318.125	152.553

Die sich im Geschäftsjahr 2019 aufgrund der vorgenommenen Dividendenausschüttungen ergebenden Reduktionen der Beteiligungsbuchwerte werden im Posten Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Veräußerung und der Bewertung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen ausgewiesen.

(27) Provisionsergebnis

Die Provisionserträge und -aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2019	1.1.-31.12.2018
aus dem Kreditgeschäft	77	9
Provisionserträge	77	9
Provisionsaufwendungen	0	0
aus dem Wertpapiergeschäft	-4	-7
Provisionserträge	0	0
Provisionsaufwendungen	-4	-7
aus dem übrigen Geschäft	2	-308
Provisionserträge	221	10
Provisionsaufwendungen	-218	-318
Gesamt	75	-306

(28) Sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)

Die Sonstigen Verwaltungsaufwendungen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2019	1.1.-31.12.2018
Rechts- und Beratungskosten	8.527	14.346
Werbung und Repräsentationsaufwendungen	280	203
Miet- und Leasingaufwendungen	1.509	3.135
EDV-Kosten	2.536	2.950
Kosten Rechenzentrum	2.402	1.594
Schulungsaufwendungen	232	353
Emissionskosten	9	52
Reise- und Fahrtkosten	108	197
Fuhrpark und Fahrzeugbetriebskosten	278	403
Versicherungskosten	1.736	2.243
Telefon und Porto	85	104
Rechtsformkosten	234	208
Bürobedarf	36	49
Übrige sonstige Sachaufwendungen	229	894
Gesamt	18.202	26.731

Aufgrund der Holdingfunktion der Heta werden einige der zentral zugekauften Drittleistungen an die Konzerngesellschaften weiterverrechnet. Der dazugehörige Ertrag wird unter den Sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

(29) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2019	1.1.-31.12.2018
Miet- und Pächterträge	26	172
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	31.142	128.928
Leistungsverrechnung Töchter	1.524	4.758
Erträge aus Anlagenverkäufen	167	228
Sonstige betriebliche Erträge	1.919	5.073
Gesamt	34.779	139.159

(30) Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Forderungen, Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Wertpapieren des Umlaufvermögens

Diese Position beläuft sich im Geschäftsjahr 2019 insgesamt auf EUR +162.935 Tausend (2018: EUR +19.170 Tausend), welche zum wesentlichen Teil aus Gewinnen aus Forderungsverkäufen (EUR +57.405 Tausend; 2018: EUR 0 Tausend) und aus der Auflösung einer pauschalen Bevorsorgung auf die offene Refinanzierungslinie gegenüber einer ehemaligen Tochtergesellschaft in Italien (EUR +53.379 Tausend; 2018: EUR -37.432 Tausend) resultiert. Ebenfalls werden hier Auflösungen von Vorsorgen i.H.v. EUR +15.356 Tausend (2018: EUR +17.050 Tausend) nach § 57 Abs. 1 BWG ausgewiesen. Die Erträge aus Wertpapieren des Bankbuch-Umlaufvermögens betragen EUR +903 Tausend (2018: EUR +10 Tausend).

(31) Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie aus Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen

In dieser Position i.H.v. insgesamt EUR -223.684 Tausend (2018: EUR +59.579 Tausend) sind im Geschäftsjahr 2019 negative Bewertungseffekte aus der Beteiligung an der CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH i.H.v. EUR -211.150 Tausend (2018: EUR +75.250 Tausend), sowie aus anderen positiven Bewertungseffekten i.H.v. EUR +7.870 Tausend (2018: EUR +8.200 Tausend) und negative Bewertungseffekte anderer Tochtergesellschaften i.H.v. EUR -390 Tausend (2018: EUR -5.050 Tausend) enthalten. Des Weiteren umfasst sind Vorsorgen bzw. Auflösungen von Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen i.H.v. EUR -20.014 Tausend (2018: EUR 18.821 Tausend).

(32) Außerordentliches Ergebnis

Das Außerordentliche Ergebnis beträgt insgesamt EUR -271.234 Tausend (2018: EUR -298.028 Tausend) und ergibt sich als Saldo aus Außerordentlichen Erträgen i.H.v. EUR +128.000 Tausend (2018: EUR +511.704 Tausend) und Außerordentlichen Aufwendungen i.H.v. EUR -399.234 Tausend (2018: EUR -809.732 Tausend).

Die außerordentlichen Erträge resultieren aus dem in 2018 mit der BayernLB abgeschlossenen Vergleich, der eine ertragswirksame Vereinnahmung von EUR 128.000 Tausend im Zuge der dritten Zwischenverteilung ergab.

Die Außerordentlichen Aufwendungen beinhalten mit EUR -399.234 Tausend (2018: EUR -809.732 Tausend) Aufwendungen aus der Dotierung der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren.

VII. SONSTIGE ANGABEN

(33) Wesentliche Verfahren

33.1. Verfahren i.Z.m. den Bescheiden der FMA

Aufgrund der erfolgreichen Annahme des Rückkaufangebots des K-AF (Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds) durch die Anleihegläubiger der Heta, ist die Zahl der gegen die Heta anhängigen Verfahren, mit denen Investoren die Zahlung von Anleihen und darauf fällige Zinsen, die durch das verhängte Moratorium nicht am ursprünglichen Fälligkeitstag gezahlt worden waren, einklagten, stark zurückgegangen. Es sind derzeit insgesamt noch fünf Verfahren anhängig.

Die verbliebenen fünf Verfahren in Österreich betreffen Nachranganleihen mit einem ursprünglichen Nominale von EUR 80,0 Mio., die aufgrund der Gläubigerbeteiligung basierend auf dem Mandatsbescheid II bzw. Vorstellungsbescheid II, auf Null geschnitten wurden. Die fünf Kläger haben das Angebot des K-AF nicht angenommen und setzen die Prozesse gegen das Land Kärnten bzw. die Rechtsnachfolger der Kärntner Landesholding fort. Gegenüber der Heta „ruhen“ die Verfahren, die Geltendmachung der Ansprüche wurde auf die zweit- und drittbeklagten Parteien (Land Kärnten und Rechtsnachfolger der KLH) beschränkt. Zwischenzeitig hat der OGH die Rechtmäßigkeit des Angebots des K-AF nach § 2a FinStaG bzw. der österreichische Verfassungsgerichtshof die Verfassungsmäßigkeit des § 2a FinStaG bestätigt. Die Verfahren befinden sich lediglich bezüglich der Frage eines allfälligen Zinsanspruchs auf die Ausgleichszahlung von 10,97 % des K-AF im neuerlichen Instanzenzug. Trotz des Umstandes, dass die Kläger keine Ansprüche gegen die Heta mehr verfolgen, waren diese bisher nicht bereit die Heta aus den Verfahren als Partei zu entlassen.

Der Vorstellungsbescheid III umfasst auch die Herabsetzung des Nennwertes oder des ausstehenden Restbetrages der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ aus Heta betreffenden Gerichtsverfahren oder der sonstigen strittigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta. Gemäß Vorstellungsbescheid II ist die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zum Auflösungsbeschluss der Heta, spätestens bis 31. Dezember 2023, verschoben. Der Vorstellungsbescheid III enthält in diesem Spruchpunkt eine nicht abschließende Auflistung von anhängigen Rechtsverfahren gegen die Heta. Die Heta hat alle prozessbetreuenden Anwälte über die Wirkungen des Vorstellungsbescheides III im Hinblick auf Gerichtsverfahren informiert, sodass in den Verfahren rechtzeitig Einwendungen dazu erhoben werden können. Bisher haben kroatische Gerichte und Behörden die Wirkungen der Bescheide der FMA nicht anerkannt. In diesem Zusammenhang anhängige Rechtsverfahren konnten vergleichsweise beendet werden.

Mehrere der vom Vorstellungsbescheid III i.V.m. dem Vorstellungsbescheid II betroffenen Verfahren der Heta sind im EU-Ausland anhängig. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die Wirkungen der FMA-Bescheide und somit das BaSAG im EU-Ausland mangels Geltung der europarechtlichen Grundlagen nicht anerkannt werden könnten. Gegenwärtig hat sich dieses Risiko noch nicht materialisiert.

Eine Verurteilung der Heta zur Zahlung der von den gegenständlichen Rechtsstreitigkeiten betroffenen Verbindlichkeiten und eine damit verbundene allfällige Zwangsvollstreckung zugunsten einzelner Gläubiger liefe den von der FMA mit Vorstellungsbescheid II bzw. Vorstellungsbescheid III angeordneten Abwicklungsmaßnahmen zuwider. Die Heta wird deshalb nicht nur allfällige erstinstanzliche negative Urteile bekämpfen, um eine Klärung der Anerkennung des BaSAG herbeizuführen, sondern auch sämtliche zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe zur Abwehr einer Vollstreckung ergreifen.

Eine Befriedigung einzelner Gläubiger könnte im Widerspruch zu den im BaSAG geltenden Grundsätzen der Gläubigergleichbehandlung, der (gleichmäßigen) Verlusttragung durch die Gläubiger und der Nichtschlechterstellung der Gläubiger im Vergleich zu einer Verwertung in der Insolvenz stehen. Die im Vorstellungsbescheid II bzw. Vorstellungsbescheid III angewandten Abwicklungsmaßnahmen zielen darauf ab, den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Heta während des Abbauplans zu verhindern. Die Überschuldung als Insolvenzgrund gilt für die Heta gemäß GSA nicht. Ein Insolvenzantrag kann lediglich von der FMA gestellt werden.

33.2. Klagen und Gesetzesmaßnahmen betreffend Kreditvertragsbedingungen/Kroatisches Nichtigkeitsgesetz

In Serbien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina und Montenegro werden schon seit längerer Zeit durch Kunden bzw. Interessenvertretungen für Kunden die Regelungen in Kredit- oder Leasingverträgen über Zinsanpassungen und die Koppelung an den CHF-Referenzzinssatz gerichtlich bekämpft. Die verbliebenen lokalen Heta-Gesellschaften in Kroatien sowie Bosnien und Herzegowina bzw. die Heta im Zusammenhang mit ihrem verbliebenen Cross-Border Portfolio sind von den angeführten Entwicklungen teilweise betroffen. Die lokalen Heta-Gesellschaften vor allem deshalb, weil sie Kreditverträge der ehemaligen SEE-

Banktochterunternehmen im Rahmen der sogenannten „Brush-Transaktionen“, die zur Portfoliobereinigung der ehemaligen Tochterbanken umgesetzt wurden, übernommen hatten. Zudem haben die Gesellschaften ein eigenes Portfolio an Leasingverträgen mit variablen Zinsanpassungsklauseln. Die lokalen Heta-Gesellschaften sind mit Klagen und einigen Beschwerden sowie Anfragen zu CHF und/oder der Anpassung von Zinssätzen konfrontiert.

Zudem ist in den letzten Jahren eine rege Gesetzestätigkeit in den betroffenen SEE-Ländern, hinsichtlich des Verbraucherkreditschutzes bzw. generell des Schutzes von Kreditnehmern, zu vermerken. Im Juli 2017 wurde im kroatischen Parlament ein Gesetz beschlossen, welches in Kroatien abgeschlossene Kreditverträge von nicht in Kroatien lizenzierten Kreditgebern an bestimmte kroatische Kreditnehmer (Verbraucher und Kleinunternehmer bzw. SPVs) rückwirkend für nichtig erklärt, insofern diese Kredite nicht bereits gänzlich rückgeführt wurden (im Weiteren das „Nichtigkeitsgesetz“). Damit sind auch die für diese Kredite bestellten Sicherheiten nichtig. Das Nichtigkeitsgesetz hat negative Auswirkungen auf die Verwertung des von der Heta gehaltenen kroatischen Cross Border-Portfolios, da sich der Verwertungszeitraum verlängert. Das Gesetz ermöglicht es, dass laufende Vollstreckungsverfahren bis zur Entscheidung über die Anwendbarkeit des neuen Gesetzes ohne weitere Prüfung unterbrochen werden. Derzeit werden in rund 34 Verfahren mit Verweis auf das Nichtigkeitsgesetz die Ansprüche der Heta auf Rückforderung der vergebenen Kredite bzw. Vollstreckung in die bestellten Sicherheiten bestritten bzw. bekämpft. Weitere Verfahren können nicht ausgeschlossen werden. Die Heta hat dafür entsprechende Vorsorgen gebildet. Die Heta ist nicht die einzige österreichische Gesellschaft, die von den Wirkungen des Nichtigkeitsgesetzes betroffen ist. Auch andere österreichische Banken sind entsprechend betroffen und haben bereits Anträge auf Prüfung der Verfassungskonformität bzw. EU-Rechtskonformität des Gesetzes beim kroatischen Verfassungsgericht beantragt. Auch die Heta hat im Februar 2018 eine derartige Verfassungsklage eingebracht. Eine Entscheidung des kroatischen Verfassungsgerichts steht dazu aus. Zudem wurde im Februar 2019 im Rahmen eines Vorlageverfahren vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) über die Frage der EU-Konformität des Gesetzes entschieden. Das Verfahren betraf eine österreichische Bank, die einen Kredit an eine kroatische Kreditnehmerin vergeben hatte. Die Kreditnehmerin wendete – gestützt auf das Nichtigkeitsgesetz – die Nichtigkeit des Kredites ein und begehrte die Löschung der Hypothek, da nach ihren Behauptungen der Kredit in Kroatien abgeschlossen worden war und die österreichische Bank keine entsprechende Lizenz in Kroatien dazu hatte. Gemäß Urteil des EuGH verstößt das kroatische Nichtigkeitsgesetz gegen das EU-Recht, da dadurch ausländische Kreditgeber diskriminiert werden. Entscheidungen des EuGH sind von den nationalen Gerichten unmittelbar anzuwenden. Obwohl Heta zeitnah nach Erlass der EuGH-Entscheidung in allen ihren Verfahren unter Bezugnahme auf die Entscheidung die Abweisung der Begehren der Gegenseite beantragt hat, blieben Entscheidungen der kroatischen Gerichte dazu zunächst aus. Erst seit Ende 2019 konnte Heta in einigen Verfahren erste Entscheidungen erwirken, wonach auf Basis des EuGH-Urteils das Nichtigkeitsgesetz nicht anzuwenden ist. Parallel versucht die Heta sowohl kroatische als auch europäische Entscheidungsträger auf die Notwendigkeit der Anwendung der EuGH-Entscheidung bzw. entsprechende Gesetzesmaßnahmen hinzuweisen. Es bleibt derzeit abzuwarten, ob und wann alle kroatischen Gerichte die EuGH-Entscheidung unmittelbar anwenden werden. Die Heta rechnet jedoch derzeit nicht damit, dass alle gegen sie anhängigen Verfahren nunmehr kurzfristig zugunsten der Heta entschieden werden. Es bleibt auch abzuwarten, ob und wie der kroatische Gesetzgeber auf die Feststellung der EU-Rechtswidrigkeit der Bestimmungen des Nichtigkeitsgesetzes reagieren wird.

33.3. Verfahren im Rahmen der Aufarbeitung der Vergangenheit

Im Rahmen der Aufarbeitung der Vergangenheit wurden seit Anfang 2010 eine Vielzahl an strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Organe, sonstige Entscheidungsträger und Kreditnehmer initiiert bzw. schadenersatzrechtliche Ansprüche im Zivilrechtsweg von der Heta aktiv verfolgt. Mit Beginn der Abwicklung der Heta gemäß BaSAG und der damit geänderten Governance-Struktur wurde im Juni 2015 die sogenannte „Aufarbeitung der Vergangenheit“ (ehemals Projekt „CSI-Hypo“) als ausdrücklicher Geschäftszweck der Heta aus der Satzung gelöscht, jedoch mit dem Verständnis, dass die Analyse der im Rahmen der Aufarbeitung der Vergangenheit bisher noch nicht final untersuchten „Forensic-Fälle“ unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit fortgesetzt und in der Folge beendet werden soll. Die bereits anhängigen Zivilverfahren werden unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit fortgesetzt und müssen in der Folge, in Entsprechung des Abwicklungsauftrags der Heta, wenn wirtschaftlich sinnvoll und im Entscheidungsbereich der Heta, beendet werden. Auf den Verlauf von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bzw. Strafprozessen hat die Heta keinen Einfluss. Obwohl grundsätzlich die interne Prüfung der seit Notverstaatlichung aufgedeckten Verdachtsfälle seit Ende 2017 abgeschlossen ist, sind weiterhin strafrechtliche Ermittlungsverfahren am Laufen. Auch im Jahr 2019 wurden mehrere Anklagen in Folge der von Heta angezeigten Fälle erhoben.

Im Jahre 2019 wurden weitere Anstrengungen unternommen in diesem Zusammenhang anhängigen Zivilverfahren zu beenden sofern dies für Heta kosteneffizient bzw. vorteilhaft ist. Andererseits kann es für Heta auch erforderlich sein neue Verfahren zu initiieren, wenn dies rechtlich geboten und wirtschaftlich vertretbar ist. So müssen etwa der Heta rechtskräftig zugesprochene Privatbeteiligtenansprüche exekutiert werden, oder die im Strafprozess nicht zugesprochenen Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg separat verfolgt werden.

33.4. Verfahren in der Heta-Gruppe

Im Konzern sind derzeit insgesamt rund 330 Passivverfahren anhängig, in denen die Heta bzw. ihre Tochtergesellschaften beklagte Parteien sind, sowie über rund 2.230 aktive Verfahren, in denen die Heta bzw. ihre Tochtergesellschaften als Kläger bzw. betreibende Partei agieren. Durch den Verkauf von Beteiligungen sowie Loan Portfolien bzw. einzelnen Loans reduziert sich auch die Zahl der im Konzern anhängigen Verfahren. In Folge des anstehenden Closings des Verkaufs der Beteiligungen in Slowenien, wird sich die Zahl der Verfahren um rund 700 reduzieren.

Die meisten Passivverfahren stehen i.Z.m. ausständigen Kreditfällen. In der Regel werden vom Kreditnehmer im Rahmen dieser Verfahren verschiedene Ansprüche und Behauptungen erhoben, mit denen der Kreditnehmer versucht, sich seiner Verpflichtung zur Rückzahlung der gewährten Kredite zu entziehen. So wird z.B. geltend gemacht, dass die Heta vermeintlich ihren Verpflichtungen zur Weiterfinanzierung des Kreditnehmers nicht nachgekommen sei und somit dem Kreditnehmer ein Schaden entstanden sei oder dass die Sicherheiten, die die Heta zu verwerten versucht, nicht wirksam bestellt worden waren. In Kroatien trat in einigen Fällen eine kroatische Nichtregierungsorganisation („NGO“) als Kläger auf, die die vermeintliche Nichtigkeit der gewährten Kredite und der zugunsten der Heta bestellten Sicherheiten mit dem Argument der fehlenden regulatorischen Genehmigungen zu behaupten versuchte. Über diese NGO wurde zwischenzeitig das Konkursverfahren eröffnet. Aufgrund einer kürzlich erlassenen Änderung des kroatischen Prozessrechts können nun zeitnah alle gegen Heta noch anhängigen Verfahren der NGO eingestellt werden. Im Zusammenhang mit der Erlassung des Nichtigkeitsgesetzes in Kroatien (siehe 33.2 Klagen und Gesetzesmaßnahmen betreffend Kreditvertragsbedingungen) können neuen Verfahren nicht ausgeschlossen werden.

Viele Klagen werden von Dritten erhoben, die behaupten Eigentumsrechte an vermeintlich unbelasteten Vermögenswerten von Kreditnehmern der Heta erworben zu haben und nunmehr die Löschung der zugunsten der Heta weiterhin wirksam bestellten Sicherheiten verlangen. Des Weiteren sind jene Tochtergesellschaften, die Vermögenswerte im Rahmen der „Brush-Transaktionen“ von den ehemaligen Bankengesellschaften der Hypo-Gruppe übernommen hatten, mit Klagen konfrontiert, in denen die Wirksamkeit dieser Übertragungen bekämpft wird. Darüber hinaus gibt es Rechtsstreitigkeiten, die sonstige ehemals eingegangene vertragliche Verpflichtungen der Heta betreffen.

Bei den Aktivverfahren handelt es sich primär um Verfahren zur Eintreibung der ausstehenden Forderungen aus Kredit- und Leasingverträgen sowie verschiedene Exekutionsverfahren, Vollstreckungen und Insolvenzverfahren.

Mit dem voranschreitenden Abbau der Beteiligungen und Assets entwickeln sich die Vielzahl der offenen Rechtsverfahren und die in gewissen Jurisdiktionen langwierige Prozessführung zu einem wesentlichen Abwicklungsrisiko bei der Verwertung der Vermögenswerte der Heta. Bei Liquidation einer Gesellschaft ist zu beachten, dass diese während eines laufenden Gerichtsverfahrens nicht vollständig liquidiert werden kann. Ein Parteienwechsel ist häufig nur mit Zustimmung der Gegenpartei möglich, die oftmals nicht erteilt wird.

Unter gewissen Umständen verlangen Käufer als Bedingung für den Erwerb der Forderungen, dass die von der jeweiligen Heta-Gesellschaft eingeleiteten Exekutionsmaßnahmen gegen den Schuldner von der jeweiligen Heta Gesellschaft zumindest für einen gewissen Zeitraum nach Erwerb weiterbetrieben werden, weil z.B. ein Wechsel der Partei nur mit Zustimmung des Schuldners möglich ist oder um Verjährungsthemen zu vermeiden. Auch das hat Auswirkungen auf den zeitlichen Horizont für die Abwicklung einer Einheit, da diese Einheit so lange nicht liquidiert werden kann, wie diese Verfahren anhängig sind bzw. die übernommenen Verpflichtungen bestehen. Bei den Verkaufstransaktionen wird darauf geachtet, dass die Verpflichtungen der Heta zum „Fronting“ derartiger Verfahren zeitlich befristet sind bzw. die Heta entsprechende Beendigungsrechte hat. Die Heta ist derzeit Partei in insgesamt rund 910 solcher „Fronting“-Verfahren, die teilweise bis Ende 2023 geführt werden müssen. In den Tochterbeteiligungen der Heta in Kroatien und Bosnien sind insgesamt rund 790 „Fronting“-Fälle anhängig.

(34) Haftung Land Kärnten

Die gesetzliche Haftung des Landes Kärnten ist als Ausfallbürgschaft gemäß § 1356 ABGB ausgestaltet und umfasst alle Verbindlichkeiten der Heta, die vor dem 3. April 2003 eingegangen wurden, sowie alle Verbindlichkeiten, die ab dem 3. April 2003 bis zum 1. April 2007 entstanden sind und deren Laufzeit nicht über den 30. September 2017 hinausgeht. Für nach dem 1. April 2007 entstehende Verbindlichkeiten trifft das Land Kärnten keine Haftung mehr. Die Haftung war im Kärntner Landesholding-Gesetz (K-LHG) geregelt. Das K-LHG wurde mit dem Gesetz, mit dem die Auflösung der Kärntner Landesholding geregelt wurde, aufgehoben, jedoch wurde in § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes klargestellt, dass § 5 K-LHG (alt) weiterhin auf Haftungen des Landes Kärnten als Ausfallbürge gemäß § 1356 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) anzuwenden ist, soweit diese rechtmäßig begründet wurden und aufrecht sind.

Auf Basis der aktuellen Bescheide der FMA sind sämtliche landesbehafteten Verbindlichkeiten der Heta, mit Ausnahme der behafteten Pensionsrückstellungen, auf 86,32 % herabgesetzt, wovon 79,5128 % im Rahmen von insgesamt drei Zwischenverteilungen von der Heta bereits bezahlt wurden. Der Buchwert der landesbehafteten Verbindlichkeiten beträgt zum 31. Dezember 2019 EUR 688.289 Tausend (2018: EUR 133.444 Tausend).

Neben der Ausfallhaftung des Landes Kärnten gemäß § 5 K-LHG (alt) besteht ergänzend eine Ausfallhaftung des Fonds Sondervermögen Kärnten bzw. der Kärntner Beteiligungsverwaltung als Rechtsnachfolger der Kärntner Landesholding (KLH) gemäß § 4 K-LHG (alt). Diese Ausfallhaftung umfasst alle Verbindlichkeiten der Heta, die bis zur Aufhebung des K-LHG (4. Mai 2016) entstanden sind.

(35) Wesentliche Vereinbarungen

35.1. Abschluss von Verkaufsverträgen und sonstigen Vereinbarungen i.Z.m. der Abbautätigkeit

Im Zuge der Abbautätigkeit gehen die Heta und ihre Tochtergesellschaften neue vertragliche Verpflichtungen i.Z.m. den verschiedenen Abbauaktivitäten ein. Es werden vor allem Verkaufsverträge, Settlementverträge, Verträge über die vorzeitige Rückführung von Finanzierungen und ähnliche Vereinbarungen betreffend die Verwertung der von der Heta gehaltenen Vermögenswerte abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird generell versucht, die vertraglichen Verpflichtungen der Heta und ihrer Tochtergesellschaften – sowohl was den wirtschaftlichen Umfang als auch die zeitliche Komponente betrifft – so gering wie möglich zu halten. Häufig müssen jedoch marktübliche Gewährleistungen und Haftungen in Bezug auf die zu verkaufenden Assets (Beteiligungen, Immobilien, Kreditforderungen, etc.) abgegeben werden. Zur Sicherstellung der Gewährleistungsansprüche verlangen viele Käufer zudem auch die Vereinbarung entsprechender Sicherungsmechanismen, in der Regel sind dies Escrow-Vereinbarungen. Entsprechende Ressourcen werden für das Monitoring der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen, für die Prüfung bzw. Abwehr der von Käuferseite geltend gemachten Gewährleistungsansprüche vorgehalten. Mögliche Vermögensabflüsse in Folge dieser vertraglichen Verpflichtungen werden zudem in der Abbauplanung entsprechend berücksichtigt.

Darüber hinaus besteht teilweise – abhängig von der Art des zu verwertenden Assets – die Notwendigkeit, dass die Heta gewisse Serviceleistungen an die Käufer (z.B. Weiterführung von Rechtsverfahren, Übergangdienstleistungen) erbringt, bis es zu einer vollständigen Übertragung der Rechtsposition kommen kann bzw. der Käufer diese Dienstleistungen selbst ausführen kann. Durch den stetigen Abbau der Beteiligungen bzw. aufgrund von geplanten Liquidationen besteht auch die Notwendigkeit, dass die Heta als oberste Konzerngesellschaft die offenen Verpflichtungen ihrer Tochtergesellschaften aus derartigen Verkaufstransaktionen übernimmt, um somit den Abbau bzw. die Liquidation der Beteiligungen zu ermöglichen.

35.2. Gruppenbesteuerungsvertrag

Mit 1. Jänner 2005 war die Möglichkeit der Gruppenbesteuerung in Anspruch genommen worden, wobei die Heta als Gruppenträger auftritt. Der zu diesem Zweck errichtete Gruppenbesteuerungsvertrag beinhaltet neben der gemäß § 9 Abs. 8 KStG zwingenden Regelung über den Steuerausgleich (Be- und Abrechnung der Steuerumlagen) auch die sich i.Z.m. der Gruppe ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten von Gruppenträger und Gruppenmitgliedern.

Dazu zählen insbesondere das Prozedere i.Z.m. der Stellung des Gruppenantrages, der Ermittlung der steuerlichen Ergebnisse der einzelnen Gruppenmitglieder, Informationsrechte und -pflichten, das Ausscheiden aus der Gruppe sowie Auflösung und Dauer der Gruppe. Die Steuerumlagemethode folgt grundsätzlich der Belastungsmethode, ein etwaiger aus der Gruppe resultierender Vorteil wird mittels eines festen Umlagesatzes an die Gruppenmitglieder weitergegeben.

35.3. Entwicklung des Kreditengagements gegenüber der ehemaligen italienischen Tochterbank Hypo Alpe-Adria Bank S.p.A.

In Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des GSA und des HBI-Bundesholdinggesetzes (HBI-BH) hatte die Heta sämtliche von ihr gehaltenen Anteile an der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine (HBI) mit Aktienkaufvertrag vom 8. September 2014 an die HBI-Bundesholding AG übertragen. Zur Abwendung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens über die HBI durch die Banca d'Italia, welches aufgrund von Liquiditäts- und Kapitalengpässen der italienischen Bank andernfalls unvermeidbar gewesen wäre, wurden seitens der Heta und der HBI-BH Maßnahmen zur Stabilisierung der HBI ergriffen.

Die HBI-BH hat im Jahr 2019 einen Verkaufsprozess hinsichtlich ihrer Anteile an der HBI initiiert und im Dezember 2019 kam es zum Signing mit dem Bestbieter. Ein Closing kann erst nach erfolgter Ausstellung der Finanzintermediär-Konzession erfolgen und ist grundsätzlich zur Jahresmitte 2020 zu erwarten.

Auf Basis einer Neueinschätzung der Prozessrisiken i.Z.m. Kundenfinanzierungen die im Jahr 2018 und im Jahr 2019 zu gesetzlich verpflichtenden Hemmnisse geführt haben und damit eine temporäre Aussetzung der Rückzahlungen der Finanzierungslinien an die Heta zur Folge hatten, kam es im Jahr 2019 zu einer Rückzahlung an Finanzierungen von rund EUR 125,8 Mio. an die Heta. Dem reduziertem Risiko i.Z.m. den Finanzierungen der HBI wurde im Jahresabschluss der Heta zum 31. Dezember 2019 durch eine Auflösung der pauschalen Vorsorge Rechnung getragen.

35.4. Als Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände gemäß § 64 Abs. 1 Z 8 BWG

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 8 BWG wurden für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden Vermögensgegenstände aus dem sonstigen Umlaufvermögen i.H.v. EUR 18.430 Tausend (2018: EUR 15.650 Tausend) als Sicherheit übertragen.

Die Forderungen an Kreditinstitute beinhalten Cash Collaterals, die i.Z.m. negativen Marktwerten von Derivaten geleistet wurden. Die Cash Collaterals werden weiterhin in der Bilanz der Heta ausgewiesen.

Es bestehen keine Wertpapierleihgeschäfte.

(36) Begebene Schuldverschreibungen, die im Folgejahr fällig werden

Unter Berücksichtigung des Mandatsbescheids II, welcher in Pkt. III hinsichtlich der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ die Fälligkeiten auf den Zeitpunkt der Fassung eines Auflösungsbeschlusses nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch spätestens auf den 31. Dezember 2023, verlängert, werden innerhalb der nächsten 12 Monate keine begebenen Schuldverschreibungen fällig.

(37) Konzernverhältnisse

Die Heta steht seit 30. Dezember 2009 zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich. Seit 10. April 2016 übt die FMA die mit den Anteilen und Eigentumstiteln an der Heta verbundenen Rechte aus.

Die Heta Asset Resolution AG stellt die oberste Muttergesellschaft der Heta-Gruppe dar. Die Veröffentlichung des Jahres- und Konzernabschlusses erfolgt in der Wiener Zeitung sowie unter www.heta-asset-resolution.com (-> Investoren -> Finanzberichte & Präsentationen).

(38) Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien (KPMG) beauftragt.

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer KPMG stellen sich, aufgeschlüsselt nach Tätigkeitsbereichen, wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2019	1.1.-31.12.2018
Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses	148	172
Aufwendungen für das laufende Jahr	148	172
Aufwendungen für das Vorjahr im laufenden Jahr	0	0
Aufwendungen für sonstige Leistungen	106	192
Andere Bestätigungsleistungen	0	0
Steuerberatungsleistungen	32	97
Sonstige Leistungen	73	95
Gesamt	254	364

Die im Geschäftsjahr 2019 als Aufwendungen für den Abschlussprüfer erfassten Prüfungsaufwendungen betragen betreffend KPMG insgesamt EUR 148 Tausend und beinhalten weder Umsatzsteuer noch Barauslagen. Neben den vom bestellten Abschlussprüfer, der KPMG, fakturierten Leistungen sind im Gesamtbetrag auch jene Leistungen inkludiert, die von anderen Gesellschaften des KPMG-Netzwerkes erbracht wurden. Die von KPMG erbrachten sonstigen Leistungen beziehen sich auf, für den Abschlussprüfer zulässige, Nichtprüfungsaufwendungen.

(39) Übrige sonstige Angaben

Es bestehen Beteiligungen im Leasinggeschäft gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 BWG, diese betreffen mit EUR 21.490 Tausend (2018: EUR 16.400 Tausend) die direkt gehaltenen Anteile an der HETA Asset Resolution d.o.o. (Ljubljana).

Aktive latente Steuern aus temporären Steuern und Verlustvorträgen werden wie im Vorjahr nicht bilanziert, da nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Heta zukünftig ausreichendes steuerpflichtiges Einkommen für die Realisierung von Steuerentlastungen erwirtschaften wird. Die Steuern vom Einkommen und Ertrag belasten das Außerordentliche Ergebnis der Heta nicht. Im tatsächlich ausgewiesenen Steueraufwand sind auch die Steuerumlagen i.H.v. EUR +3.715 Tausend (2018: EUR + 1.470 Tausend) an die Gruppenmitglieder gemäß § 9 KStG enthalten.

Die Gesamtkapitalrentabilität (Quotient des Jahresergebnisses nach Steuern geteilt durch die Bilanzsumme zum Stichtag) ist als Kennzahl für die Heta nicht aussagekräftig, da aufgrund der Dotierung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren kein positiver Jahresüberschuss ausgewiesen wird.

In der Bilanzsumme sind folgende Beträge enthalten, die auf fremde Währung lauten (Gegenwert in Tausend EUR):

	in TEUR	
	31.12.2019	31.12.2018
Aktiva	69.609	204.800
Passiva	69.552	14.269

(40) Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Die gegenüber der Republik Österreich bestehenden Forderungen aus einem Treasury-Schuldscheindarlehen wurden im Jahr 2019 beglichen (2018: EUR 50.000 Tausend). Desweiteren bestehen Verpflichtungen aus Abwicklungskosten nach BaSAG, die mit einer Rückstellung i.H.v. EUR 1.550 Tausend (2018: EUR 3.376 Tausend) bevorsorgt wurden.

Darüber hinaus bestehen zum 31. Dezember 2019 mit anderen Unternehmen, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, Geschäftsbeziehungen im üblichen Ausmaß.

Die Konditionen für Refinanzierungslinien an ein ehemaliges Konzernunternehmen, das weiterhin als nahestehendes Unternehmen zu behandeln ist, liegen zwischen 48 und 370 Basispunkten (2018: zwischen 48 und 370 Basispunkten) Aufschlag auf den jeweiligen Referenzzinssatz.

Die Beziehungen zu den Organen der Heta werden unter Punkt (44) Angaben zu den Organen dargestellt.

(41) Mitarbeiter

Die durchschnittliche Mitarbeiteranzahl (nach Kapazitäten) gemäß § 239 Abs. 1 Z 1 UGB während des Jahres stellt sich wie folgt dar:

	2019	2018
Angestellte	138	212
Arbeiter	0	0
Gesamt	138	212

(42) Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Diese Aufwendungen stellen sich gemäß § 239 Abs. 1 Z 3 UGB wie folgt dar:

	1.1.-31.12.2019		1.1.-31.12.2018	
	Abfertigungen	Pensionen	Abfertigungen	Pensionen
Vorstände	16	101	21	131
Leitende Angestellte	33	98	48	144
Übrige Arbeitnehmer	136	191	280	241
Gesamt	185	390	348	515

in TEUR

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen gliedern sich in Aufwendungen für Abfertigungen i.H.v. EUR 0 Tausend (2018: EUR 85 Tausend) und in Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen i.H.v. EUR 185 Tausend (2018: EUR 263 Tausend).

(43) Angaben zu den Organen

Die im Geschäftsjahr tätigen Organe sind in der Beilage 2 zum Anhang angegeben.

43.1. Vorschüsse, Kredite und Haftungen für Organe

Es bestehen keine Vorschüsse, Kredite oder Haftungen für Organe der Heta.

43.2. Bezüge der Organe

Die während des Geschäftsjahres an die Organe gewährten Bezüge stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2019	1.1.-31.12.2018
Vorstand	1.134	1.511
davon laufende Aktivbezüge (Auszahlungen)	1.134	1.511
Aufsichtsrat	192	207
Bezüge ehemaliger Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und ihrer Hinterbliebenen		
	254	416
davon Zahlungen nach Beendigung	254	416
davon variabel	0	0
Gesamt	1.580	2.134

In den Vorstandsbezügen sind keine variablen Vergütungsbestandteile enthalten.

(44) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Per Ende Februar 2020 hat HETA bindende Angebote für den Verkauf der Wohnbauförderungsdarlehen vom Land Oberösterreich erhalten, wobei der Abschluss des Verkaufsverfahrens im 1. Halbjahr 2020 erwartet wird. Die erhaltenen Angebote liegen dabei deutlich über dem im niedrigen dreistelligen Millionenbereich liegenden Buchwert.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. März 2020
Heta Asset Resolution AG

DER VORSTAND

Mag. Martin Handrich
(Mitglied)

Mag. Alexander Tscherteu
(Vorstandssprecher)

Anlagenspiegel Beilage 1 zum Anhang

Anlagenspiegel	Stand am 01.01.2019	Anschaffungskosten			Stand am 31.12.2019
		Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen Festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	0	0	0	0	0
3. Forderungen an Kreditinstitute Festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	0	0	0	0	0
4. Forderungen an Kunden Festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	0	0	0	0	0
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere Nicht festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	0	0	0	0	0
6. Beteiligungen	0	0	0	0	0
7. Anteile an verbundenen Unternehmen	5.134.528.872	189.223	0	0	5.134.718.095
8. Immaterielle Vermögensgegenstände	11.882.549	28.769	-6.784.666	0	5.126.652
9. Sachanlagen	3.357.269	3.959	-2.330.785	0	1.030.443
Gesamtsumme	5.149.768.690	221.951	-9.115.451	0	5.140.875.190

in EUR

Stand am 01.01.2019	Kumulierte Abschreibungen				Um- buchungen	Stand am 31.12.2019	Nettobuchwerte	
	Zugänge	Zuschreibungen	Abgänge	Stand am 31.12.2019			31.12.2019	31.12.2018
0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0
-4.670.928.870	0	7.870.000	-211.540.000	0	-4.874.598.870	260.119.225	463.600.002	
-10.757.624	0	0	6.079.699	0	-4.677.925	448.727	1.124.925	
-1.949.574	0	0	1.692.440	0	-257.134	773.309	1.407.695	
-4.683.636.068	0	7.870.000	-203.767.861	0	-4.879.533.929	261.341.261	466.132.622	

Organe der Gesellschaft Beilage 2 zum Anhang

1. Jänner bis 31. Dezember 2019

Aufsichtsrat

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Dipl.-Kfm. Michael MENDEL

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Dr. Stefan Josef Peter Heinrich SCHMITTMANN

Mitglieder des Aufsichtsrats:

Mag. Regina OVESNY-STRAKA

Dr. Matthias SCHMIDT

Vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandt:

Erwin SUCHER

Mag. Jeanette PETODNIG

Staatsaufsicht

Staatskommissär:

Mag. Alexander PESCHETZ

Staatskommissär-Stellvertreter:

Mag. Stefan WIESER

Treuhänder

Treuhänder:

Mag. Alexander PESCHETZ, Bundesministerium für Finanzen

Treuhänder-Stellvertreter:

HR Mag. Maria HACKER-OSTERMANN, Bundesministerium für Finanzen, bis 31.08.2019

Ministerialrätin Mag. Alexandra PLEININGER, ab 01.09.2019

Vorstand

Mag. Alexander TSCHERTEU, Vorstandssprecher

Mag. Martin HANDRICH, Mitglied des Vorstands

Mag. Arnold SCHIEFER, Mitglied des Vorstands, bis 31.03.2019

Beteiligungsliste Beilage 3 zum Anhang

gemäß § 238 UGB

1. Direkte Beteiligungen der Heta

Die nachfolgende Liste zeigt gemäß § 238 Z 2 UGB die direkten Beteiligungen (größer als 20 %) der Heta Asset Resolution AG:

Name des Unternehmens	Sitz	Kapital- anteil ¹⁾	Eigen- kapital in TEUR ²⁾	Ergebnis in TEUR ³⁾	Jahres- abschluss
IMPREGNACIJA - HOLZ d.o.o. Vitez 4)	Vitez	93,380	-	-	-
HETA Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H.	Klagenfurt am Wörthersee	100,000	4.247	6.651	31.12.2019
HETA Beteiligungen GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,000	311	178	31.12.2019
TCK d.o.o.	Ljubljana	100,000	23.272	14.131	31.12.2019
TCV d.o.o.	Ljubljana	100,000	2.763	530	31.12.2019
ZAJEDNIČKI INFORMACIONI SISTEM DOO BEOGRAD - U LIKVIDACIJI	Novi Beograd	100,000	2.487	119	31.12.2018
HETA Asset Resolution d.o.o.	Ljubljana	100,000	110.008	22.655	31.12.2019
CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,000	133.304	-911	31.12.2019

Die angegebenen Eigenkapital- und Ergebniswerte der vollkonsolidierten Unternehmen werden grundsätzlich nach konzern-einheitlichen Bewertungsvorschriften gemäß UGB/BWG ermittelt und können daher von veröffentlichten Einzelabschlüssen, die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften erstellt wurden, abweichen. Die Angaben beziehen sich auf Daten vor der Konsolidierung.

¹⁾ Durchgerechneter Prozentanteil aus Sicht der Heta Asset Resolution AG, Minderheitenaktionäre in der 4. Kommastelle werden nicht mehr dargestellt

²⁾ Eigenkapital = gesamtes Eigenkapital des Unternehmens; auf eine quotale Darstellung des Eigenkapitals (dem direkten Anteilsbesitz entsprechend) wird verzichtet

³⁾ Ergebnis = Jahresüberschuss/-fehlbetrag vor Rücklagen und vor Minderheiten; auf eine quotale Darstellung des Ergebnisses (dem direkten Anteilsbesitz entsprechend) wird verzichtet

⁴⁾ Die IMPREGNACIJA - HOLZ d.o.o. ist inaktiv und bilanziert nicht

2. Konsolidierung gemäß UGB/BWG

Die Heta erstellt ihren Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 nach den Regelungen des UGB/BWG. Der veröffentlichte Konzernabschluss basiert auf dem Konsolidierungskreis gemäß UGB/BWG und hat folgenden Umfang:

Gesellschaft	Sitz	Kapitalanteil in %	Datum des Abschlusses
Alpe-Adria poslovodstvo d.o.o.	Zagreb	100,0	31.12.2019
CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH	Klagenfurt	100,0	31.12.2019
HAR GmbH	Klagenfurt	100,0	31.12.2019
HETA Asset Resolution d.o.o.	Ljubljana	100,0	31.12.2019
HETA Asset Resolution Hrvatska d.o.o.	Zagreb	100,0	31.12.2019
HETA Asset Resolution Leasing GmbH	Klagenfurt	100,0	31.12.2019
HETA d.o.o. Sarajevo	Sarajevo	100,0	31.12.2019
HETA Grund- und Bau-Leasing GmbH	Klagenfurt	100,0	31.12.2019
HETA Immobilien- und Bauconsult GmbH	Klagenfurt	100,0	31.12.2019
HETA Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H.	Klagenfurt	100,0	31.12.2019
TCK d.o.o.	Ljubljana	100,0	31.12.2019
TCV d.o.o.	Ljubljana	100,0	31.12.2019

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**HETA ASSET RESOLUTION AG,
Klagenfurt am Wörthersee,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr 537/2014 (im Folgenden AP-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Hervorhebung eines Sachverhaltes

Wir verweisen

1. auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang des Jahresabschlusses in Punkt (5) "Bewertungsgrundlage: Gone Concern-Prämisse", wo beschrieben wird, dass der unter Berücksichtigung des Vorstellungsbescheids III erstellte Jahresabschluss weiterhin auf der Gone Concern-Prämisse basiert;
2. auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang des Jahresabschlusses in den Punkten (1) "Unternehmen" und (2.1) "Bescheide FMA gemäß Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA)", wo der geordnete, aktive und bestmögliche Abbau der Vermögenswerte beschrieben wird.

Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diese Sachverhalte nicht eingeschränkt.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen

Siehe Anhang Punkt (12) "Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen" sowie in Punkt (7) "Verwendung von Schätzungen und Annahmen/wesentliche Schätzungssicherheiten".

Das Risiko für den Abschluss

Die Gesellschaft verfügt über ein umfangreiches Anteilsportfolio, wobei die Anteilsbuchwerte in der Vergangenheit mehrheitlich abgeschrieben wurden. Im Zuge des Portfolio-Abbaus in den einzelnen Gesellschaften konnten durch den Verkauf von Krediten, Kreditsicherheiten bzw Immobilien Gewinne erwirtschaftet werden, die ihren Niederschlag im Jahresabschluss der HETA ASSET RESOLUTION AG gefunden haben, indem Werterhöhungen unter Berücksichtigung der vorgenommen Abschreibungen erfasst wurden.

Die Beurteilung der Werterhöhungen beim regulären Abbau erfolgt jährlich auf Basis der Einschätzung der erwarteten Rückflüsse aus den Abbautätigkeiten. Die Unsicherheiten bestehen hinsichtlich des Eintritts der erwarteten Rückflüsse unter der Berücksichtigung der festgelegten Abbaustrategien.

Falls ein verbindliches Kaufangebot für ein verbundenes Unternehmen vorliegt, wird anstelle des objektivierten Unternehmenswerts grundsätzlich der Angebotspreis der Unternehmensbewertung zugrundegelegt. Die Unsicherheiten bestehen hinsichtlich der vollständigen Erfüllung des Kaufvertrages.

Das Risiko für den Jahresabschluss ergibt sich daraus, dass die Anteile an verbundenen Unternehmen in hohem Ausmaß von Schätzunsicherheiten und Ermessensspielräumen beeinflusst sind.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

Wir haben die Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen wie folgt beurteilt:

- Wir haben die Vorgehensweise im Rahmen der Erstellung der Mittelfristplanung erhoben und die das Bewertungsmodell hinsichtlich Angemessenheit, verwendete Planzahlen und sonstiger Parameter analysiert. Die Planungstreue haben wir anhand der vorliegenden Soll-Ist-Vergleiche mit den zuständigen Mitarbeiter analysiert und kritisch gewürdigt.
- Für Anteile an verbundenen Unternehmen, für die verbindliche Kaufangebote vorlagen, haben wir diese mit dem Bewertungsansätzen abgestimmt sowie auf Hinweise betreffend möglicher externer Faktoren, die die Erfüllung des Kaufvertrages gefährden könnten, untersucht.
- Die Ermittlung von Zuschreibungen haben wir auf die rechnerische Richtigkeit überprüft.
- Weiters haben wir beurteilt, ob die Angaben zur Bewertung von Anteilen an verbundenen Unternehmen im Anhang angemessen sind.

Ansatz und Bewertung der Rückstellung für Rechtsrisiken und Gewährleistungen

Siehe Anhang Punkt (16) "Sonstige Rückstellungen" sowie in Punkt (7) "Verwendung von Schätzungen und Annahmen/wesentliche Schätzungssicherheiten".

Das Risiko für den Abschluss

Die HETA ASSET RESOLUTION AG ist als Abbaugesellschaft den Unsicherheiten und Risiken, die sich aus dem Abbauprozess ergeben, ausgesetzt. Dies betrifft insbesondere Rechtsrisiken aus den laufenden Prozessen und Gewährleistungen aus den abgeschlossenen Verkaufstransaktionen, die zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 mit 78,4 Mio EUR rückgestellt sind.

Bei der Ermittlung der Höhe der Rückstellungen für Rechtsrisiken und Gewährleistungen werden vom Vorstand Annahmen und Schätzungen getroffen. Diese betreffen insbesondere die Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos, die Höhe von Streitwerten und Ansprüchen, Verfahren- und Verhandlungsdauer, die Erfolgsaussichten sowie sich daraus ergebende Kosten. Im Zuge der Verkaufstransaktionen wurden Gewährleistungen zugesagt. Die Beurteilung der zu erwarteten Inanspruchnahmen aus diesen Zusagen ist mit Schätzunsicherheiten, insbesondere in Bezug auf deren Umfang, verbunden.

Das Risiko für den Jahresabschluss ergibt sich daraus, dass die Rückstellungen für Rechtsrisiken und Gewährleistungen in hohem Ausmaß von Schätzunsicherheiten und Ermessensspielräumen beeinflusst sind.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

Wir haben den Ansatz und die Bewertung der Rückstellung für Rechtsrisiken und Gewährleistungen wie folgt beurteilt:

- Wir haben im Rahmen unserer Prüfung die bestehende Dokumentation der Vorgehensweise zur Identifikation und Bewertung von Rechtsrisiken analysiert.
- Wir haben hierbei die Einschätzung des Vorstandes zum Ansatz der Rückstellungen aus Rechtsrisiken und Gewährleistungen überprüft. Dafür haben wir Einsichtnahme in Verträge und Dokumentationen vorgenommen, sowie die mit der Beurteilung der Risiken befassten Mitarbeitern befragt. Dabei haben wir überprüft, ob die Einschätzung der Gesellschaft

konsistent mit den Informationen aus den identifizierten, drohenden Ansprüchen sowie aus bereits laufenden Verfahren ist.

- Die Angemessenheit der Rückstellung für Rechtsrisiken haben wir aufgrund der Befragung des Vorstands und des Vertreters der Rechtsabteilung sowie durch Einholung und kritischen Analyse von Auskunftsschreiben der betrauten Rechtsanwälte beurteilt.
- Wir haben die Entwicklung der Inanspruchnahmen aus Gewährleistungszusagen in der Vergangenheit analysiert und mit den ursprünglich gebildeten Vorsorgen verglichen.
- Wir haben die Angemessenheit der Angaben im Anhang zu den Rückstellungen für Rechtsrisiken und Gewährleistungen zu den bestehenden Unsicherheiten und dafür gebildete Vorsorgen beurteilt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit als Abbaueinheit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, von der Gone Concern-Prämisse abzugehen, wenn die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, die Gesellschaft zu liquidieren.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der AP-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der AP-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des Abgehens vom Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Gesellschaft aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.
- Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 AP-VO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 als Abschlussprüfer gewählt und am 5. August 2019 vom Aufsichtsrat mit der Abschlussprüfung der Gesellschaft für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr beauftragt.

Wir sind ohne Unterbrechung seit dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 Abschlussprüfer der Gesellschaft.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt "Bericht zum Jahresabschluss" mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der AP-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs 1 der AP-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft gewahrt haben.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Walter Reiffenstuhl.

Wien, am 3. März 2020

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Walter Reiffenstuhl
Wirtschaftsprüfer

Impressum

**Herausgeber des Geschäftsberichts
und für den Inhalt verantwortlich:**

HETA ASSET RESOLUTION AG
Burggasse 12
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel. +43 (0) 50 209-0
Fax +43 (0) 50 209-3000
holding@heta-asset-resolution.com
www.heta-asset-resolution.com

Rückfragen zum Geschäftsbericht 2019 bitte an:

communication@heta-asset-resolution.com
HETA ASSET RESOLUTION AG
Governance, HR & Operations
Tel. +43 (0) 664 884 268 41

Zukunftsorientierte Angaben bzw. Prognosen basieren auf den zum Aufstellungszeitpunkt des Jahresabschlusses (3. März 2020) vorliegenden Informationen bzw. verfügbaren Daten. Änderungen nach diesem Datum könnten die im Jahresabschluss gemachten Angaben bzw. Prognosen beeinflussen. Wir haben diesen Bericht mit größter Sorgfalt erstellt und die darin enthaltenen Daten überprüft. Rundungs-, Übermittlungs-, Satz- oder Druckfehler können dennoch nicht ausgeschlossen werden. Alle Bezeichnungen in diesem Bericht, die der besseren Lesbarkeit wegen ausschließlich in der männlichen Form verwendet wurden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Der Geschäftsbericht wurde mit der Software von **firesys GmbH** produziert.